

BUNDESRAT

Bericht über die 401. Sitzung

Bonn, den 15. Februar 1974

Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilungen 1 A

Zur Tagesordnung 1 B

1. Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer-
und Schenkungsteuerrechts (Drucksache
48/74) 1 D

in Verbindung mit

2. Gesetz zur Reform des Vermögen-
steuerrechts und zur Änderung anderer
Steuergesetze (**Vermögensteuerreform-
gesetz** — VStRG) (Drucksache 49/74) 1 D

Gaddum (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 1 D

Dr. Stoltenberg (Schleswig-
Holstein) 2 C

Dr. Heinsen (Hamburg) 3 C

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 3 D

Porzner, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen . . 5 A

Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 5 D

Beschluß: Die Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG wird versagt . . 6 B

3. Zweites Gesetz zur **Änderung des Ge-
setzes über Maßnahmen zur Förderung
des deutschen Films** (Drucksache 92/74) 6 B

Willms (Bremen), Berichterstatter 6 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zu-
stimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 7 A

4. **Bundespersönlichkeitsgesetz**
(BPersVG) (Drucksache 50/74) 7 B

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 35 C

Genscher, Bundesminister des
Innern 35 D

Willms (Bremen) 36 C

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 7 C

12. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Um-
welteinwirkungen durch Luftverunrei-
nigungen, Geräusche, Erschütterungen
und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immisi-
sionsschutzgesetz** — BImSchG) (Druck-
sache 58/74; zu Drucksache 58/74) . . 7 C

Streibl (Bayern), Berichterstatter . 7 C

Rau (Hamburg), Berichterstatter . 8 B

Genscher, Bundesminister des
Innern 37 A

Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 9 C

19. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (2. BesVNG) (Drucksache 1/74) 9 C
 Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 39 B
 Dr. Seeler (Hamburg),
 Berichterstatter 40 C
 Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 41 C
 Hellmann (Niedersachsen) 43 B
 Willms (Bremen) 43 C
 Porzner, Parl. Staatssekretär beim
 Bundesminister der Finanzen . . 44 A
 Dr. Bender (Baden-Württemberg) . 44 B,
 44 D, 45 B, 46 A, 46 B
 Reitz (Hessen) 14 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Bestellung der Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) und Wertz (Nordrhein-Westfalen) zu Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag . . . 14 B
5. **Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch** (EGStGB) (Drucksache 51/74) 14 B
 Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 14 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG; Billigung einer Stellungnahme 15 B
6. **Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 52/74; zu Drucksache 52/74) 15 B
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 15 C
7. **Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung** (Drucksache 53/74) 15 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 15 C
8. **Gesetz zur Änderung des Hypothekbankgesetzes und des Schiffsbankgesetzes** (Drucksache 54/74; zu Drucksache 54/74) 15 D
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 15 D
9. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten** (Drucksache 55/74) 15 D
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 15 D
68. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 124/74) Antrag des Landes Hessen . . 15 D
 Hemfler (Hessen) 16 A
 Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz . . . 17 A
 B e s c h l u ß : Zuweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuß und an den Innenausschuß 17 C
10. **Drittes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 56/74; zu Drucksache 56/74) 17 C, 21 A
 Dr. Pirkl (Bayern), Berichterstatter 46 D
 Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 17 C
 Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 18 D
 Dr. Heinsen (Hamburg) 21 B
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 19 D, 21 C
11. **Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts** (Drucksache 57/74) 19 D
 Dr. Pirkl (Bayern), Berichterstatter 47 B
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 19 D
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 21 A, 21 C
13. **Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes** (6. HHÄndG) (Drucksache 88/74) . . . 21 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 21 C
15. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 93/74) Antrag des Landes Hamburg 21 C
 in Verbindung mit
67. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 123/74) Antrag des Freistaates Bayern 21 D
 Dr. Heinsen (Hamburg) 48 A
 Kiesel (Bayern) 48 C

- Beschluß:** Zuweisung der Gesetz-entwürfe an den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen 21 D
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 97/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 21 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetz-entwurfs beim Deutschen Bundestag. Billigung einer Stellungnahme . . . 22 A
17. Entwurf eines **Dritten Steuerreformgesetzes**; hier: Weitere Stellungnahme (Drucksache 700/73; Drucksache 700/73 [Beschluß]; Drucksache 700/8/73) . . . 22 A
- Dr. Hillermeier (Bayern) 22 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 22 C, 24 B
- Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . 23 D
- Beschluß:** Billigung einer weiteren Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf 25 B
18. Entwurf eines Gesetzes über **Konkursausfallgeld** (Drucksache 9/74) 25 B
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 49 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 25 C
20. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 5/74) 25 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 25 C
21. Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 6/74) 25 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 25 D
22. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 3/74) 25 D
- in Verbindung mit
23. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 2/74) 25 D
- Brinkmann (Bremen),
Berichterstatter 26 A
- Reitz (Hessen), Berichterstatter . . 27 C
- Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr . . 28 D
- Adorno (Baden-Württemberg) . . 30 A
- Hemfler (Hessen) 49 D
- Willms (Bremen) 30 C, 50 C
- Beschluß:** Billigung von Stellungnahmen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 31 A, 31 D
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung kohlerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 4/74) 31 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 51 A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Polen** über die **Sozialversicherung von Arbeitnehmern**, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (Drucksache 7/74) 31 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 51 A
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. Januar 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Südafrika** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen** (Drucksache 8/74) 31 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 51 A
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des **Einheits-Übereinkommens** von 1961 über **Suchtstoffe** (Drucksache 10/74) . . 31 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 51 A
32. Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 776/73) 31 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 51 B
33. Elfte Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 787/73) 31 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B

34. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes (Drucksache 43/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
38. Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 22/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
39. Verordnung über die Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten (Drucksache 17/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
40. Sechste Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln (Drucksache 25/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
42. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der landesrechtlichen Vorschriften nach § 59 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BezeichnungV) vom 18. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1822) (Drucksache 18/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
45. Dritte Verordnung zur Änderung der Listen der explosionsgefährlichen Stoffe (Drucksache 59/74) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51 B
48. Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) (Drucksache 698/73) 31 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Billigung einer Stellungnahme 51 B
51. Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 664/73) 31 D
 Beschluß: Minister a. D. Walter Krause wird vorgeschlagen 51 D
52. Bestimmung von drei Mitgliedern des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 768/73) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 768/1/73 51 D
53. Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak (Drucksache 736/73 [neu]) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 736/73 (neu) 51 D
54. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 770/73) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 770/73 51 D
55. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 45/74) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 45/74 51 D
56. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 44/74) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 44/74 51 D
57. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses (Drucksache 46/74) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 46/74 51 D
58. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen (Drucksache 47/74) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 47/74 51 D
60. Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern des Beirates für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Drucksache 792/73) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 792/73 51 D
61. Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 767/73) 31 D
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 767/73 51 D

62. Benennung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates für die Helmkehrerstiftung** (Drucksache 13/74; Drucksache 13/1/74) 31 D
 B e s c h l u ß : Billigung des Vorschlags in Drucksache 13/1/74 51 D
63. Vorschlag für die Berufung von **zwei stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 793/73; Drucksache 68/74) 31 D
 B e s c h l u ß : Billigung der Vorschläge in Drucksachen 793/73 und 68/74 . . . 51 D
64. **Veräußerung** einer 22 ha großen Teilfläche des **bundeseigenen Geländes** in Wiesbaden-Freudenberg an die Landeshauptstadt Wiesbaden (Drucksache 794/73) 31 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 52 B
65. **Veräußerung** eines 4,4 ha großen **bundeseigenen Grundstücks** in Berlin-Spandau an das Land Berlin (Drucksache 795/73) 31 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 52 B
66. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 19/74) 31 D
 B e s c h l u ß : Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 52 B
28. **Sozialbericht 1973** (Drucksache 680/73) 32 A
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 52 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 32 A
29. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 zur **Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch** (Drucksache 684/73) . . . 32 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 32 B
30. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates (EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **bestimmter Waren nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen** (Drucksache 716/73) 32 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 32 B
31. Verordnung über die **Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1974** (Drucksache 70/74) 32 B
 Hellmann (Niedersachsen) . . . 32 B
 B e s c h l u ß : Die Beratung der Verordnung wird vertagt 32 C
35. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 27/74) . 32 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 32 C
36. Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung **futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 26/74) 32 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 32 C
37. Verordnung zur **Durchführung** des § 30 Abs. 3 und 4 des **Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 21/74) 32 D
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 53 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 33 A
41. Verordnung über die **Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen** (DarlehnsV) (Drucksache 780/73) 33 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 33 A
43. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf** (Drucksache 796/73) 33 A
 Prof. Dr. Halstenberg, (Nordrhein-Westfalen) 33 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 33 B

44. **Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV)** (Drucksache 797/73) 33 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 33 C
46. **Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (Regelbedarf-Verordnung 1974)** (Drucksache 24/74) 33 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 33 C
47. **Verordnung zur Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung** (Drucksache 786/73) 33 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 33 D
49. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Vorschriften über Rechnungswesen und Statistik bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (KVRÄndVwV)** (Drucksache 23/74) 33 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 34 A
50. **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit** (Drucksache 108/74) 34 A
 Beschluß: Frau Minister Rita Waschbüsch (Saarland) wird gewählt 34 A
59. **Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hessen** (Drucksache 791/73; zu Drucksache 791/73) 34 B
 Beschluß: Staatssekretär a. D. Dr. Alfred Härtl wird vorgeschlagen . . 34 C
69. **Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 745/74) 34 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 34 C
- Erklärung von Ministerpräsident Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg) zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 750/73) (Punkt 21 der Tagesordnung der 400. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1973) 35 A
- Nächste Sitzung** 34 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern
— zeitweise —

Amtierender Präsident Meyer,
Minister des Landes Rheinland-Pfalz
— zeitweise —

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Gaddum (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Bender, Justizminister

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Merk, Staatsminister des Innern
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Fröhlich, Senator für Inneres
Brinkmann, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Rau, Zweiter Bürgermeister
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg
Dr. Seeler, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz
Reitz, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Wilhelm, Minister für Finanzen und Forsten
Becker, Minister der Justiz
Prof. Dr. Schön, Minister für Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr

Stenographischer Bericht

401. Sitzung

Bonn, den 15. Februar 1974

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 401. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Durch Beschluß des **Ministerrats des Saarlandes** sind mit Wirkung vom 23. Januar 1974 vier neue Kabinettsmitglieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt worden: Frau Minister Rita **W a s c h b ü s c h**, Minister Professor Dr. Konrad **S c h ö n**, Minister Dr. Erwin **S i n n w e l l** und Minister Günther **S c h a c h t**.

Ich begrüße die neue Kollegin und die neuen Kollegen und wünsche uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ausgeschieden aus der Saarländischen Landesregierung und aus dem Bundesrat sind am 23. Januar 1974 die Minister Ludwig **S c h n u r** und Dr. Manfred **S c h ä f e r**. Herr Minister **S c h n u r** gehörte dem Bundesrat nahezu 15 Jahre lang an. Von 1962 bis 1966 war er Vorsitzender des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Herr Minister Dr. **S c h ä f e r** war sechs Jahre lang stellvertretendes Mitglied des Bundesrates.

Es ist sicher in Ihrem Sinne, wenn ich den beiden ausgeschiedenen Kollegen für ihre hier geleistete wertvolle Arbeit unseren Dank und unsere Anerkennung ausspreche und ihnen für die Zukunft Glück und Erfolg wünsche.

Abschließend habe ich noch mitzuteilen, daß Herr Minister Alfred **Wilhelm**, der bisher stellvertretendes Bundesratsmitglied war, mit Wirkung vom 23. Januar 1974 zum Mitglied des Bundesrates berufen wurde.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu, die Ihnen in ihrer vorläufigen Fassung einschließlich des Nachtrags mit den Punkten 67, 68 und 69 vorliegt.

Wir sind übereingekommen, von der Tagesordnung abzusetzen: Punkt 14

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Vorlage wird an die Ausschüsse zur zügigen Beratung zurückverwiesen.

Wir wickeln die Tagesordnung in geänderter Reihenfolge ab.

Nach Punkt 4 — Bundespersonalvertretungsgesetz — werden Punkt 12 — Bundes-Immissionsschutzgesetz — und Punkt 19 — Besoldungsgesetz — behandelt.

Der Punkt 68 — Änderung der Strafprozeßordnung — wird nach Punkt 9 aufgerufen.

Der Punkt 67 — Änderung mietpreisrechtlicher (D) Vorschriften — wird wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Punkt 15 behandelt.

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; damit ist sie festgestellt.

Ich rufe wegen Sachzusammenhangs die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung gemeinsam auf.

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (Drucksache 48/74)

in Verbindung mit

Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz — VStRG) (Drucksache 49/74).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß zu beiden Gesetzen hat Herr Minister **Gaddum** (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung im vergangenen Jahr, am 20. Dezember 1973, beschlossen, zu den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts sowie zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Die beiden Gesetze hatte der Bundestag in seiner 69. Sitzung am

- (A) 6. Dezember 1973 sowie in seiner 71. Sitzung am 13. Dezember 1973 verabschiedet. Der Vermittlungsausschuß hat am 23. Januar 1974 getagt; er ist dem Vermittlungsbegehren nicht gefolgt, er hat vielmehr vorgeschlagen, die beiden Gesetze zu bestätigen.

Der Bundesrat hatte verlangt, statt der beiden Gesetzesbeschlüsse des Bundestages ein Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften als **Vorschaltgesetz zu den beiden Reformgesetzen** zu beschließen. Mit diesem Vermittlungsbegehren wollte der Bundesrat vermeiden wissen, daß Teilbereiche der Steuerreform wie der Neuordnung der Erbschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer aus dem Gesamtzusammenhang der Steuerreform herausgelöst und isoliert verabschiedet werden. Andererseits sollte mit dem von ihm vorgeschlagenen Vorschaltgesetz sichergestellt werden, daß die neuen Einheitswerte für alle einheitswertabhängigen Steuern bereits ab 1. Januar 1974 aufkommensneutral zur Anwendung kommen. Eine isolierte Verabschiedung der beiden genannten Gesetze und die Aufgabe der Einheit der Steuerreform sei um so mehr zu befürchten, als zu erwarten sei, daß das von der Bundesregierung vorgelegte Dritte Steuerreformgesetz nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten könne. Mit seinem Vermittlungsbegehren wende er sich nicht gegen eine Reform der Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Vermögensteuer. Vielmehr gehe es ihm darum, den Weg für eine umfassende Steuerreform im Sinne der ursprünglichen gemeinsamen Absichten von Bund und Ländern freizumachen.

- (B) Im Vermittlungsausschuß wurden die **gegenteiligen Standpunkte** nochmals ausführlich vorgetragen. Den Argumenten des Bundesrates wurde entgegengehalten, daß der Gesamtzusammenhang mit der Einkommensteuerreform und die Aufkommensneutralität gewahrt sei. Es sei sichergestellt, daß die materiellen Änderungen zum Einkommensteuerrecht so rechtzeitig vom Bundestag verabschiedet werden, daß die Finanzverwaltung auch verwaltungstechnisch bis zum 1. Januar 1975 noch damit fertig werden könne. Auch eine Verwirklichung der Steuerreform in Stufen sei eine Gesamtreform und wahre den Gesamtzusammenhang, zumal das Konzept bekannt sei. Ein anderes Konzept habe die Bundesregierung auch in der Zwischenzeit nicht beschlossen. Alle Steuerreformgesetze könnten aus verwaltungstechnischen Gründen gar nicht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Dieser Meinung wurde wiederum mit der Vorstellung begegnet, daß sich nicht nach den Vorlagen der Bundesregierung, sondern aus der Zusammenstellung der vom Bundestag verabschiedeten Gesetze über die Belastungsverschiebungen urteilen ließe. Im gegenwärtigen Zeitpunkt seien sie jedenfalls nicht überschaubar. Gerade für die mittelständischen Unternehmen bestehe die Gefahr, daß sie infolge einer zu hohen steuerlichen Belastung im Wettbewerb nicht mehr bestehen könnten.

Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat sich für die Bestätigung der beiden vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesbeschlüsse ausgesprochen.

Der Bundesrat hat demnach zu entscheiden, ob er den beiden Gesetzen in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung zustimmt oder nicht. (C)

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir entnehmen dem Bericht, daß das Vermittlungsverfahren zu den Beschlüssen des Bundestages zur Erbschaft- und zur Vermögensteuer erfolglos geblieben ist. Der Bericht hat auch klargemacht, daß die Ursache dafür neben den Auffassungsunterschieden über Einzelheiten der Gesetze vor allem in der Systemdiskussion über die Steuerreform insgesamt liegt.

Für die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** und andere ist bis heute nicht erkennbar, wie sich die geplante Reform der Erbschaft- und der Vermögensteuer konkret auf die Steuerpflichtigen auswirkt, weil Eckdaten anderer wichtiger Gesetze, die dieselben Menschen berühren, immer noch nicht eindeutig sind. Die Koalitionsfraktionen haben soeben im Bundestag eine **neue Konzeption** für die Behandlung des Vorschlags zur **Reform der Einkommen- und Körperschaftsteuer** beschlossen. Dabei handelt es sich offensichtlich nicht nur um Verfahrensänderungen, sondern auch um gewisse andere materielle Akzentuierungen. Die Absichten der Mehrheit des Bundestages zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer weichen nach neueren Veröffentlichungen von den Regierungsvorlagen ab, ohne daß wir sie im Ergebnis kennen. (D)

Diese und andere Entwicklungen der letzten Zeit erschweren eine Übersicht für den Bundesrat und die interessierte Öffentlichkeit über die Grunddaten und die volkswirtschaftlichen wie sozialen Wirkungen der gesamten Steuerreform und auch der beiden Vorlagen, über die wir jetzt hier zu beraten haben.

Unser Wunsch, diesen Gesamtzusammenhang zu kennen und im Verfahren einheitlich zu bewerten, wird durch diese Vorgänge der letzten Monate nicht geringer, sondern im Gegenteil größer. Die notwendige **Verständigung zwischen Bundestag und Bundesrat**, zwischen Bund und Ländern wird durch das eben geschilderte Verfahren leider **schwieriger**. Es ist in dieser Situation ständig veränderter Beschlüsse der Koalition und auch der Bundesregierung nicht förderlich, wenn namhafte Sprecher des Kabinetts der Mehrheit des Bundesrates den Willen zu einer Steuerreform absprechen. Ich beziehe mich hier auch auf eine jüngste Äußerung des Herrn Bundeskanzlers in einem Zeitschrifteninterview, in dem er den Unionsparteien vorwirft, sie wollten die Steuerreform kaputt machen.

Davon, meine Damen und Herren, kann überhaupt nicht die Rede sein. Wir wünschen nach so vielen Ankündigungen und Vorarbeiten eine **Steuerreform**, die dem notwendigen Ziel der Vereinfachung, der besseren Steuergerechtigkeit unseres Steuersystems

1) dient und auch ein Mehr an sozialer Ausgewogenheit bringt, ohne allerdings die Investitionskraft und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft zu beeinträchtigen.

Die Bundesregierung sollte nicht übersehen, daß vor allem die sachverständigen Organisationen der Steuerbeamten mit großer Entschiedenheit erklären, daß die ihnen jetzt vorliegende Konzeption diesem Ziel der notwendigen Vereinfachung nicht dient. Ich hebe hier auch noch einmal die einmütige Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember hervor, in der zum Beispiel zu den Regierungsvorschlägen über die Frage des Kindergeldes gesagt wird, daß sie allein ein Mehr an etwa 5000 Bediensteten der Steuerverwaltung erfordern, wenn sie in der genannten Weise verwirklicht werden.

Natürlich hat der Bundesfinanzminister ein Interesse daran, daß die Gesetze in einem engen zeitlichen Zusammenhang verabschiedet werden. Aber hierzu muß folgendes gesagt werden. Es hat nach der am 20. Dezember getroffenen Feststellung des Bundesrates im damals vorliegenden einmütigen Bericht des Finanzausschusses an der notwendigen intensiven Vorberatung wichtiger Fragen gefehlt, sowohl — wie ich hinzufügen möchte — zwischen Bund und Ländern wie auch zwischen den großen politischen Gruppierungen unseres Landes. Es sollte noch einmal in aller Klarheit gesagt werden, daß ohne einen **intensiveren Willen zum Dialog** in den anstehenden Fragen sowohl zwischen den Verfassungsorganen wie auch den politischen Kräften eine Steuerreform in dieser Wahlperiode nicht machbar ist.

3) Unserer Seite fehlt es nicht am Willen zum Dialog. Aber wir können den Vorlagen des Bundestages zur Erbschaft- und Vermögensteuer nicht zustimmen, nachdem sie ohne jede Änderung aus dem Vermittlungsausschuß herausgekommen sind. Weder die vom Bundesrat beschlossene Konzeption des Vorschaltgesetzes ist dort aufgenommen noch sind die einzelnen kritischen Anmerkungen und Änderungswünsche zu wichtigen Einzelpunkten im Ergebnis des Vermittlungsverfahrens sichtbar geworden. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß Bundesregierung und Koalition im weiteren Verfahren ihre Haltung noch einmal grundsätzlich überprüfen. Die letzte Stellungnahme des Bundesfinanzministers im zuständigen Bundestagsausschuß bietet vielleicht einen Ausgangspunkt für eine neue und konstruktivere Beratung.

Was hier für die Behandlung der Erbschaft- und Vermögensteuer gilt, gilt genauso für die vom Bundesrat am 20. Dezember einmütig getroffenen Feststellungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer — über die wir nachher unter Punkt 17 sprechen — und gilt für die anderen Fragen einer Steuerreform. Auch in einer Zeit betonter politischer Konfrontation sollte niemand übersehen, daß diese großen Aufgaben nur im Willen zu mehr Zusammenarbeit in unserem Lande gemeistert werden können.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Senator Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine (C) sehr geehrten Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat soeben die Ablehnung der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses insbesondere damit begründet, daß die Grunddaten und eine volkswirtschaftliche Gesamtkonzeption der gesamten Steuerreform noch nicht bekannt seien, daß Bundesregierung und Koalition angeblich ihre Meinungen und ihre Beschlüsse dauernd änderten, daß die Eckdaten noch nicht eindeutig seien und daß insbesondere die Koalitionsfraktionen im Bundestag gerade kürzlich eine völlig neue Konzeption mit materiell anderen Akzentuierungen eingebracht hätten.

Ich möchte demgegenüber, um der historischen Wahrheit willen, dies nicht unwidersprochen lassen. Die angeblich völlig neue Konzeption sieht lediglich so aus, daß die materiell wichtigsten Reformvorhaben aus dem hier in diesem Hause eingehend beratenen und heute weiter zu beratenden **Dritten Steuerreformgesetz** herausgenommen und vorgezogen worden sind, und die technische Anpassung soll dann später geschehen.

Dies ist **keine neue Konzeption**. Es ist eine stufenweise Aufteilung alles dessen, was bekannt und was hier diskutiert worden ist. Es bleibt daher dabei, daß die Gesamtkonzeption für die stufenweise Reform — und nur eine stufenweise Reform ist möglich — vorliegt, so daß im Ernst keine Gründe gegen die Verabschiedung dieser beiden Reformgesetze bestehen.

Ich darf noch einmal daran erinnern, daß es sich bei der **Erbschaft- und Vermögensteuer um Ländersteuern** handelt. Jede weitere Verzögerung be- (D) schwört die erhebliche Gefahr herauf, daß wir selbst hier dazu beitragen, daß wesentliche Steuereinnahmen der Länder in Gefahr geraten. Ich meine, das sollte sich jeder überlegen, der um irgendwelcher Prinzipien willen jetzt diesen Gesetzen nicht zustimmt. Ich möchte Sie daher bitten, den vom Vermittlungsausschuß bestätigten Gesetzen zuzustimmen.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. h. c. G o p p e l)

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu Herrn Kollegen Heinsen ist das **Land Baden-Württemberg** nicht der Meinung, daß die Steuerreformgesetze in diesem Stadium entscheidungsreif seien. Wir bedauern es, daß die Bundestagsmehrheit die Gelegenheit nicht ergriffen hat, im Vermittlungsausschuß die Vorstellungen der Bundesratsmehrheit nicht nur zu hören, sondern auch auf sie einzugehen. Deshalb sieht sich nun die Bundesratsmehrheit genötigt, in einem neuen Verfahren im Vermittlungsausschuß zu versuchen, ihre Gedanken noch zum Tragen zu bringen.

Auch wir wollen — damit das ganz klar ist — eine **Steuerreform**, aber eine, die den Namen Reform wirklich verdient. Aber das tut sie nicht, wenn sie mit der wirtschaftlichen Vernunft auf dem Kriegsfuß steht. Das aber wäre dann der Fall, wenn sie die

(A) Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft ernstlich einschränken würde. Eine solche Einschränkung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft könnten die von der CDU/CSU vertretenen Länder nicht hinnehmen. Dabei geht es uns selbstverständlich nicht um die Interessen der reichen Leute. Es geht uns vielmehr um die Arbeitsplätze, die dauernd gesichert werden müssen. Es geht uns um die materielle Grundlage für die Vollbeschäftigung, für Löhne, für Renten, für Reformen, kurz, es geht uns um die Interessen aller Bürger unseres Landes. Wenn wir die Interessen aller Bürger unseres Landes wahrnehmen wollen, müssen wir zunächst einmal damit aufhören, die Steuerreform als ein Spezialproblem zu behandeln, das sich aus dem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Zukunft unseres Volkes herauslösen ließe.

Die Bundesrepublik ist dicht nach den Vereinigten Staaten von Amerika das **zweitstärkste Exportland der Welt**. 1972 haben die Vereinigten Staaten Waren im Wert von 160 Milliarden DM exportiert, die Bundesrepublik im Wert von 149 Milliarden DM und danach Japan im Wert von 92 Milliarden DM. Es ist eine Frage von existenzieller Bedeutung für alle unsere Bürger, daß wir diese Position unter den Industrieländern der Welt auch in der Zukunft halten können. Halten wir diese Position nicht, wird jeder — der eine mehr, der andere weniger — die Folgen zu tragen haben.

Die weltwirtschaftliche Landschaft hat sich im letzten Jahr grundlegend geändert. Wir müssen damit rechnen, daß die Industrieländer ihre einst fast beherrschende Position künftig mit den Rohstoffländern, insbesondere mit den Erdölländern, teilen oder sogar an diese verlieren werden. Ich will mich mit der Frage, ob die Ölkrise weniger eine Mengenkrise als vielmehr eine Preiskrise ist, nicht auseinandersetzen. Auf jeden Fall müssen wir — ich möchte in dem Fall sagen: mit Sicherheit — damit rechnen, daß die Industrieländer in der Zukunft ein Mehrfaches der Ölpreise zu zahlen haben werden, die sie in vergangenen Jahren zu zahlen gewohnt waren.

(B) Es gibt eine Rechnung, die von folgenden **Mehrkosten für die Ölimporte** ausgeht: USA und Japan je 25 Milliarden DM, die Bundesrepublik über 15 Milliarden DM, Frankreich 14 Milliarden DM, Italien und Großbritannien je 11,5 Milliarden DM. Eine solche Entwicklung bringt eine starke Belastung der Zahlungsbilanzen aller Industrieländer. Wir stehen mit dem hohen Überschuß in der Leistungsbilanz von 10 Milliarden DM, den wir 1973 gehabt haben, noch mit am günstigsten da. Andere Industrieländer haben fast keine Überschüsse, ja sogar — zum Beispiel Italien und Großbritannien — ganz erhebliche Defizite. Wir müssen davon ausgehen, daß die übrigen Industrieländer alle Anstrengungen unternehmen, um ihre Zahlungsbilanz durch steigende Exporte zu verbessern.

Auf dem Weltmarkt wird ein noch härterer Wind wehen. Wir müssen deshalb für ein Steuerrecht sorgen, das es unserer Wirtschaft ermöglicht, diesen harten Wind auszuhalten. Das erfordert Vernunft

und Realismus. Ich empfehle deshalb eine realistische Analyse der Situation der deutschen Wirtschaft, bevor wir im Rahmen der Steuerreform in größerem Umfang zusätzliche Belastungen beschließen.

Die deutschen Unternehmen sind nach der Auffassung namhafter Sachkenner im Vergleich zu konkurrierenden ausländischen Unternehmen unterkapitalisiert. Hinzu kommt, daß das geltende Steuerrecht in Zeiten hoher Preissteigerungen die Bildung von Eigenkapital stark erschwert. Die Bilanzgewinne sind nur in seltenen Fällen echte Gewinne. In ihnen kommt beispielsweise nicht zum Ausdruck, daß nach dem geltenden Abschreibungsrecht und nach dem geltenden Recht für die Bewertung der Lager in erheblichem Umfang bereits versteuerte Gewinne eingesetzt werden müssen, um die Substanz zu erhalten.

Nach den Vorstellungen der Regierungskoalition im deutschen Bundestag sollen der Wirtschaft im Rahmen der **Steuerreform** folgende **zusätzliche Belastungen** auferlegt werden.

1. Die Grundsteuer für Betriebsgrundstücke wird im Durchschnitt um 60 % steigen. Da die Grundsteuer als Betriebssteuer den Gewinn mindert, beträgt die effektive Mehrbelastung lediglich 24 %.

2. Die Vermögensteuer für die Betriebsgrundstücke steigt im Durchschnitt auf das 4,6fache, bei den Betriebsgrundstücken im Eigentum natürlicher Personen bis auf das 8fache, wenn man berücksichtigt, daß nach dem Konzept der Koalitionsparteien die Vermögensteuer ab 1. Januar 1975 nicht mehr als Sonderausgabe abgesetzt werden kann.

3. Die Erbschaftsteuer soll für größere mittelständische Betriebe in der Hand natürlicher Personen verdoppelt und mehr als verdoppelt werden, wenn man die höheren Einheitswerte der Betriebsgrundstücke in die Rechnung einbezieht.

4. Auch die Einkommen- und Körperschaftsteuer soll erhöht werden. Ob bei der Körperschaftsteuer das Anrechnungsverfahren kommt, das die Situation der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen erleichtern würde, ist politisch noch völlig offen. Wir kennen die Widerstände gegen das Anrechnungsverfahren in der SPD-Fraktion.

Hinzu kommt, daß nach dem von der Regierungskoalition angestrebten Vermögensbeteiligungs-gesetz juristische Personen, die Gewinne von mehr als 400 000 DM haben, und natürliche Personen mit Gewinnen von mehr als 500 000 DM eine Abgabe erbringen sollen, die bis auf 10 % des Gewinns vor Steuern ansteigt.

Diese Übersicht sollte doch eigentlich aufzeigen: Es ist kein unkeusches Anliegen, wenn die CDU/CSU im Bundesrat darauf hinwirken möchte, daß nochmals eingehend darüber nachgedacht wird, ob unsere Wirtschaft die **kumulierte Steuer-mehrbelastung** tragen kann oder nicht. Für alle Bürger unseres Landes ist es entscheidend, ob unsere Unternehmen in der Zukunft bei ihrer Investitionspolitik, bei der Risikoübernahme, bei Zahlungsbedingungen

.) Schritt halten könnten mit konkurrierenden Unternehmen anderer Länder. Es ist entscheidend, ob die noch immer stark ausgeprägte mittelständische Struktur unserer Wirtschaft erhalten bleiben kann, ob es noch möglich ist, daß gut geführte mittelständische Unternehmen so wachsen, daß sie den Großbetrieben Konkurrenz machen können.

Aus sozialpolitischer Verantwortung müssen wir eine **Steuerreform im Einklang mit der wirtschaftlichen Vernunft** machen. Tun wir das nicht, schädigen wir nicht etwa ein paar Millionäre, sondern wir gefährden den Arbeitsplatz und den sozialen Standard vieler Bürger.

Auch das Vorschaltgesetz zur Vermögens- und Erbschaftsteuer, das die CDU/CSU regierten Länder eingebracht haben, bringt Mehrbelastungen. Aber diese Mehrbelastungen halten sich in Grenzen. Sie ermöglichen es, im Blick auf die völlig veränderte wirtschaftliche Situation das Steuerrecht nochmals eingehend zu überprüfen, bevor die endgültigen Entscheidungen fallen.

Vizepräsident Dr. h. c. Goppel: Das Wort hat Herr Staatssekretär Porzner vom Bundesfinanzministerium.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Auf der Tagesordnung stehen die Gesetze zur Reform der Vermögen- und Erbschaftsteuer nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses. Ich glaube nicht, daß ich jetzt auf Fragen der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, etwa der Energiepreise, der Zahlungsbilanzprobleme, die damit im Zusammenhang stehen, oder auf Zusammenhänge der Finanzierung der hohen Kosten, die für Entwicklungsländer entstehen, eingehen muß. Dies alles steht heute nicht auf der Tagesordnung. Ich darf mich deshalb kurzfassen und auf das Thema Erbschaft- und Vermögensteuer zu sprechen kommen.

Herr Ministerpräsident Filbinger, diese **Erbschaft- und Vermögensteuer** bringt gerade für mittlere Vermögen eine Steuerentlastung. Die hohen Freibeträge, die vorgesehen sind, führen dazu. Die Erbschaft- und Vermögensteuer insgesamt führt zu einer Steuerentlastung — nach dem Konzept, wie es Bundesregierung, Koalitionsfraktionen und Bundestag beschlossen haben — um rund 100 Millionen DM Mindereinnahmen, nach dem Vorschlag des Bundesrates um knapp 300 Millionen DM Mindereinnahmen.

Es kann nicht davon die Rede sein, daß die Wirtschaft durch die Reform der Erbschaft- und Vermögensteuer belastet wird. Der Bundesrat selbst weiß, daß es verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar ist, Grundvermögen, Grundbesitz noch nach den Wertverhältnissen von 1935 zu besteuern. Deswegen müssen Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat neue Einheitswerte anwenden.

Die **Grundsteuer** hat der Bundesrat mitbeschlossen; wenn ich mich recht erinnere: einstimmig. Das neue Grundsteuergesetz führt schon im Laufe dieses Jahres zu Mehreinnahmen. Diese Mehreinnahmen von rd. 800 Millionen DM sollen nach dem Willen des Bundestags, des Bundesrates und der Bundesregierung den Gemeinden zufließen. Dies haben alle einstimmig beschlossen. Deswegen verstehe ich nicht recht, daß nun die Belastung durch diese Steuer, der auch Ihr Land, Herr Ministerpräsident Filbinger, Ihre Regierung, zugestimmt hat, Anlaß zur Kritik sein soll.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg, wenn im **Vermittlungsausschuß** nur eine Chance bestanden hätte, über einzelne Vermittlungsbegehren zu reden, wären wir vielleicht heute schon weiter. Aber diese Chance hat dort nicht bestanden. Ich habe durchaus Hoffnung, daß, wenn der Bundestag und der Bundesrat im nächsten Vermittlungsverfahren über einzelne Dinge reden, zum Beispiel auch über den Grundfreibetrag, es am Ende doch eine Möglichkeit geben wird, die Rechtsunsicherheit, die derzeit durchaus besteht, bei der **Vermögensteuer** und bei der **Erbschaftsteuer** dadurch zu beseitigen, daß man die Reformgesetze beschließt.

Beide Gesetze bringen — ich wiederhole — insgesamt eine Steuerentlastung mit sich. Natürlich ist es unvermeidlich und liegt in der Folge der Anwendung der neuen Einheitswerte, daß einzelne höher belastet werden; aber die große Mehrzahl wird steuerlich entlastet.

Die Bundesregierung hat, wie Sie wissen, vorsorglich den Vermittlungsausschuß angerufen. Wir gehen davon aus, daß beide Seiten gesprächs- und verhandlungsbereit sind, so daß Erbschaft- und Vermögensteuer zustande kommen können. (D)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur auf wenige Punkte hinweisen.

Erstens. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß mit einem Vermittlungsbegehren angerufen, das mit einem **Vorschaltgesetz** verbunden war. Das heißt also, die hier angesprochene Alternative, wir hätten bei einer Ablehnung des Votums des Bundesrates sozusagen einen gesetzlosen Zustand, stellt sich jedenfalls aus der Sicht der Länder auf Grund ihrer Initiative nicht. Denn die Zustimmung durch den Bundestag zum Vorschaltgesetz würde es ohne weiteres ermöglichen, daß wir in diesem Jahr ein vollgültiges Gesetz hätten. Damit erledigt sich auch die Sorge um unser Steueraufkommen. Dies läßt sich nach dem Vorschlag der Länder in gleicher Weise wie nach dem Vorschlag der Bundesregierung lösen.

Zweitens. Die **Erhöhung der Freibeträge** ist — das ist ein Stück unserer Sorge — nur fiktiv, weil die Auswirkungen der Erhöhung der Einheitswerte hierbei mit ins Kalkül gezogen werden müssen. Wir

- (A) haben darauf hingewiesen, daß die bisherige Erhöhung der Freibeträge nicht ausreicht, um dies auch in Fällen auszugleichen — wir glauben, daß das notwendig ist —, die nach anderen Vorstellungen der Bundesregierung ohne weiteres den Bereich derjenigen berühren, die in besonderer Weise durch staatliche Förderung vermögensbildungsbedürftig sind. Das heißt also, der Einkommenskreis derer, die nach den Konzepten der die Bundesregierung tragenden Parteien in der Vermögensbildung nach den kürzlich erfolgten Verlautbarungen gefördert werden sollen, liegt niedriger als die Grenze derjenigen, bei denen jetzt diese neuen Steuern greifen sollen. Dies halten wir nicht für richtig. Wir sind aber durchaus bereit — das kann ich jedenfalls für Rheinland-Pfalz erklären —, im Vermittlungsausschuß über einen Mittelweg zu sprechen; aber es muß in der Tat ein Mittelweg sein und auch von beiden Seiten so verstanden werden.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Vermittlungsausschuß hat die Anrufungsbegehren des Bundesrates abgelehnt und die Gesetze bestätigt. Damit liegen die Gesetze heute dem Bundesrat unverändert vor. Beide Gesetze bedürfen, wie sich aus den Eingangsworten ergibt, der Zustimmung des Bundesrates.

Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob den beiden Gesetzen zugestimmt oder nicht zugestimmt werden soll.

- (B) Wer den beiden Reformgesetzen — und zwar jeweils in der durch den Deutschen Bundestag berichtigten Fassung — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den beiden Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen.**

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films** (Drucksache 92/74).

Berichtersteller ist Herr Senator Willms.

Willms (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren!

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1973 verabschiedeten „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Deutschen Films“ den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates am 23. Januar 1974 befaßt; er ist dem Begehren jedoch nicht vollen Umfangs gefolgt, sondern hat das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form mit geringen Abweichungen bestätigt. Im Auftrage des Vermittlungsausschusses möchte ich Ihnen hierzu folgendes berichten.

Der erste Punkt des Anrufungsbegehrens betraf den **Verwaltungsrat und Präsidium der Filmförderungsanstalt**. Der Bundesrat hatte gegen die vom Bundestag beschlossene Erweiterung dieser Gremien Bedenken und beehrte, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 29 zu begrenzen und es auch bei sieben Präsidiumsmitgliedern zu belassen. Er vertrat die Auffassung, daß die Erweiterung des Verwaltungsrates auf 33 Mitglieder insbesondere deshalb bedenklich sei, weil auf diese Weise die Vertreter der öffentlichen Hand im Verwaltungsrat in die Minderheit geraten und dadurch die Kontrollfunktion des Verwaltungsrates gefährdet würde. Ferner machte der Bundesrat sachliche und rechtliche Bedenken dagegen geltend, daß im Verwaltungsrat nach dem Beschluß des Bundestages künftig auch zwei Journalisten vertreten sein sollen.

Im Vermittlungsausschuß ist dieses Petitum des Bundesrates eingehend erörtert worden. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat jedoch weder die Bedenken des Bundesrates gegen die Erweiterung des Verwaltungsrates noch die Bedenken gegen die Vertretung von Journalisten im Verwaltungsrat teilen können.

Der Vermittlungsausschuß hat sich jedoch veranlaßt gesehen, die vom Bundestag beschlossene **Zusammensetzung des Verwaltungsrates** dahin zu ändern, daß die Arbeitsgemeinschaft Kino e. V. und die Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. ein Verwaltungsratsmitglied benennen, und zwar unabhängig vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. Der Vermittlungsausschuß ist der Meinung, daß die damit gefundene Ausgestaltung des Verwaltungsrates den Interessen sowohl der Filmwirtschaft als auch der am Filmschaffen Beteiligten am besten entspricht.

Das zweite Begehren des Bundesrates bezog sich auf § 14 b Abs. 2 des Gesetzes. Auch bei dieser Vorschrift wollte er die Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt sehen. Dahinter stand das Bedenken des Bundesrates, daß durch die vom Bundestag beschlossene Fassung der **Charakter der Projektförderung** als wirtschaftliche Förderung des deutschen Films in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in Richtung auf eine kulturpolitische Förderung verschoben würde.

Der Vermittlungsausschuß hat dieses Bedenken des Bundesrates geteilt und eine Formulierung des § 14 b Abs. 2 für erforderlich gehalten, durch die alle Zweifel beseitigt werden. Auf der anderen Seite aber vermochte der Vermittlungsausschuß nicht dem Begehren des Bundesrates zu entsprechen, die Fassung des Regierungsentwurfs wiederherzustellen, da der dort verwandte Begriff „guter Unterhaltungsfilm“ nach Auffassung des Vermittlungsausschusses falsch verstanden dahin interpretiert werden kann, ausschließlich gute Unterhaltungsfilme, nicht aber prädikatisierte Filme sollten gefördert werden. Der Vermittlungsausschuß hat aus diesen Gründen mit Mehrheit beschlossen, die Ihnen in der Bundesratsdrucksache 92/74 vorliegende Formulierung des § 14 b Abs. 2 Satz 1 vorzuschlagen.

Letztlich begehrte der Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Bedenken die Streichung des letzten Satzes des § 18 Abs. 2. Der Bundesrat sah in dieser vom Bundestag eingefügten Bestimmung die Gefahr begründet, daß diese Vorschrift eine Filmförderung unter überwiegend kulturellen Gesichtspunkten zur Folge haben und damit die Kompetenz des Bundes überschritten würde. Dieses Anrufungsbegehren ist im Vermittlungsausschuß nicht mehr aufgenommen worden, so daß es insoweit zu keiner Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses kam.

Der Vermittlungsausschuß hat es schließlich wegen des zwischenzeitlich erfolgten Zeitablaufes für notwendig erachtet, die **Ausschlußfrist** des § 23 Abs. 3 auf den 31. März 1974 zu verlängern.

Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 24. Januar 1974 zugestimmt. Im Namen des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem so geänderten Gesetz ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich gehe davon aus, daß das Haus an der **Ansicht** festhält, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. — Ich höre keine Einwendungen. Dann bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung! — Danke sehr. Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

B) Punkt 4 der Tagesordnung:

Bundespersönlichkeitsgesetz (BPersVG)
(Drucksache 50/74).

Herr Minister Schwarz (Schleswig-Holstein), gibt seine Berichterstattung zu Protokoll^{*)}. Ich danke dafür.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat empfohlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Von einigen Ländern sind jedoch Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt worden, so in Drucksache 50/1/74 von Rheinland-Pfalz, in Drucksachen 50/2 bis 9/74 von Baden-Württemberg, in Drucksache 50/10/74 von Bayern, in Drucksache 50/12/74 von Rheinland-Pfalz. Die Anträge Schleswig-Holsteins in Drucksache 50/11/74 sind zurückgezogen.

Ich höre, daß Herr Bundesminister Genscher eine Erklärung zu Protokoll^{**)} abgibt. — Herr Senator Willms gibt für Bremen eine Erklärung zu Protokoll^{***)}.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich

nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst **(C)** allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit; es ist **so beschlossen**.

Ich rufe den vorgezogenen Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** BImSchG) (Drucksache 58/74, zu Drucksache 58/74).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Streibl (Bayern) das Wort.

Streibl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat behandelt im zweiten Durchgang das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das der Bundestag am 18. Januar 1974 beschlossen hat.

Dieses Gesetz vereinheitlicht und modernisiert das bestehende Recht. Es übernimmt die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen aus Gründen des Umweltschutzes und ersetzt die Regelungen der Landes-Immissionsschutzgesetze. Das Gesetz ermächtigt zu Bauartzulassungen und zu Qualitätsnormen für Stoffe und Erzeugnisse und erlaubt dadurch einen vorgelagerten Immissionsschutz bei der Herstellung und Einfuhr von Wirtschaftsgütern. **(D)**

Der dem Gesetz zugrunde liegende Regierungsentwurf ist auf Grund der Beratungen des Bundestags-Innenausschusses erheblich ergänzt worden. Die wichtigste Ergänzung betrifft den **Immissionsschutz beim Bau von Straßen und Schienenwegen**. Die hierzu vom Bundestag neu eingefügten §§ 41 bis 43 fordern beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen und Schienenwegen, daß schädliche Einwirkungen durch Verkehrsgeräusche vermieden werden. Falls jedoch die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, müssen die Anlieger für Schallschutzmaßnahmen an Wohnungen und vergleichbaren Bauten entschädigt werden.

Bei den Ausschußberatungen des Bundesrates hat der federführende Innenausschuß dem Gesetz voll zugestimmt. Das gleiche gilt für die übrigen mitberatenden Ausschüsse mit Ausnahme des Finanzausschusses; dieser hat in seiner Sitzung am 31. Januar 1974 einstimmig die Streichung der erwähnten Vorschriften über den Immissionsschutz bei Straßen und Schienenwegen beschlossen. Dabei hat er in erster Linie auf die Kosten verwiesen, die auf Grund dieser Vorschriften auf die Haushalte

*) Anlage 2

**) Anlage 3

***) Anlage 4

- (A) der Länder und Kommunen zukommen können. Herr Bürgermeister Rau wird als Mitberichterstatte die Empfehlungen des Finanzausschusses näher begründen. Der federführende Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 30. 1. 1974 bereits vorsorglich einen Widerspruch gegen die Streichungsempfehlung des Finanzausschusses beschlossen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf die Gründe eingehen, die den **Innenausschuß zur Unterstützung des Gesetzes** in der vorliegenden Fassung bewegen haben. Die umstrittenen Vorschriften betreffen nicht bestehende Straßen oder Schienenwege, sondern lediglich den Bau neuer Straßen und Schienenwege bzw. deren wesentliche Änderung.

Die finanziellen Auswirkungen der Bestimmungen können nach Meinung des Innenausschusses in jedem Einzelfall kalkuliert werden; sie sind also nicht unüberschaubar. Der Immissionsschutz muß künftig als untrennbarer Bestandteil des Verkehrswegebau betrachtet werden; die dafür notwendigen Kosten sind als Teil der Baukosten zu veranschlagen.

Gerade der **Straßenverkehrslärm** ist eine der wesentlichsten Komponenten der Lärmbelastung des Menschen. Den Straßenverkehrslärm von einer umfassenden Regelung des Immissionsschutzes auszunehmen, würde daher eine entscheidende Einengung und Wertminderung des Gesetzes darstellen. Ich meine, Bund und Länder würden unglaublich, wenn sie einerseits ein Grundrecht auf eine heile Umwelt schaffen wollen, von mehr qualitativem statt quantitativem Wachstum reden, dem Bürger versprechen, ihn vor schädlichen Einwirkungen durch ein neues Gesetz besser als bisher zu schützen, andererseits aber in ihrer Eigenschaft als Bauherren von Straßen und Schienenwegen die Bürger weiter den stärksten Lärmbelastungen aussetzen und insofern nicht das Verursacherprinzip für sich gelten lassen.

Ich möchte Sie bitten, der vom Innenausschuß gebilligten Fassung des Gesetzes zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatte. Wird Mitberichterstattung gewünscht? — Bitte sehr, Herr Bürgermeister Rau.

Rau (Hamburg), Berichterstatte: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß** teilt die Auffassung des Bundestages, daß die Bürger unseres Landes davor geschützt werden müssen, durch unzumutbaren Lärm geschädigt zu werden. Er ist auch der Überzeugung, daß einer solchen Schädigung von staatlicher Seite entgegengewirkt werden muß. In seiner jetzigen Form hält er allerdings das Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der **unabsehbaren finanziellen Folgen** für die Länder und Gemeinden **nicht für akzeptabel**.

Die entstehenden Kostenbelastungen sind vom Haushaltsausschuß des Bundestages nicht geprüft worden, weil diesem Ausschuß der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung nicht vorgelegen hat und

dort nicht behandelt wurde. Insofern stellt die Beratung des Finanzausschusses des Bundesrates über das vorliegende Gesetz die erste Prüfung auf die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dar. Diese Prüfung ergab, daß die Länder und Gemeinden durch die Auswirkungen dieses Gesetzes mit Kosten belastet würden, die sie bei ihrer derzeitigen Finanzausstattung nicht tragen können.

Der Finanzausschuß hat deshalb einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die §§ 41 bis 43 des Gesetzes zu streichen. Der Finanzausschuß hält diese Bestimmungen — im Gegensatz zum Innenausschuß — für nicht abgewogen. Weder von seiten des Bundestages noch von seiten der Bundesregierung sind dem Finanzausschuß ausreichende und konkrete Angaben über die finanziellen Auswirkungen vorgelegt worden.

Zur Prüfung der **finanziellen Auswirkungen** war der Finanzausschuß deshalb auf Schätzungen und Hochrechnungen angewiesen. Eine in Hamburg angestellte Berechnung, der die Entschädigungssätze des Fluglärmsgesetzes zugrunde gelegt wurden, ergab bei vorsichtigster Schätzung für die betroffenen Länder und Gemeinden jährliche Mehrausgaben in Höhe von 125 Millionen DM. Dabei handelt es sich nur um die technischen Mehrkosten, mit denen der Neubau und wesentliche Änderungen von Straßen belastet würden, wenn das vorliegende Gesetz in seiner jetzigen Fassung in Kraft träte. Nach aller Erfahrung besteht Grund zu der Annahme, daß die vorgesehene Regelung — schon wegen ihres umfassenden Charakters — über die Belastung bei Straßenneubauten hinaus auch ein Präjudiz schaffen wird, aus dem bei Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes dann Entschädigungsansprüche für Verkehrslärm auch für bereits vorhandene Straßen hergeleitet werden.

Um eine Vorstellung zu vermitteln, welchen Umfang etwaige **Entschädigungsansprüche** haben können, mag hier die gutachtliche Stellungnahme eines Lärmphysikers aus dem Jahre 1969 über den Umfang der Lärmbeeinträchtigung angeführt werden. Danach wären in den Großstädten bei einem Lärmgrenzwert von 75 dB (A) — Dezibel Dauerschallpegel — 20 bis 30 % der Bevölkerung betroffen. Der hieraus für die Länder und Gemeinden zu erwartende finanzielle Mehraufwand würde dann über 4 Milliarden DM betragen. Unterstellt man eine Verteilung über zehn Jahre, bleibt immer noch eine jährliche Mehrbelastung von 400 Millionen DM.

Es ist kaum vorstellbar, daß die aus dem vorgesehenen Gesetz resultierenden Kosten den Verursachern angelastet werden können. Daraus ergibt sich zwingend, daß die öffentliche Hand — insbesondere Länder und Gemeinden — diese Mehrkosten zu tragen haben wird.

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die **Länder und Gemeinden** diese **Mehrkosten** bei ihrer derzeitigen Finanzausstattung **nicht übernehmen können**. Falls der Bund bereit sein sollte, eine verbind-

liche Erklärung zum Ausgleich dieser Mehrkosten abzugeben, wäre darüber noch zu sprechen.

Beim **Neubau schienengebundener Verkehrsmittel** rechnet Hamburg für seine Verkehrsträger mit Mehrausgaben von 3 Milliarden DM jährlich. Bezieht man den von bestehenden, schienengebundenen Verkehrsmitteln verursachten Lärm in die gesetzliche Regelung ein, so würde in Hamburg für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes ein Gesamtaufwand von weiteren 30 Millionen DM notwendig werden.

Diese Kostenschätzungen konnten nicht für alle betroffenen Verkehrsträger bei den Ländern und Gemeinden zu einer Gesamtzahl hochgerechnet werden, weil es dafür bisher keine brauchbaren Hochrechnungsschlüssel gibt. Selbst unter Außerachtlassung dieser Aufwendungen ergibt sich jedoch für die Länder und Gemeinden bereits eine Mehrbelastung von mehr als 500 Millionen DM.

Neben den finanziellen Erwägungen hat der Finanzausschuß überdies **Bedenken** gegen Formulierungen in den §§ 41 bis 43. Ihm erscheint die hinreichende Bestimmtheit im Sinne von Artikel 80 GG in den **Ermächtigungen** des § 43 des Gesetzes zweifelhaft. Hier wurden unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt, die durch Rechtsverordnung nicht hinreichend klargelegt werden können. Schließlich sind die beanstandeten Vorschriften nicht konform mit dem Fluglärmschutzgesetz. Dadurch wird die Praktikabilität der Bestimmungen in Frage gestellt.

Lassen Sie mich zum Schluß — mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten — einen Vertreter der Bundesregierung zitieren, nämlich Herrn Staatssekretär Hartkopf, der bei einem Seminar über Umweltschutz und Verwaltung in Hamburg meinte: „Zwischen dem jetzigen, sicher unbefriedigenden Zustand und dem Idealzustand liegt irgendwo der richtige, nämlich der finanzierbare Zustand.“ Herr Hartkopf hat mit diesem Satz genau unser Problem getroffen. Denn nur für einen „finanzierbaren Zustand“ kann der Finanzausschuß Zustimmung empfehlen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke Herrn Bürgermeister Rau. — Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Herr Bundesminister Genscher gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Vor der Abstimmung noch ein Hinweis: Die uns zu Drucksache 58/74 vom Bundestag übermittelte Berichtigung des Gesetzesbeschlusses enthält einen Schreibfehler. Das im § 72 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Zitat „§ 5“ muß nicht „§ 6“, sondern „§ 4“ lauten.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegen vor in Drucksache 58/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 58/2/74 der Antrag von Nordrhein-Westfalen, in Drucksache 58/3/74 der Antrag von Schleswig-Holstein, in Drucksache 58/4/74 noch ein Antrag von Schleswig-Holstein.

Auch hier haben wir es wieder mit mehreren Anrufungsgründen zu tun. Zunächst lasse ich nach

*) Anlage 5

§ 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr über II abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe nun den umfangreichen Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (2. BesVNG) (Drucksache 1/74).

Die Berichterstattung von Herrn Minister Schwarz (Schleswig-Holstein) wird zu Protokoll ¹⁾ gegeben; danke sehr.

Senator Dr. Seeler (Hamburg) ist als Mitberichterstatte bestimmt; auch er gibt seine Darlegungen zu Protokoll ²⁾. Das gleiche gilt für Herrn Staatsminister Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) ³⁾.

Niedersachsen gibt eine Erklärung zu Protokoll ⁴⁾. — Senator Willms (Bremen) gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll ⁵⁾.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Porzner gibt eine Erklärung zu Protokoll ⁶⁾. Minister Dr. Bender gibt fünf Erklärungen als Begründungen zu Änderungsanträgen des Landes Baden-Württemberg zu Protokoll ⁷⁾.

Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen vor in Drucksache 1/1/74, in Drucksache zu 1/1/74 sowie in Drucksache zu 1/1/74 (2) die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 1/2/74 ein Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksachen 1/3 bis 8/74 Anträge Hamburgs, in Drucksachen 1/9 bis 18/74 Anträge von Baden-Württemberg, in Drucksachen 1/19 bis 27/74 Anträge Hessens, in Drucksache 1/28/74 noch ein Antrag Hamburgs, in Drucksache 1/29/74 (neu) ein Antrag Bremens, in Drucksachen 1/30 und 31/74 Anträge von Nordrhein-Westfalen, in Drucksache 1/32/74 ein Antrag Bayerns.

Ich beginne zunächst mit der Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 1/1/74 Ziff. 1. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Nordrhein-Westfalens Drucksache 1/30/74 betreffend §§ 20 und 26! — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

1) Anlage 6

2) Anlage 7

3) Anlage 8

4) Anlage 9

5) Anlage 10

6) Anlage 11

7) Anlagen 12 bis 16

(A) Nun zum Antrag Baden-Württembergs Drucksache 1/17/74 betreffend § 21! — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Jetzt zum Antrag des Landes Hessen Drucksache 1/19/74 betreffend § 23! — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 2 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Nun kommt der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 1/18/74 (§ 26). — Das ist die Mehrheit.

Jetzt wieder die Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4 a! Dieser Empfehlung widerspricht der Innenausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! Hier widerspricht der Innenausschuß. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Ziff. 4 e! — Mehrheit.

Die Ziffern 5 a und 5 b schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 5 a abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 5 b.

Ziff. 6 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

(B) Jetzt kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 1/32/74 Ziff. 1 (§ 37). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommen die Ziffern 7 und 76 der Ausschlußempfehlungen, die ich wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufrufe. Diesen Empfehlungen widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 8! — Minderheit.

Ziff. 9 a! — Mehrheit.

Ziff. 9 b! Dieser Empfehlung widerspricht der Innenausschuß. — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag Hessens in Drucksache 1/20/74 (§ 49). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen Ziff. 10! Hier widerspricht der Innenausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 1/32/74 Ziff. 2 (§ 51). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 11 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziff. 12! Hier widerspricht der Innenausschuß. — Minderheit.

Jetzt kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 1/32/74 Ziff. 3 (§ 66). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kommen wir zum Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 1/16/74 (§ 66). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Antrag Bayerns in Drucksache 1/32/74 Ziff. 4 (§§ 66 und 67). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Es geht weiter in den Ausschlußempfehlungen. Die Ziffern 13 a und 13 b schließen sich aus. Ich lasse deshalb zuerst über Ziff. 13 a abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13 b! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Nun kommt der Antrag Hamburgs 1/3/74 (§ 76), der die Ziffern 15 a und b der Ausschlußempfehlungen ausschließt. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziffern 15 a und b! Diesen Ausschlußempfehlungen widerspricht der Innenausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/74 auf. Ziff. 1 a dieses Antrags (§ 81 Nr. 1) und Ziff. 16 a der Ausschlußempfehlungen schließen sich aus. Ich lasse zuerst über die Ziff. 1 a des Antrags von Rheinland-Pfalz abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt stimmen wir über Ziff. 16 a der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen nun die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort. (D)

Ziff. 16 b! Dieser Empfehlung widerspricht der Innenausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1/15/74 (§ 81 Nr. 3). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr stimmen wir über die Ziff. 1 b des Antrags von Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/74 (§ 81 Nr. 7 a) ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen!

Ziff. 16 c! Dieser Empfehlung widerspricht der Innenausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 1/14/74 (§ 81 Nr. 9). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zum Antrag Hessens in Drucksache 1/22/74 (§ 82). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kommt der Antrag Hessens in Drucksache 1/21/74 (§ 83). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wieder ein Antrag Hamburgs in Drucksache 1/4/74 (§ 83 a). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

4) Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ziff. 17! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

(Zurufe: Bitte die Abstimmung wiederholen!)

— Es wird um Wiederholung der Abstimmung über Ziff. 19 gebeten. Ich wiederhole die Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun kommt der Antrag Bremens in Drucksache 1/29/74 (neu) Ziff. 1 (Nr. 8). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Ziff. 20 der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Hamburgs in Drucksache 1/28/74 (Nr. 9) schließen sich aus. Ich lasse zuerst über die Ausschlußempfehlungen Ziff. 20 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 1/28/74.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Die Ziffern 22 a bis c der Ausschlußempfehlungen und der Antrag Bremens in Drucksache 1/29/74 (neu) Ziff. 2 (Nr. 13) schließen sich aus. Ich lasse zuerst über die Ausschlußempfehlungen abstimmen.

Ziff. 22 a! Hier widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

5B) Ziff. 22 b! Auch hier der gleiche Widerspruch des Innenausschusses und des Finanzausschusses! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Ziffern 22 c und 22 d schließen sich aus. Der Empfehlung unter Ziff. 22 d widerspricht der Rechtsausschuß. Ich lasse zuerst über Ziff. 22 c abstimmen und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 22 d und über den Antrag Bremens in Drucksache 1/29/74 (neu).

Die Ziffern 23 a, 23 b, 23 c und 23 d der Ausschlußempfehlungen und die Anträge Hamburgs in Drucksachen 1/8/74 und 1/5/74 sowie Hessens in Drucksache 1/23/74, schließen einander aus. Ziff. 79 steht mit den Ziffern 23 a bis d der Ausschlußempfehlungen und mit dem Antrag Hessens in Sachzusammenhang. Der Empfehlung unter Ziff. 23 b widerspricht der Finanzausschuß.

Ich lasse zuerst über Ziff. 23 a abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun stimmen wir über Ziff. 23 b ab. — Minderheit.

Nun die Anträge Hamburgs in Drucksachen 1/8/74 und 1/5/74! — Minderheit.

Nun folgt die Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 1/23/74. — Minderheit.

Jetzt stimmen wir über Ziff. 23 c ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 23 d! — Die Ziff. 79 ist in jeweils entsprechender Fassung in die Abstimmungen eingeschlossen. — Ich bitte um das Handzeichen derer, die der Ziff. 23 d zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 23 e! — Mehrheit.

Über die Ziffern 24, 45 und 47 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab.

(Hellmann: Bitte über 24 getrennt!)

— Gut, zuerst zu Ziff. 24! — Mehrheit.

Über die Ziffern 45 und 47 wird gemeinsam abgestimmt. — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt folgt der Antrag Hessens in Drucksache 1/24/74 (Besoldungsgruppen A 5 und A 6). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 29 a! — Mehrheit.

Es folgt wieder ein Antrag Hessens, diesmal in Drucksache 1/25/74 Ziff. 1 und 2 (Besoldungsgruppe A 6). Er schließt die Ziffern 29 b und 59 b der Ausschlußempfehlungen aus. Ich bringe zuerst den Antrag Hessens zur Abstimmung. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Über die Ausschlußempfehlungen Ziffern 29 b und 59 b stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Ich weise darauf hin, daß sich die Ziffern 59 a und 59 b ausschließen. Also Abstimmung zunächst über die Ziffern 29 b und 59 b! Ich weise auf den Widerspruch des Innenausschusses und des Finanzausschusses gegen Ziff. 59 a hin. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 59 a.

Nun zurück zu Ziff. 30! Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 31 a! Hier widerspricht der Finanzausschuß gemäß zu Drucksache 1/1/74 B. — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch.)

— Diese erste Meldung war falsch. Es war die Mehrheit. Die Hände sind zu spät hochgekommen.

Ziff. 31 b! — Mehrheit.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir eine Bemerkung zur Geschäftsordnung! Ich merke, daß einige Arme jetzt schon müde werden. Ich habe volles Verständnis dafür, aber wir sind noch nicht ganz fertig. Darf ich einen Appell an die Dauerhaftigkeit dieser Kraftleistung richten!

(Wert: Konditionstraining!)

(A) Jetzt kommen die Ziffern 32 a und 32 b. Diesen Empfehlungen widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 32 c.

Ziff. 33! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 34 a! — Das ist die Minderheit.

Nun der Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 5 (BesGr. A 13). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 34 b der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 35! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 36 a! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 36 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 37! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 38! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 39! Zunächst Abstimmung über den ersten Halbsatz. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zweiter Halbsatz! — Ebenfalls die Minderheit.

Ziff. 40 a! — Das ist die Mehrheit

Ziff. 40 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 40 c! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 41 a! — Das ist die Minderheit.

(B) Kann ich über die Ziffern 41 b und 41 c gemeinsam abstimmen lassen?

(Widerspruch.)

— Es wird getrennte Abstimmung begehrt.

Ziff. 41 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 41 c! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 41 d! — Das ist die Minderheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 1/2/74 Ziff. 2 (BesGr. A 15) auf. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 6 (BesGr. A 15). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung in den Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 42 a und Ziff. 42 b schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 42 a abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 42 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 42 c! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 43! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 44! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 45 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 24.

Ziff. 46! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 47 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 24. (C)

Ziff. 48! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 49 a! Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte zu Ziff. 49 a um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr der Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/13/74 (BesGr. R 1). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 49 b der Ausschlußempfehlungen! Auch dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um Abstimmung. — Das ist die Minderheit.

Nun wieder ein Antrag Baden-Württemberg unter I in Drucksache 1/12/74 (BesGr. R 1). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen ab über den Hilfsantrag Baden-Württemberg unter II (BesGr. R 1 und R 2) in derselben Drucksache. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 50 a und b! Diesen Empfehlungen widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer will den Empfehlungen zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/11/74 (BesGr. R 2 und Art. VIII § 10), Ziffern 1 und 2 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Dieser Antrag schließt Ziff. 51 a der Ausschlußempfehlungen und den Antrag Hamburg in Drucksache 1/6/74 (R 2) aus. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Ziff. 51 a! — Das ist die Minderheit.

Nun haben wir noch über den Antrag Hamburg in Drucksache 1/6/74 abzustimmen. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 51 b! Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer stimmt der Ziff. 51 b zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 52 a! Dieser Ziffer widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß ebenfalls. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 52 b! Auch hier Widerspruch des Innenausschusses und des Finanzausschusses. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 52 c! Auch dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 53 a, b und c! Diesen Empfehlungen widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ziff. 53 a und b sowie der Antrag Nordrhein-Westfalen in Drucksache 1/31/74 (BesGr. R 3 und R 4) schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziff. 53 a, b und c der Ausschlußempfehlungen ab-

J) stimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag Nordrhein-Westfalen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 54 a und b! Auch diesen Empfehlungen widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer den Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Sodann kommt ein Antrag Hessen in Drucksache 1/26/74 (Art. I Anl. IV Nr. 4), der im Gegensatz zu Ziff. 55 der Ausschlußempfehlungen steht. Wer dem Antrag Hessen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 55 der Ausschlußempfehlungen! Dieser Ziffer widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer will der Ziff. 55 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr über Ziff. 78 ab. — Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Ich bitte zu Ziff. 78 um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr wieder der Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 7 (Art. I Anl. V). Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Jetzt ein Antrag Hessen in Drucksache 1/27/74 (Art. I Anl. VIII)! Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

3) Wir fahren in der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 56! Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 57! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 58! Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer stimmt der Ziff. 58 zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 59 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 29 b.

Ziff. 59 b ist ebenfalls erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 29 b.

Ziff. 59 c! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 60! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 61! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 62, 64, 65 und 85 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! Wer stimmt diesen Ziffern zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 63 entfällt, da § 103 a und § 104 Abs. 2 BRRG bereits aufgehoben sind.

Ziff. 64 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 62.

Ziff. 65 ist ebenfalls erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 62.

Ziff. 66! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 67! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 68! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 69! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 70! — Auch hier die Mehrheit.

Ziff. 71 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 71 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 72! — Die Mehrheit.

Ziff. 73 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 73 b! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 74 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 74 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 74 c! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 75 a! Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß. Wer stimmt der Ziff. 75 a zu? — Das ist die Minderheit.

Nun ein Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 1/10/74 (Art. VIII § 8)! Ich bitte um Abstimmung. — Das ist die Minderheit.

Wir kehren zu den Ausschlußempfehlungen zurück.

Ziff. 75 b! Wer stimmt dieser Ziffer zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 76 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 7.

Ziff. 77 a! Dieser Empfehlung widersprechen der Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer stimmt der Empfehlung zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 77 b! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist abzustimmen über den Antrag Hamburg in Drucksache 1/7/74 Ziffern 1 bis 3 (Art. VIII § 11). Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 78 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 55.

Nun nochmals ein Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 8 (Art. VIII § 14). Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 79 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 23 a, b oder c bzw. Antrag Hessen in Drucksache 1/23/74.

Ziff. 80! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 1 (Art. VIII § 19 a). Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 81! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 82! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 83! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der letzte Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 1/9/74 (Art. VIII § 23) sowie der Antrag Bayern in Drucksache 1/32/74 Ziff. 10 (Art. VIII § 23) und Ziff. 84 der Ausschlußempfehlungen, die sich zum Teil ausschließen.

(C)

(D)

- (A) Ich lasse zunächst über den Antrag Baden-Württemberg abstimmen, sodann über den Antrag Bayern. Wer stimmt zu? — Das ist in beiden Fällen die Minderheit.

Ziff. 84 der Ausschlußempfehlungen! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 85, die letzte der Ausschlußempfehlungen, ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 62.

Nun darf ich feststellen, daß diese mühsame Abstimmung gemeistert ist. Ich danke Ihnen, daß Sie durchgehalten haben.

Darf ich Ihr Einverständnis damit annehmen, daß Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz) als Beauftragter des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundestag gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung bestellt wird?

(Zuruf.)

— Herr Minister Reitz (Hessen)!

Reitz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren, eine ganz kurze Anmerkung. Es war bisher üblich, daß der Bundesrat zwei Beauftragte benannte, und zwar einen aus dem Kreise der Innenminister und einen aus dem Kreise des Finanzausschusses. Ich rege an, auch diesmal so zu verfahren, und schlage ergänzend zu Ihrem Vorschlag den Kollegen Wertz, den Vorsitzenden des Finanzausschusses, vor.

- (B) **Präsident Dr. Filbinger:** Kollege Wertz ist neben Kollege Schwarz vorgeschlagen. — Keine Einwendungen. Dann sind diese beiden Herren als **Vertreter für den Bundesrat im Bundestag bestellt.** Ich danke Ihnen. Punkt 19 der Tagesordnung ist damit abgeschlossen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) (Drucksache 51/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesministerium der Justiz.

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch wird ein großer Abschnitt der Strafrechtsreform zum Abschluß gebracht. Mit diesem Gesetz ist erreicht, daß das **neue Strafen- und Maßregelssystem des Strafgesetzbuches**, das bereits in der vorvergangenen Wahlperiode verabschiedet worden ist, endlich am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann. Das bedeutet unter anderem

- die weitere Zurückdrängung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe zugunsten einer wirksamen Geldstrafe,
- die Einführung eines gerechteren Geldstrafensystems,

— die weitere Entkriminalisierung von Verhaltensweisen, die nach heutigem Verständnis nicht mehr strafwürdig sind und

— die Einführung neuer Methoden zur besseren Wiedereingliederung von Tätern mit schweren Persönlichkeitsstörungen in Form der Maßregel der sozialtherapeutischen Anstalt, eine Maßregel, die freilich erst am 1. Januar 1978 in Kraft treten wird.

Das „Einführungsgesetz“ bringt damit die zur „Einführung“ dieser wichtigen Neuerungen unerlässlichen Vorschriften im gesamten Strafrechtsbereich. Gleichsam als Kettenreaktion der notwendigen Gesamtvereinbarung der Angleichung an das neue Strafen- und Maßregelssystem werden dabei eine Fülle weiterer Reformanliegen verwirklicht, die mit dem neuen System des Strafgesetzbuches in einem engen Zusammenhang stehen. Einzelheiten hierzu will ich schon angesichts des Umfangs des Gesetzes, das den üblichen Rahmen einer Gesetzesvorlage weit übersteigt, nicht aufzählen.

Die Reform des Strafrechts ist mit diesem Gesetz freilich nicht beendet. Wir sind immer wieder aufgerufen, das Strafrecht den veränderten Lebensbedingungen anzupassen, um angemessen und wirksam auf sozialschädliche Verhaltensweisen reagieren zu können. Nur so kann unsere freiheitliche Rechtsordnung — —

(Unruhe.)

Präsident Dr. Filbinger: Meine Damen und Herren! Ich darf um Aufmerksamkeit für den Redner bitten.

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: — — auf die Dauer überzeugend verteidigt werden.

Auf wichtigen Teilgebieten, zum Beispiel dem Umweltschutz und der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, hat die Bundesregierung inzwischen weitere, in die Zukunft weisende Reformarbeiten eingeleitet.

Der Abschluß der Beratungen des Einführungsgesetzes jedoch, das von der Bundesregierung als Vorlage eingebracht und vorangetrieben worden ist, kann in der Geschichte der Strafrechtsreform als ein herausragendes Ereignis bezeichnet werden.

Die Bundesregierung hebt dabei ausdrücklich hervor, daß es ohne die **umfassende Mitarbeit der Länder**, namentlich der Landesjustizverwaltungen und der Mitarbeit zahlreicher in der Justizpraxis und Rechtslehre wirkenden Personen, nicht möglich gewesen wäre, das Gesetz so gründlich vorzubereiten, fristgerecht vorzulegen und in den gesetzgebenden Körperschaften zügig zu beraten. Dafür danke ich den Ländern, der Praxis und der Rechtslehre sowie den zahlreichen Ausschüssen dieses Hauses, die den Entwurf trotz seines großen Umfangs in Einzelheiten geprüft und zahlreiche Verbesserungsvorschläge gemacht haben.

Mein besonderer Dank gilt dem federführenden Rechtsausschuß für seine sorgfältige Mitprüfung.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, entsprechend der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses, Drucksache 51/1/74, und der Antrag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 51/2/74. In diesen Drucksachen wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur für den Fall vorgeschlagen, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird.

Der Freistaat Bayern beantragt in Drucksache 51/3/74 die unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses. Da der Antrag Bayerns nur einen einzigen Anrufungsgrund enthält, werde ich dann darüber abstimmen lassen. Ich frage nun zu dem Antrag Bayerns: Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Da der Antrag Bayerns auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt ist, sind die Eventualempfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 51/1/74 unter Abschnitt II und der Eventualantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 51/2/74 als gegenstandslos anzusehen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Wir haben dann noch über die vom Rechtsausschuß unter I Ziffern 1 und 2 vorgeschlagene **Stellungnahme** abzustimmen. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Ziff. 2: Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Änderung des Abzahlungsgesetzes** (Drucksache 52/74; zu Drucksache 52/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen den aus Drucksache 52/1/74 ersichtlichen Gründen zu verlangen. Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen ist, ist nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu den Anrufungsgründen im (C) einzelnen. Ich rufe zunächst aus Drucksache 52/1/74 die Ziffern 1 bis 5 auf. Einverstanden?

(Zuruf: Bitte Einzelabstimmung!)

— Wer stimmt Ziff. 1 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung der Zivilprozeßordnung** (Drucksache 53/74).

Das Gesetz beruht auf einem vom Bundesrat am 1. Dezember 1972 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG eingebrachten Entwurf. Der Bundesrat hat damals die **Auffassung** vertreten, **daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, an dieser Auffassung festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

(D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und des Schiffsbankgesetzes** (Drucksache 54/74; zu Drucksache 54/74).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten** (Drucksache 55/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer folgt dieser Empfehlung? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung**. Antrag des Landes Hessen (Drucksache 124/74).

(A) Zur Begründung hat das Wort Herr Minister Hemfler.

Hemfler (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der von der **Hessischen Landesregierung** vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt, der verfassungsrechtlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit auch im Strafverfahren volle Geltung zu verschaffen. Durch eine Änderung der Strafprozeßordnung soll den Angehörigen von Presse und Rundfunk ein **umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht** eingeräumt werden.

Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs ist durch zwei Gründe veranlaßt worden: einmal durch die Unzulänglichkeit der geltenden Regelung in der Strafprozeßordnung; zum anderen durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973.

Danach ist die weitergehende Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes im **hessischen Landespressegesetz** allein aus Kompetenzgründen für nichtig erklärt worden. Das Zeugnisverweigerungsrecht gehört nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Bereich des **gerichtlichen Verfahrens**, für das dem Bund nach Art. 74 Nr. 1 GG die **konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis** zustehe, die er durch die in der Strafprozeßordnung getroffene Regelung auch ausgeschöpft habe. Selbst wenn diese Vorschrift den Schutz des Redaktionsgeheimnisses nur unzulänglich verwirkliche, stellt sie nach Ansicht des Gerichts kompetenzrechtlich doch eine vollständige Regelung dar, deren „Nachbesserung“ den Ländern verschlossen ist.

(B) Meine Damen und Herren! Von diesem Spruch ist zwar unmittelbar nur das hessische Pressegesetz betroffen, weil das Bundesverfassungsgericht nur über die Gültigkeit dieser ihm vorgelegten Norm zu befinden hatte. Die Entscheidung berührt aber in ihrer Auswirkung mittelbar auch die in anderen Landespressegesetzen enthaltenen Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht in gerichtlichen Verfahren. Daher ist es jetzt notwendig, das Zeugnisverweigerungsrecht für die Angehörigen von Presse- und Rundfunk verfassungskonform durch den allein kompetenten Bundesgesetzgeber zu ordnen.

Die geltende Regelung in der Strafprozeßordnung trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art. 5 GG nur unzureichend Rechnung. Sie macht nämlich das Recht, das Zeugnis zu verweigern, davon abhängig, daß eine Veröffentlichung oder Sendung strafbaren Inhalts vorliegt und der Redakteur — bei der Presse — oder der für die Sendung Verantwortliche — beim Rundfunk — bestraft ist oder seiner Bestrafung keine Hindernisse entgegenstehen.

Damit entfällt das Zeugnisverweigerungsrecht gerade für den Regelfall einer Publikation, nämlich dann, wenn die Veröffentlichung oder Sendung selbst keine strafbare Handlung ist. Journalisten können sich somit, wenn wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung bei der Informationsbeschaffung ermittelt wird, nicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

(C) Daß diese Regelung unzulänglich ist und in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt. Aus diesem Grunde hatte die Hessische Landesregierung bereits am 6. September 1963 im Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Verankerung eines umfassenden journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts in der Strafprozeßordnung eingebracht; der vom Bundesrat daraufhin am 29. November 1963 beschlossene Initiativgesetzentwurf blieb in der damaligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages unverabschiedet. In der Folgezeit haben Hessen und auch andere Länder in den Landespressegesetzen die bereits erwähnten Regelungen über das Zeugnisverweigerungsrecht getroffen, die nach dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts keine Gültigkeit mehr haben können.

Sie ersehen aus dieser Entwicklung, meine Damen und Herren, daß es sich bei dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht um eine bloß technische Verbesserung der Strafprozeßordnung handelt. Es geht vielmehr um eine politische Willensentscheidung, nämlich darum, ob Presse- und Rundfunkfreiheit den Vorrang vor einer möglichst lückenlosen Strafverfolgung haben soll. Diese Frage ist nach unserer Überzeugung durch die Wertordnung des Grundgesetzes entschieden. Die Presse- und Rundfunkfreiheit sind unabdingbare Grundrechte, die für unser demokratisches Staatswesen konstituierend sind.

(D) Presse und Rundfunk können ihre Kontrollfunktion nur dann wirksam erfüllen, wenn sie ihre Informationsquellen nicht zu nennen brauchen und Informanten sich grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen können. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt deshalb unter verfassungsgerechter Abwägung der institutionellen Presse- und Rundfunkfreiheit mit dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch dem **Schutz des Redaktionsgeheimnisses den Vorrang**. Die Strafprozeßordnung hat dem Verfassungsgebot zu folgen, daß auch die Informationsbeschaffung zum institutionell garantierten Eigenbereich von Presse und Rundfunk gehört. Das Risiko etwaiger Aufklärungsschwierigkeiten muß im Interesse des Schutzes vertraulicher Informationsgewinnung durch die Medien in Kauf genommen werden.

Um diesen Schutz wirksam zu gewährleisten, sieht der **Gesetzentwurf** in seinen Grundzügen **folgende Regelungen** vor.

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll nicht mehr von der Voraussetzung abhängen, daß die Veröffentlichung oder Sendung selbst eine strafbare Handlung ist.

Ebensowenig soll es darauf ankommen, ob ein Redakteur oder ein für die Sendung Verantwortlicher bestraft ist oder bestraft werden kann.

Schließlich soll der Aussagezwang auch entfallen bei solchen Informationen, die überhaupt nicht zur Publizierung bestimmt waren oder sind. Presse und Rundfunk steht es frei, ob sie bestimmte Mitteilungen veröffentlichen, für sich behalten oder für den Fall späterer Verwendung archivieren wollen. Des-

halb sollen vor Ausforschungen gerade die Informationsquellen, die Hintergrund- und Archivmaterialien geschützt werden, über die Presse und Rundfunk in einem demokratischen Gemeinwesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schutze der Vertraulichkeit verfügen müssen.

Meine Damen und Herren, das Land Hessen hat es ausdrücklich unterlassen, Vorschläge zur Änderung des Zeugnisverweigerungsrechts einzubringen, soweit dieses Recht in anderen Gesetzen verankert ist. Derartige Änderungsvorschläge würden viel Zeit in Anspruch nehmen. Die strafprozessuale Regelung des Zeugnisverweigerungsrechts, das Gegenstand dieser Gesetzesinitiative ist, duldet aber keinen Aufschub.

Im Laufe der Ausschlußberatung wird Gelegenheit sein, den Gesetzentwurf im Hinblick auf noch offene Fragen zu überprüfen. Ich darf Sie daher bitten, der Ausschlußüberweisung zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesjustizministerium.

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 1973, in dem festgestellt worden ist, daß § 22 Abs. 1 des hessischen Landespressgesetzes nichtig ist, ist der Bundesregierung am 25. Januar dieses Jahres zugegangen. Bereits am 30. Januar hat das Bundeskabinett auf die Vorlage des Bundesministers der Justiz entschieden, daß die Bundesregierung unverzüglich einen **Gesetzentwurf vorlegen** wird, in dem das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse neu geregelt wird. Damit wurde die ursprüngliche Absicht der Bundesregierung, das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse im Zusammenhang mit dem Presserechtsrahmengesetz zu regeln, aufgegeben, weil die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Regelung besonders dringlich macht.

Der von der Landesregierung Hessen eingebrachte Gesetzentwurf knüpft an die Regelungen im hessischen Landespressgesetz an. Es ist hier nicht der richtige Zeitpunkt, auf den Entwurf in seinen Einzelheiten einzugehen. Ich will hier lediglich feststellen, daß die Bundesregierung alsbald einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen wird, in dem das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen der Presse und des Rundfunks so geregelt sein wird, daß es den Anforderungen des Artikel 5 GG in vollem Umfang gerecht wird. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird über den Entwurf der hessischen Landesregierung hinaus aber nicht nur eine Regelung für die Strafprozeßordnung, sondern im Interesse einer Vereinheitlichung auch Regelungen für weitere Verfahrensordnungen treffen. Außerdem wird der Entwurf Regelungen über die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Druckerzeugnissen, insbesondere über die Beschlagnahme von Druckwerken zu Beweiszwecken enthalten. Die Arbeiten in meinem Hause sind bereits so weit fortgeschritten, daß ein

Referentenentwurf spätestens Anfang März den (C) Ländern, den Ressorts und den Verbänden vorgelegt werden kann. Nach der gebotenen anschließenden Erörterung wird die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf vorlegen.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann werde ich den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung federführend dem **Rechtsausschuß** und mitberatend dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zuweisen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 56/74, zu Drucksache 56/74).

Die Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. Pirkl übernommen, der sein Manuskript zu Protokoll gibt *).

Das Wort hat Herr Minister Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist gar keine Frage, daß mit dieser Novelle des Bundessozialhilfegesetzes, wenn sie so verabschiedet wird, eine **entscheidende Verbesserung im Sozialhilferecht** in der Zukunft Platz greifen wird. Das betrifft einige klassische Punkte der Sozialhilfe, wie die Eingliederungshilfe, die Hilfe zur Pflege, die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen für Sozialhilfeberechtigte und einiges mehr. Viele dieser Verbesserungen sind zweifellos dadurch erfolgt, daß die Länder, die auch die Gemeinden, die ordentlichen Sozialhilfeträger, mitvertreten, ihre Vorstellungen aus der Praxis bereits in den Regierungsentwurf und in die Beschlußfassung im Bundestag eingebracht haben und dort durchsetzen konnten. (D)

Hier ist vor allem ein Punkt herauszugreifen, in dem ein schon lange währendes Unrecht beseitigt wurde, nämlich die Fastgleichstellung der **Schwerstbehinderten** mit den Blinden, was das **Pflegegeld** angeht. Es bleibt jedoch eine Lücke, und zwar dadurch, daß die Schwerstbehinderten noch nicht das volle Pflegegeld erhalten, wie es die Blinden bekommen. Der Gesundheitsausschuß hat infolgedessen einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz übernommen, wegen dieses Punktes den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ein weiterer wichtiger Punkt, zu dem ich hier Stellung nehmen möchte, weil das auch für den Vermittlungsausschuß von Bedeutung ist, ist die Frage, in welcher sozialen Situation sich **Rentner** befinden, die nicht mehr in der Lage sind, die eigene Haushaltsführung privat in die Hand zu nehmen, und deshalb in ein **Altersheim** gehen müssen. Diese Frage resultiert aus folgender Notlage.

Nach den offiziellen Zahlen der Rentenversicherungsträger sieht die Rentenschichtung wie folgt

*) Anlage 17

(A) aus. Ungefähr 60 % der männlichen Rentner in der Arbeiterrentenversicherung beziehen eine Rente unter 700,— DM und 81 % der Rentnerinnen in der Arbeiterrentenversicherung eine solche unter 300,— DM. Demgegenüber betragen aber im Durchschnitt die Pflegesätze in den Altersheimen, gestaffelt auch nach der Pflegebedürftigkeit heute zwischen mindesten 530,— DM bis über 1 000,— DM. Das bedeutet, daß ein großer Teil der Rentner, auch wenn sie ein Leben lang gearbeitet und Beiträge bezahlt haben, wenn sie in ein Altersheim gehen, ihre Rente praktisch voll für die Kosten des Altersheims aufwenden müssen und für das Taschengeld auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

Diesen Tatbestand haben wir im Bundesrat schon des öfteren behandelt, und das war auch mit eine Begründung für die Rentenreform des Jahres 1972, was die Vorverlegung der Rentenanpassung angeht. Aber das Taschengeld, das diesen Rentnern, die ihre volle Rente für die Pflegesätze in den Altersheimen aufwenden müssen, vom Sozialamt zugestanden wird, richtet sich ausschließlich und allein nach dem Bedürftigkeitsgrundsatz, nach dem Bedarf. Dieser Bedarf ist sehr genau festgelegt. Die Sozialhilfeträger haben sich hier geeinigt, nur den Bedarf anzuerkennen, der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zusammen mit den überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträgern Jahr für Jahr erarbeitet wird. Das Taschengeld liegt heute in der Regel zwischen 50,— und 60,— DM. Es besteht keine gesetzliche Möglichkeit oder nur unter sehr erschwerten Umständen für solche Länder, die zugleich örtliche Sozialhilfeträger sind, also die Stadtstaaten, dieses Taschengeld von sich aus freiwillig zu erhöhen, weil die Bedarfsdeckung die Voraussetzung dafür ist. Wir können also das Taschengeld nicht erhöhen je nach dem, welche Rente sich einer in seinem Leben erarbeitet hat, sondern — ich darf es einmal so sagen — dieses Taschengeld bekommt jeder, der im Altersheim ist, unabhängig davon, ob er sein ganzes Leben als „Wandervogel“ verbracht hat und jetzt selbstverständlich auch sein Plätzchen im Altersheim findet, oder ob jemand 40 Jahre lang hindurch gearbeitet und hohe Versicherungsbeiträge bezahlt hat. Für alle beträgt das Taschengeld 50,— bis 60,— DM.

Das ist insofern auch eine außerordentlich unbefriedigende Situation, als der Rentner oder die Rentnerin mit diesen 50,— bis 60,— DM für sich privat nicht mehr viel anfangen kann. Diese Leute sind darauf angewiesen, das Essen zu akzeptieren, das Ihnen vom Altersheim geboten wird. Selbst die Kleidung und die Schuhe müssen im Rahmen des Pflegesatzes oder gesondert von der Sozialhilfe gezahlt werden. Wenn man mit den alten Leuten redet, dann weiß man genau, in welcher persönlichen Not sie sich oft befinden. Das reicht weder zum Viertel Wein noch zur Busfahrt zu den nächsten Verwandten noch zu Geschenken, die selbstverständlich eine Großmutter ihren Enkelkindern zum Geburtstag oder zu Weihnachten oder zu anderen Anlässen geben möchte. Das ist ein Problem auch der Lebensqualität; zwar für eine Minderheit unserer Bevölkerung, aber es handelt sich immerhin

um einige hunderttausend Menschen in diesem Lande.

Da wir nicht generell in der Bundesrepublik den Weg gehen können, wie ihn Hamburg gegangen ist, wo man das Taschengeld erhöht hat, indem man den überschießenden Teil als Hilfe in besonderen Lebenslagen deklarierte — das ist rechtlich zweifelhaft und ist ohnehin den anderen Ländern, die nicht zugleich örtliche Sozialhilfeträger sind, nicht möglich —, bietet sich nur eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes an, und zwar dadurch, daß generell festgelegt wird, daß ein bestimmter Betrag der Rente anrechnungsfrei bleibt. Gegenstand des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz ist es, 25 % der Rente freizulassen. Das würde zu dem Taschengeld hinzukommen, das der Rentner im Altersheim vom Sozialamt erhält. Dieser Freibetrag wäre allerdings auf 20 % des Regelsatzes zu begrenzen. Das wären bei einem Regelsatz für den Haushaltsvorstand von 210,— DM im Monat 42,— DM.

Meine Damen und Herren, das ist ein wichtiger Punkt. Ich bitte auch diejenigen, die vielleicht heute noch nicht in der Lage sind, dem Vorschlag zuzustimmen, im Vermittlungsausschuß vielleicht auch folgenden Tatbestand zu berücksichtigen. Es ist für einen Arbeitnehmer sehr unbefriedigend, wenn er, nachdem er 35 oder 40 Jahre hindurch hohe Versicherungsbeiträge bezahlt hat, nun aus persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Gründen in einem Altersheim ist und dort wegen der Kosteninflation sowie der Höhe der Pflegesätze die Rente abliefern muß, so daß er im Grunde genommen hinsichtlich seines frei verfügbaren Geldes genauso dasteht wie derjenige, der sein ganzes Leben lang nichts in die Sozialversicherung gezahlt hat, ganz abgesehen davon, daß das Taschengeld eben zu gering ist, denn mit diesen 50,— bis 60,— DM ist Lebensqualität für den einzelnen nicht darstellbar.

Deswegen darf ich herzlich bitten, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Anrufung des Vermittlungsausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Frau Bundesminister Focke.

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung mißt dieser Gesetzesnovelle eine hervorragende sozialpolitische Bedeutung zu; sie ist auch im Bundestag von allen drei Fraktionen einstimmig angenommen worden. Seit der Einbringung des Gesetzes sind fast zwei Jahre vergangen. Die Entwicklung in der Zwischenzeit in anderen Sozialleistungsbereichen hat den Abstand zum Leistungsrecht nach diesem Bundessozialhilfegesetz größer werden lassen. Die Zielsetzung des Gesetzes, nämlich die Anpassung des Leistungsrechts an die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, und die andere so bedeutende Zielsetzung, nämlich die grundsätzliche Verbesserung der Lage der Behinderten und der Pflegebedürftigen, verlangt heute dringlich nach einer schnellen Verwirklichung in der Sorge um diejeni-

) gen, die in der Gemeinschaft auf unsere Hilfe in besonderer Weise angewiesen sind.

Da inzwischen, worauf der Bundesrat beim ersten Durchgang in Zusammenhang mit der finanziellen Belastung hingewiesen hat, der Bund durch Übertragung eines weiteren **Anteils am Aufkommen aus der Umsatzsteuer** an die Länder seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die Länder in den Stand zu versetzen, den ihnen grundsätzlich übertragenen Aufgaben besser nachkommen zu können, hoffe ich, daß diese dritte Novelle zum **Bundessozialhilfegesetz** dem Beschluß des Bundestages gemäß hier verabschiedet werden kann.

Ich möchte daran erinnern, daß sich das **Gesetz** wirklich auf das **sozialpolitisch unbedingt Notwendige** beschränkt. Hier sind viele Wünsche — auch aus der Sicht der Bundesregierung, auch aus der Sicht des Bundestages — offengeblieben. Es kann, Herr Geissler, gar kein Zweifel daran bestehen, daß das Problem, auf das Sie eben hingewiesen haben, dringend unserer Aufmerksamkeit und des Versuchs einer Lösung bedarf. Ich möchte aber davor warnen, zu versuchen, es hier im **Bundessozialhilfegesetz** auf die Art und Weise, wie Rheinland-Pfalz es beantragt hat, zu lösen. Wir sollten hier nicht das Nachrangprinzip des **Bundessozialhilfegesetzes** gegenüber der Möglichkeit, vorhandenen Bedarf aus eigenen Einkünften zu befriedigen, durchbrechen, gerade angesichts der Tatsache, daß es sich bei der Sozialhilfe um eine aus allgemeinen öffentlichen Mitteln aufzubringende Sozialleistung handelt. Die Besserstellung von Hilfeempfängern mit eigenen Einkünften bedeutet eine Benachteiligung der Personen, die in anderer Form ihre Lebens- und insbesondere ihre Altersvorsorge getroffen haben, die aber heute meist deshalb keine Einkünfte haben, weil irgendein Ereignis in ihrem Leben diese Vorsorge entweder zunichte gemacht hat oder ungenügend gemacht hat. Das Beispiel des „Wandervogels“ finde ich hier nicht sehr zutreffend, Herr Geissler. Sie wissen sicher auch, daß es sich bei einem Großteil derjenigen, die nun durch Ihre Lösung sozusagen zurückgesetzt würden, z. B. um Frauen handelt, die nicht in der Lage waren, im Laufe ihres Lebens eine genügende Rente zu erarbeiten, oder um Menschen, die durch Kriegs- und Nachkriegsschicksal gehindert worden sind, eine ausreichende Altersvorsorge zu treffen.

Hier Unterschiede zu machen, wäre mit dem Wesen der Sozialhilfe als einer von jeder Kausalität losgelösten öffentlichen Hilfe nicht vereinbar. Ich bitte deshalb nachdrücklich darum, sich nicht auf diese Lösung zu einigen. Im übrigen hoffe ich, daß der Beschluß des Bundestages, das Gesetz in Kraft treten zu lassen, nicht durch den Bundesrat aufgehalten wird.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen. Die Gründe sind in Drucksache 56/1/74 enthalten. Auch liegt in Drucksache

56/2/74 ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in (C) gleicher Richtung vor.

Nach der Geschäftsordnung muß nun zunächst darüber befunden werden, ob angerufen werden soll. Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Nun zu den einzelnen Anrufungsgründen in Drucksache 56/1/74.

Ziff. 1, zunächst ohne die Begründung! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Welche Begründung wünschen Sie — die ausführlichere des Gesundheitsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 zusammen mit Ziffern 10 und 13! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Minderheit.

Ziff. 4! — Minderheit.

Ziff. 5! — Minderheit.

Jetzt ziehe ich wegen der Auswirkungen bei Ziff. 6 die Abstimmung über Ziff. 7 vor. Wer will Ziff. 7 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Jetzt stimmen wir ab über Ziff. 6 a und b! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Weiter mit Ziff. 8! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt Antrag Rheinland-Pfalz auf Drucksache 56/2/74. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. *)

Weiter in Drucksache 56/1/74 Ziff. 9! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. (D)

Ziff. 10 ist erledigt.

Ziff. 11! — Minderheit.

Ziff. 12! — Minderheit.

Ziff. 13 ist erledigt.

Ziff. 14! — Minderheit.

Ziff. 15! — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den eben angenommenen Gründen zu verlangen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts (Drucksache 57/74, zu Drucksache 57/74).

Berichterstatter für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist Staatsminister Dr. Pirkl, der sein Manuskript zu Protokoll gibt. *)

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine

*) siehe Berichtigung des Abstimmungsergebnisses auf S. 21 A

*) Anlage 18

- (A) Damen und Herren! Entsprechend der Regierungserklärung widmet sich die Bundesregierung in verstärktem Maße der Lage unserer behinderten Mitbürger. Gerade diese brauchen unseren Schutz und unsere Hilfe. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Behinderten neue und bessere Chancen in Beruf und Gesellschaft zu eröffnen und ihnen einen vollwertigen Platz im Arbeitsleben und in unserer Gemeinschaft sicherzustellen. Grundlage dieser umfassenden und wirksamen Behindertenhilfe ist das **Aktionsprogramm „Rehabilitation“**, das die Bundesregierung im Jahre 1970 verabschiedet hat.

In diesem umfassenden Reformprogramm ist der Entwurf des Gesetzes über die Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts ein tragender Baustein. Das neue Schwerbehindertengesetz ist ein Schutzgesetz für alle Schwerbehinderten. Die besonderen Hilfen des bisherigen Schwerbeschädigtengesetzes sollen allen schutzbedürftigen Behinderten, unabhängig von der Art und der Ursache ihrer Behinderung, eröffnet werden. Ich möchte an dieser Stelle nur auf den **erweiterten Kündigungsschutz** besonders hinweisen. Dadurch, daß die Schwerbehinderten in den besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz einbezogen werden sollen, soll ihnen die Sorge um die Erhaltung ihres Arbeitsplatzes genommen werden, ein Anliegen, das die Schwerbehinderten schon seit langem bewegt. Das gilt besonders auch für die älteren Arbeitnehmer, die wegen einer altersbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit jetzt ebenfalls in den Schutzbereich des Gesetzes einbezogen werden.

- (B) Mit Recht weisen die Behinderten und ihre Verbände eindringlich auf diese Bedeutung hin und fordern ein rasches Inkrafttreten des Gesetzes. Gerade auch in deren Namen appelliere ich an Sie, dem Gesetz heute die erforderliche Zustimmung zu geben und Bedenken, die Sie in dem einen oder anderen Punkte noch haben, angesichts der großen sozialpolitischen Bedeutung dieses Gesetzes für die Behinderten zurückzustellen. Die Schwerbehinderten in unserem Lande, die bisher noch nicht unter den Schutz des Gesetzes fallen, warten auf dieses Gesetz.

Ich meine, die von einigen Ländern vorgetragenen Bedenken rechtfertigen es nicht, den Vermittlungsausschuß anzurufen und damit das Inkrafttreten des Gesetzes hinauszuzögern. Die **Punkte**, deretwegen der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll, lassen sich auf zwei Anliegen zurückführen:

1. Das Aufkommen aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe soll zwischen Bund und Ländern nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, im Verhältnis von 50 : 50, sondern 30 : 70 aufgeteilt werden.

2. Die Anerkennung der Werkstätten für Behinderte soll nicht von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern von den Länderministern für Arbeit und Sozialordnung ausgesprochen werden.

Zu dem ersten Punkt lassen Sie mich folgendes feststellen. Nach dem geltenden Gesetz erhielten die

Hauptfürsorgestellen nur rund 8 Millionen DM zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Nach der Reform des Schwerbeschädigtenrechts mit der umfassenden Neuordnung der Ausgleichsabgabe ist mit einem Aufkommen an Ausgleichsabgaben von mehr als 100 Millionen DM zu rechnen. Davon erhalten die Länder nach der im Entwurf vorgesehenen Aufteilung rund 50 Millionen DM. Im Ergebnis fließt den Hauptfürsorgestellen also ein Aufkommen zu, das um mindestens das Sechsfache des jetzigen Aufkommens steigt. Damit ist sichergestellt, daß die Hauptfürsorgestellen ihre Aufgaben nach dem neuen Schwerbehindertengesetz wahrnehmen können. Denn der zu betreuende Personenkreis wächst lediglich um etwa ein Drittel.

Demgegenüber sind die überregionalen Aufgaben der Rehabilitation um ein Vielfaches gestiegen. Von großem Gewicht ist die Notwendigkeit der Koordinierung, der die Mittel des Ausgleichsfonds in erster Linie dienen sollen. Es kommt hinzu, daß alle Länder an der Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds beteiligt sind. Die Mittel werden für Projekte eingesetzt, die in den Ländern durchgeführt werden. Ich meine, bei dieser Ausgangslage ist der Regierungsvorschlag, der im übrigen vom Bundestag einmütig bestätigt worden ist, ein faires Angebot.

Zum zweiten Punkt, der Frage der Zuständigkeit für die Anerkennung der Werkstätten für Behinderte, möchte ich folgendes bemerken. Eine dezentrale Regelung des Anerkennungsverfahrens würde den Verzicht auf ein einheitliches Anerkennungsverfahren bedeuten; die Folge wäre die Gefahr einer unterschiedlichen Entwicklung der Werkstätten in den einzelnen Ländern. Gerade diese Unterschiedlichkeit hat sich aber bisher als Hemmschuh einer behindertengerechten Weiterentwicklung erwiesen. Zum anderen darf nicht übersehen werden, daß die Bundesanstalt für Arbeit — eine Selbstverwaltungskörperschaft — seit 1970 in steigendem Maße Investitionshilfen für die Werkstätten bereitgestellt hat; im Jahre 1973 waren es allein 55 Millionen DM.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, bitten, gegen das vorliegende Gesetz keine Entwendungen zu erheben und so das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. März 1974 sicherzustellen.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann komme ich zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Empfehlungen des Arbeits- und Sozialausschusses in Drucksache 57/1/74 und zwei Anträge des Landes Baden-Württemberg in den Drucksachen 57/2/74 und 57/3/74 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Nach unserer Geschäftsordnung lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird: Wer ist für Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

1) Dann stimmen wir jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zunächst in Drucksache 57/1/74.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Jetzt zum Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 57/3/74. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun Antrag Baden-Württemberg in Drucksache 57/2/74. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Zurück zur Drucksache 57/1/74, die Ziff. 4! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Meine Damen und Herren, auf besonderen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz rufe ich noch einmal **Punkt 10 der Tagesordnung** auf. Von Rheinland-Pfalz wird vorgetragen, daß bei der Abstimmung über seinen Antrag in **Drucksache 56/2/74** eine Stimmabgabe nicht mitgezählt worden sei; daher wird um Wiederholung der Abstimmung zu dem Antrag in Drucksache 56/2/74 in Punkt 10 unserer Tagesordnung gebeten. Ich gehe davon aus, daß gegen die Wiederholung dieser Abstimmung keine Einwendungen erhoben werden.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, dann möchten wir noch einmal über die ganze Vorlage abstimmen lassen, auch über die Anrufung des Vermittlungsausschusses!

Präsident Dr. Filbinger: Wir haben schon abgestimmt und befunden, daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Es geht also hier nur noch darum, ob zu den Gründen, die bereits im Anrufungsbegehren enthalten sind, noch ein weiterer hinzukommt, von dem Rheinland-Pfalz behauptet, daß vorhin bei der Abstimmung eine Stimmabgabe versehentlich nicht gezählt worden sei.

Bestehen Einwendungen dagegen, daß ich darüber abstimmen lasse, ob zu den Anrufungsbegehren dieser besondere Punkt noch zusätzlich aufgerufen wird? — Ich stelle fest, daß es keine Einwendungen gibt.

Dann stelle ich die Frage: Wer ist dafür, daß dieser Anrufungsgrund Rheinland-Pfalz aus Drucksache 56/2/74 die Zustimmung erfährt? — Das ist die Mehrheit.

(Aha-Rufe. — Heiterkeit.)

Damit wird der Anrufungsgrund noch zusätzlich aufgeführt werden.

Dr. Heinsen (Hamburg): Wir müssen noch einmal abstimmen, ob insgesamt mit diesem Antrag der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. (C)

Präsident Dr. Filbinger: Ich halte es an und für sich nicht für nötig, Herr Senator Heinsen; aber ich habe auch nichts dagegen, daß wir so verfahren. Ich stelle die Frage: Wer ist dafür, daß der Vermittlungsausschuß aus den bekannten Gründen einschließlich dem, was eben Gegenstand der Abstimmung gewesen ist, angerufen wird? — Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur **Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes** (6. HHÄndG) (Drucksache 88/74).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 93/74).

Antrag des Landes Hamburg

(D)

in Verbindung mit Punkt 67

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 123/74).

Antrag des Freistaates Bayern

auf.

Die Begründung von Staatssekretär Kiesel wird zu Protokoll *) gegeben; ebenso wird ein Bericht des Senators Dr. Heinsen für die Freie und Hansestadt Hamburg zu Protokoll **) nachgereicht.

Wir können wegen Sachzusammenhangs die beiden Tagesordnungspunkte 15 und 67 gemeinsam beraten.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Gesetzentwürfe werden dem **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** zur Beratung zugewiesen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 97/74).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 20

**) Anlage 19

(A) Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 97/1/74 und zu Drucksache 97/1/74 zur Hand zu nehmen. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, den Gesetzentwurf in der Fassung des Antrages Baden-Württemberg mit der sich aus der Drucksache ergebenden Stellungnahme beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wer für die Einbringung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich bitte nun um das Handzeichen für die außerdem vorgeschlagene Stellungnahme. — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag mit der soeben beschlossenen Stellungnahme einzubringen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes; hier: Weitere Stellungnahme (Drucksache 700/73; Drucksache 700/73 [Beschluß]; Drucksache 700/8/73).

Der Bundesrat ist heute mit dem Gesetzentwurf erneut befaßt, weil wir uns bei unserer Beschlußfassung am 20. Dezember 1973 u. a. vorbehalten hatten, zu einer Reihe von Einzelfragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch Stellung zu nehmen. Diese weitere Stellungnahme ist Gegenstand unserer heutigen Beschlußfassung.

(B) Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Hillermeier!

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat beschließt heute in dieser Sitzung eine weitere Stellungnahme zum Dritten Steuerreformgesetz. Ich möchte die Feststellung treffen, daß im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages etwas beraten wurde, was mit dem Dritten Steuerreformgesetz nicht identisch ist. Es ist weder ein Papier, das lediglich den zeitlichen Ablauf der Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages markieren soll — wie ursprünglich von der Koalition erklärt wurde, als dieses Papier an die Öffentlichkeit gelangte —, noch ist es ein formeller Gesetzentwurf, der den Bundesrat im ersten Durchgang passiert hat.

Es ist statt dessen ein Aliud, das sich — wie die Bundesregierung jüngst verlautbart hat — noch zu einer Novelle des derzeit geltenden Einkommensteuergesetzes mausern soll.

Wenn dem so ist, meine ich, darf ich die Bundesregierung auffordern, einen solchen Gesetzentwurf formell dem Bundesrat zuzuleiten. Um das Eingeständnis, daß das Dritte Steuerreformgesetz nicht in einem Zuge verwirklicht werden kann, wird sie ohnehin nicht herumkommen.

Schon rein verwaltungstechnisch ist das Inkrafttreten auch nur des von der Bundesregierung als sogenannte Formulierungshilfe konzipierten mate-

riellen Extrakts des Einkommensteuerreformgesetzes in toto zum 1. Januar 1975 nicht zu verwirklichen. Das hat der Bundesrat bereits ganz klar dargelegt. Das Mögliche zu verwirklichen — dazu besteht von seiten des Freistaates Bayern die volle Bereitschaft; denn die Inflation schreitet fort, der Bürger braucht Entlastungen.

Ich möchte deshalb die Bundesregierung nochmals eindringlich darauf hinweisen, daß das von ihr gewählte Verfahren verfassungsrechtlich nicht in Ordnung ist.

Die vorliegende Stellungnahme des Bundesrates wird vom Freistaat Bayern unter dem Vorbehalt mitgetragen, daß sie eine Stellungnahme zum Dritten Steuerreformgesetz darstellt, so wie es hier eingebracht worden ist.

Ich möchte die Bundesregierung bitten, aus diesem Vorbehalt die entsprechenden Schlüsse zu ziehen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Es ist in der Tat eine etwas merkwürdige Situation, daß wir hier etwas verabschieden, was materiell kaum mehr Beratungsgegenstand im Bundestag ist; denn von den 48 Punkten, zu denen wir eine Stellungnahme erarbeitet haben, betreffen 27 Punkte nicht die Formulierungshilfe von 118 Seiten, aufgrund deren der Bundestags-Finanzausschuß zur Zeit berät. Das heißt, wir geben zu einem ganz erheblichen Teil eine Stellungnahme ab, die zur Zeit im Gesetzgebungsverfahren nicht mehr akut ist.

Sicherlich bleibt das Steuerreformgesetz rechtlich im Bundestagsausschuß in der Diskussion; nur muß man sich darüber im klaren sein, daß für die Behandlung bisher kein Termin genannt worden ist. Das bedeutet im Ergebnis, daß, wenn dann unsere Stellungnahme materiell von Bedeutung ist, sie in wesentlichen Punkten durch den Zeitablauf schon wieder überholt sein kann.

Diese Probleme im Gesetzgebungsverfahren — auf die hier schon hingewiesen worden ist — möchte ich noch einmal unterstreichen.

Eine zweite Bemerkung. Wenn der Bundestags-Finanzausschuß und später der Bundestag auf der Basis dieser Formulierungshilfe von 118 Seiten entscheiden sollten, dann bedeutet dies — darüber besteht Einmütigkeit — eine sehr unterschiedliche Lastenverteilung, die aus diesem Gesetz zwischen Bund und Ländern hervorgehen wird. Nach den uns gegebenen Informationen werden dabei die Länder mit etwa 8,4 Milliarden DM und der Bund mit 1,7 Milliarden DM betroffen werden. Daran ist an sich nichts zu kritisieren; das liegt im System.

Ich möchte nur noch einmal die Bitte wiederholen, daß mit der Verabschiedung des Gesetzes auch schon der Vorschlag gemacht wird, wie dies in der Steuer- verteilung ausgeglichen werden soll. Es darf nicht

4) dazu kommen, daß wir ein Steuergesetz verabschieden sollen, das in dieser Hinsicht ganz erhebliche Konsequenzen hat. Wenn wir uns dann einige Monate später über die Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern unterhalten, sind wir in den Augen der Öffentlichkeit wieder diejenigen, die mit unangenehmen Forderungen an den Bund herantreten. Dies ist bisher in der Sache nicht strittig gewesen, auch nicht mit dem Bundesfinanzminister. Ich möchte meine Bitte, das rechtzeitig zu regeln, wiederholen, damit das Gesetzgebungsverfahren nicht nachher durch Zeitablauf darunter leidet.

Ich habe mich insbesondere wegen eines Detailpunktes zum Wort gemeldet, der schon angesprochen wurde. Es geht mir um die Frage der **Tarifgestaltung**.

Der Finanzausschuß des Bundestages hat in seiner Sitzung am Mittwoch dieser Woche dieses Thema erörtert. Dabei ging es um die Frage, ob dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt werden soll, es im Grunde bei dem Tarifaufbau nach geltendem Recht zu belassen, oder ob abweichend davon ein durchgehend progressiver Tarif eingeführt werden sollte.

Die Bundesregierung beruft sich bei ihrem Vorschlag auf das Votum der Finanzminister der Länder vom Mai 1971 und schließlich auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Dezember 1973, worin dieser zum Ausdruck gebracht hat, daß die Beibehaltung und gleichzeitige Verdoppelung der Proportionalzone im Einkommensteuertarif für die Finanzverwaltung eine Arbeitserleichterung bedeutet, weil die Erweiterung der Proportionalzone bewirkt, daß ein Teil der Steuerpflichtigen wieder aus dem progressiven Teil herauskommen und zurück in das Lohnsteuerverfahren geführt werden könnten.

Die Bundesregierung sah sich — so ihre Einlassung — nur wegen der Haltung der Länder gehindert, die Einführung eines durchgehend progressiven Tarifs vorzuschlagen. Die Diskussion im Finanzausschuß hat erkennen lassen, daß man durchaus bereit wäre, einen durchgehend progressiven Tarif ernsthaft in Erwägung zu ziehen, wenn nur die Länder bereit seien, ihrerseits dabei mitzumachen.

Dies für das Land Rheinland-Pfalz deutlich zu machen, ist der Grund, weshalb ich hier spreche. Wir wiederholen damit eine Stellungnahme, die ich bereits am 20. Dezember vergangenen Jahres hier abgegeben habe. Ich darf daran erinnern, daß der Finanzausschuß des Bundesrates sich sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat. Es lag damals ein Antrag des Freistaates Bayern vor, der auf ein Votum des Bundesrates für einen solchen Tarif abzielte. Dieser Antrag fand allerdings keine Mehrheit. Dies war aber keine Entscheidung gegen einen durchgehend progressiven Tarif, sondern vielmehr eine Entscheidung für die Erleichterung, die der Vorschlag der Bundesregierung bei seiner Verwirklichung unbestrittenermaßen zunächst für die Finanzverwaltung zur Folge haben würde. Ich betone „zunächst“; denn wir sind uns darüber einig,

daß der **Tarif mit dem proportionalen Unterbau**, (C) wie ihn die Bundesregierung vorgeschlagen hat, bei weiter anhaltender inflationsbedingter Einkommensentwicklung alsbald seine vereinfachende Wirkung wieder verloren haben wird und wir in absehbarer Zeit vor der gleichen Frage wie heute stehen.

Man kann darüber streiten, wann dieser Zeitpunkt gekommen sein wird. Aufgrund unserer Erhebungen im Lande Rheinland-Pfalz sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß bereits jetzt ein **durchgehend progressiv gestalteter Tarif** ins Auge gefaßt werden sollte, wenn man einen auf Dauer angelegten Einkommensteuertarif haben möchte.

Der vorübergehende Vereinfachungseffekt, den die von der Bundesregierung vorgeschlagene Tarifgestaltung mit sich bringen würde, wiegt unseres Erachtens nicht so schwer, daß die Nachteile und Probleme dieser Lösung auf längere Zeit in Kauf genommen werden könnten. Das Unbehagen über den vorgeschlagenen Tarif mit seinem hohen Proportionalatz von 22 % und dem großen Sprung auf 30,8 % ist allseits, auch im Finanzausschuß des Bundestages, zum Ausdruck gekommen.

Bereits bei anderer Gelegenheit habe ich auf dieses Problem hingewiesen und erklärt, daß uns die bisherige Lösung nicht befriedigend erscheint. Ich möchte dies wegen des Ablaufs der Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages noch einmal wiederholen und meiner Hoffnung Ausdruck geben, daß die Bundesregierung im Verlauf der Beratungen auch einen anderen, nämlich einen durchgehend progressiven Tarif zur Diskussion stellt, um eine Alternative zu dieser Vorlage zu haben. Das läge im eigenen Interesse der Bundesregierung, um eine länger haltende steuerrechtliche Regelung zu finden, die wir nicht in wenigen — schätzungsweise zwei oder drei — Jahren wieder korrigieren müssen. (D)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Porzner.

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hatte ursprünglich einen **durchgehend progressiven Tarif** erwogen, auf das einstimmige Votum der Landesfinanzminister dann aber darauf verzichtet und den vorgeschlagenen **Tarif mit dem proportionalen Sockel** dann erarbeitet. Dies ist keine Grundsatzfrage, sondern eine Frage der Praktikabilität. Die Bundesregierung und auch der Finanzausschuß des Bundestages sind hier durchaus offen.

Trotzdem bitte ich nicht zu vergessen, daß der Bundesrat die Beibehaltung und gleichzeitige **Verdoppelung der Proportionalzone** im Einkommensteuertarif als eine große Arbeitserleichterung bezeichnet und dies einstimmig beschlossen hat. Wenn hier etwas anderes beschlossen wird, wird dies selbstverständlich ein Auftrag für die Regierung und ein Anlaß sein, an einen neuen Tarif zu denken. Erarbeitet sind, wie Sie wissen, Dutzende von Tarifen,

(A) so daß dies von der Technik her kein großes Problem wäre.

Die Frage ist, wie die **Finanzverwaltung** damit fertig wird. Wir wissen, daß es jedenfalls zwei Millionen Veranlagungsfälle mehr wären. Nachdem im Bundesrat ebenso wie im Bundesfinanzministerium die Absicht besteht, zuallererst **Arbeitserleichterungen** und **Steuervereinfachungen** zu schaffen — Vereinfachungen im Ablauf für die Finanzverwaltung —, glauben wir, daß zusätzlich zwei Millionen neue Veranlagungsfälle durchaus etwas bedeuten könnten. Deswegen muß dieser Punkt also noch diskutiert werden.

Zweitens. Im **Finanzausgleichsgesetz** haben sich Bund und Länder darauf verständigt, daß über Änderung der Aufteilung der Steuereinnahmen im Zusammenhang mit der Steuerreform durch eine **Revisionsklausel** — dann sogar rückwirkend — korrigierend eingegriffen werden soll. Selbstverständlich sollen nicht durch Steuerreform den Gemeinden, den Ländern oder dem Bund Vor- oder Nachteile gegeben bzw. zugemutet werden.

Nun zu dem Verlangen, die Bundesregierung möge einen neuen Gesetzentwurf einbringen. Die vom Finanzausschuß des Bundestages beabsichtigte **Aufteilung des Gesetzentwurfs zum Dritten Steuerreformgesetz** verletzt nach Auffassung der Bundesregierung die Rechte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren nicht. Es gehört zum gesetzgeberischen Alltag, daß der Bundestag und seine Ausschüsse Veränderungen an Gesetzentwürfen der Bundesregierung vornehmen. Hierdurch entsteht kein neuer Gesetzentwurf. Vielmehr handelt es sich nach wie vor um den Regierungsentwurf des Dritten Steuerreformgesetzes, zu dem der Bundesrat bereits gemäß Art. 76 GG Stellung genommen hat und auch heute Stellung nimmt.

Die **Bundesregierung** sieht daher **keine Veranlassung, einen neuen Regierungsentwurf einzubringen**, zumal die Vorschriften inhaltlich unverändert geblieben sind, die der Regierungsentwurf enthält. Wenn das Bundesministerium der Finanzen dem zuständigen Bundestagsausschuß Formulierungshilfe leistet, so ist diese Hilfstätigkeit — wie Sie wissen — nicht ungewöhnlich, und sie wird auch vom Bundestag erwartet.

Die verlangte erneute Gesetzesinitiative seitens der Bundesregierung wäre sicherlich ein unangebrachter Formalismus. Nach Auffassung der Bundesregierung würde dies auch die Befugnisse des Bundestages verletzen; der Bundestag befindet sich nämlich bereits mitten in den Beratungen dieses Gesetzentwurfs.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Es liegt noch eine Wortmeldung von Herrn Finanzminister Gaddum vor; bitte!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur kurz darauf hinweisen, daß dieser Punkt heute hier nicht zur Beschlußfassung ansteht; vielmehr kommt es mir

darauf an, im Zusammenhang mit diesem Punkt auf das Problem hinzuweisen.

Zweitens. Das Bundesratsvotum steht dem, was ich eben vorgetragen habe, nicht entgegen; das schon abgegebene Bundesratsvotum weist ausdrücklich auf die **Problematik des Tarifs** hin. Es wird nicht bestritten, daß die vorgeschlagene Regelung eine Entlastung bringt; dies ist unstrittig. Nur muß darauf aufmerksam gemacht werden: Diese Entlastung ist eben lediglich so kurzfristig wirksam, daß dem das andere, von mir genannte Problem gegenübergestellt werden muß. Hier handelt es sich praktisch um die Frage der Gerechtigkeit. Es ist niemandem klarzumachen, daß wir dem Gedanken der Leistungsfähigkeit bis zu einem Einkommen von 31 900 DM Rechnung tragen, daß wir aber anders darüber denken, wenn der Betrag etwa um 200 DM überschritten wird.

Der sehr starke **Knick beim Übergang vom proportionalen zum progressiven Tarif** läßt sich mit dem Gedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht begründen; es ist lediglich eine Verwaltungsvereinfachung. Wenn diese beiden Punkte gegeneinander abgewogen werden, muß, wie wir meinen, bei dieser Situation der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit überwiegen.

Zur Frage des **Verfahrens**. Sicher ist es üblich, daß in Bundestagsausschüssen die Bundesregierung **Formulierungshilfe** leistet und auch Formulierungen nachreicht, ebenso, daß im Bundestag im Zuge der Beratungen Änderungen vorgenommen werden. Nur, finde ich, ist es schon etwas ungewöhnlich, wenn praktisch unmittelbar nach der Beratung in erster Lesung ein Änderungsvorschlag von einem solch großen Volumen eingebracht wird, der die Stellungnahme des Bundesrates praktisch weitgehend obsolet macht. Da schlägt — um es in einer anderen Terminologie zu sagen — die Qualität doch vielleicht in Quantität um.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nun zu den Abstimmungen.

Es liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 700/8/73 vor; diese Drucksache ist Abstimmungsgrundlage.

Zu Ziff. 1 bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch die Mehrheit.

Ziffern 4, 5 und 6 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Hier ist vom Wirtschaftsausschuß Widerspruch angemeldet worden. Ich bitte um das Handzeichen, wer Ziff. 8 zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 Buchst. a bis c zusammen mit Ziff. 11 — der Wirtschaftsausschuß widerspricht! — Das ist die Mehrheit.

- 1) Ziff. 10! — Mehrheit.
 Ziff. 11 ist bereits erledigt.
 Ziff. 12! — Mehrheit.
 Ziff. 13 zusammen mit Ziff. 27! — Auch die Mehrheit.
 Ziffern 14, 15 und 16 en bloc! — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 17 a! — Mehrheit.
 Ziff. 17 b! — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 18! — Mehrheit.
 Ziff. 19 — der Wirtschaftsausschuß widerspricht! — Das ist die Minderheit.
 Ziff. 20 Buchst. a bis e zusammen mit Ziff. 21 b! — Mehrheit.
 Ziff. 21 a — Widerspruch des Wirtschaftsausschusses! — Mehrheit.
 Ziff. 21 b ist bereits erledigt.
 Ziff. 21 c! — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 22! — Mehrheit.
 Ziff. 23! — Mehrheit.
 Ziff. 24 — der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß widersprechen! — Das ist die Minderheit.
 Ziff. 25 zusammen mit Ziff. 26! — Mehrheit.
 Ziff. 27 ist bereits erledigt.
 Ziff. 28! — Mehrheit.

- 2) Ziffern 29, 30, 31, 32 Buchst. a und b en bloc! — Das ist die Mehrheit.
 Ziff. 33 a! — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Ziff. 33 b.
 Ziff. 34! — Mehrheit.
 Ziff. 36 zusammen mit Ziffern 35 und 38! — Mehrheit.
 Ziff. 37! — Mehrheit.
 Ziff. 38 ist bereits erledigt.
 Ziffern 39, 40, 41, 42, 43 und 44 Buchst. a und b en bloc! — Mehrheit.
 Ziff. 45! — Mehrheit.
 Ziffern 46 und 47 zusammen mit Ziff. 48 en bloc! — Das ist die Mehrheit.

Danke sehr! — Wir sind damit am Ende unserer Abstimmung.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **weitere Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über **Konkursausfallgeld** (Drucksache 9/74).

Hierzu gibt Staatssekretär Eicher eine Erklärung zu Protokoll *).

*) Anlage 21

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (C)

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziff. I der Drucksache 9/1/74, und zwar

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 5/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Abstimmungsgrundlage sind die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 5/1/74. Darüber lasse ich abstimmen.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. (D)

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 6/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 6/1/74 vor.

Zunächst bitte ich um das Handzeichen zur Abstimmung über Ziff. I. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. II erledigt.

Der Bundesrat hat danach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkte 22 und 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** (Drucksache 3/74)

in Verbindung mit

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** (Drucksache 2/74).

Berichtersteller ist Herr Senator Brinkmann (Bremen); er berichtet für den Ausschuß für Verkehr und Post.

(A) **Brinkmann** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich die Berichte zu den Vorlagen 2/74 und 3/74 verbinde, da sie in einem engen inneren Zusammenhang stehen.

Die Novellen zum Personenbeförderungsgesetz und zum Allgemeinen Eisenbahngesetz sehen zugunsten der Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr einen **Ausgleichsanspruch** vor bei nicht kostendeckenden Beförderungsentgelten für **Zeithausausweise**, und zwar insbesondere im Auszubildungs- und Berufsverkehr. Darüber hinaus sollen die nichtbundeseigenen Eisenbahnen einen Ausgleich für betriebsfremde Aufwendungen erhalten, wie er für die Deutsche Bundesbahn bereits geregelt ist.

Lassen Sie mich wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Gesetzentwürfe zunächst einige Ausführungen zur **gegenwärtigen Lage des öffentlichen Personennahverkehrs** machen.

Dem öffentlichen Personennahverkehr ist nach Überzeugung aller, die für die Verkehrspolitik Verantwortung tragen, der **Vorrang gegenüber dem Individualverkehr** einzuräumen. Für diese Entscheidung sind Gründe der Stadtentwicklung, des Umweltschutzes und der angemessenen Verkehrsbedienung in der Fläche maßgebend. Es ist ferner unbestritten, daß nur ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr seine Funktion erfüllen kann.

(B) Ein wirkungsvolles Angebot im öffentlichen Personennahverkehr setzt vor allem wirtschaftlich leistungsfähige Unternehmen voraus. Seit längerem ist jedoch ein fundamentaler Widerspruch festzustellen zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen und den ständig steigenden Anforderungen, die an die Leistungen dieser Unternehmen im Interesse der Allgemeinheit gestellt werden.

So betrug die **Kostenunterdeckung der Linienverkehrsunternehmen** im Jahre 1972 bereits mehr als 1 Milliarde DM. Hiervon entfällt ein wesentlicher Teil auf die Beförderung von Auszubildenden und Berufstätigen. Sie nehmen 95 % der tarifbegünstigten Zeithausausweise in Anspruch. Tarifierhöhungen scheiden aber in diesem Bereich des Personenverkehrs oft aus verkehrs-, bildungs- und sozialpolitischen Gründen aus.

Die Ertragslage der Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr kann daher grundsätzlich nur noch durch eine umfangreiche Hilfe der öffentlichen Hände verbessert werden. Sie muß aber auf den Bereich beschränkt werden, in dem die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs zugunsten des öffentlichen Verkehrsinteresses und des Gemeinwohls Leistungen zu einem nicht kostendeckenden Preis erbringen.

Nicht nur aus der Sicht der Verkehrspolitik sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu begrüßen. Die Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik sowie für Innere Angelegenheiten unterstützen grundsätzlich die Regierungsvorlagen. Von großer Bedeutung ist, daß die Unternehmen im öffentlichen

Personennahverkehr auch durch diese Gesetzentwürfe nicht aus der Verpflichtung zu eigenwirtschaftlichem Verhalten entlassen werden. Sie werden vielmehr angehalten, ihren Gesamtbetrieb auf das Ziel der Kostendeckung auszurichten, insbesondere die Beförderungsentgelte für alle angebotenen Verkehrsleistungen angemessen weiterzuentwickeln und damit selbst den entscheidenden Beitrag zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Die Gesetzentwürfe werden weder ein Einfrieren der Tarife noch die Einführung des Nulltarifs begünstigen.

Die **Novelle zum Personenbeförderungsgesetz** begründet Ausgleichsverpflichtungen zu Lasten der Länder von ca. 865 Millionen DM nach dem Stand von 1972. Nach Auffassung des Ausschusses für Verkehr und Post, dem vorzusitzen ich die Ehre habe, ist die im Vorblatt der Drucksache 3/74 getroffene Feststellung mißverständlich, wonach die auf die Länder entfallende effektive zusätzliche Belastung nur bis zu 130 Millionen DM beträgt. Die Länder haben nämlich künftig auch für die beträchtlichen Eigenleistungen einzutreten, die gegenwärtig von den Gemeinden zur allgemeinen Defizitabdeckung erbracht werden. Der Ausschuß empfiehlt daher die Annahme einer entsprechenden Entschließung.

Bei der zentralen Frage, ob dem Konzept der Bundesregierung für eine umfassende Ausgleichsregelung im Zeitkartenverkehr gefolgt werden kann, wurden im Ausschuß die eingangs dargelegten verkehrspolitischen Erfordernisse und die bedeutenden finanziellen Belastungen, die auf die Länder zukommen, gegeneinander abgewogen. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich dafür aus, Ihnen zu empfehlen, die **Ausgleichsregelungen auf den Auszubildungsverkehr** zu beschränken. Damit wäre auch nicht mehr von einer zusätzlichen Belastung der Haushalte der Länder in Höhe von 900 Millionen DM auszugehen. Dieser Betrag verringert sich dann um die durch die Gesetzentwürfe vorgesehenen Ausgleichszahlungen für den Berufsverkehr und weitere 5 % des Verkehrs auf Zeitkarten; ferner sind die schon jetzt von den Ländern getragenen Aufwendungen zur Stärkung der Ertragslage der Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr in Abzug zu bringen.

Zugleich befürwortet der Ausschuß jedoch, die **Beförderung von Schülern** gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in die Ausgleichsregelung einzubeziehen, weil auch bei dieser Sonderform des Linienverkehrs Zeitkarten ausgegeben werden können.

Diese Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post trägt den finanzpolitischen Bedenken gegenüber einer teilweisen Entlastung der Unternehmen im öffentlichen Personennahverkehr von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in größtmöglichem Maße Rechnung. Ich bitte Sie namens des Ausschusses für Verkehr und Post eindringlich, diesem Petitum der Verkehrspolitik zu entsprechen.

Der federführende Ausschuß befürwortet weitere Anträge, auf die ich hier nicht im einzelnen einge-

hen möchte. Sie führen zu einer Verschärfung der Voraussetzungen für die Entstehung des Ausgleichsanspruches und ermöglichen die Reduzierung und sogar den Entzug der Ausgleichsleistung. Mit diesen Anträgen wird die Absicht des Gesetzgebers unterstrichen, die Unternehmen nicht aus ihrer Verpflichtung zu eigenwirtschaftlichem Verhalten zu entlassen.

Der Gesetzentwurf zum Personenbeförderungsgesetz sieht vor, daß die Ausgleichsleistungen im **Bahnbusverkehr der Deutschen Bundesbahn** vom Bund zu tragen sind. Der federführende Ausschuß empfiehlt, diese Regelung im Interesse der Gleichbehandlung aller Nahverkehrsunternehmen und zur Klarstellung der Ausgleichspflicht des Bundes für den **Postreisedienst** zu erweitern. Ferner sollte sichergestellt werden, daß eine Betriebsübertragung von Bundes- auf Privatunternehmen keine Änderung der Ausgleichsverpflichtung bewirkt.

Mit 9 : 2 Stimmen wurde ein Antrag zum Personenbeförderungsgesetz abgelehnt, mit dem erreicht werden sollte, daß die Kostensätze nicht, wie vorgesehen, nach den Durchschnittswerten sämtlicher Verkehrsarten, sondern nur nach denen der ausgleichsfähigen Verkehrsarten zu berechnen sind. Diese Änderung würde nach Auffassung der Mehrheit des federführenden Ausschusses so große Berechnungsschwierigkeiten verursachen, daß das Ausgleichsverfahren für die Verwaltung nicht mehr praktikabel wäre.

Zur **Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes** habe ich noch auf zwei Anträge hinzuweisen.

3) Bezüglich des Ausgleichs für betriebsfremde Aufwendungen wird für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im wesentlichen der Rechtszustand geschaffen, der zugunsten der Deutschen Bundesbahn bereits auf Grund der EWG-Verordnung Nr. 1192/69 besteht. Der federführende Ausschuß befürwortet eine Ergänzung des Gesetzentwurfes, mit der den nichtbundeseigenen Eisenbahnen ein Anspruch gegenüber dem Bund auf Abgeltung der Kriegsfolgekosten eingeräumt wird. Hierbei handelt es sich um ein Problem, dessen Lösung seit langem ansteht und das im Rahmen der Änderung dieses Gesetzes berücksichtigt werden sollte.

Abschließend bitte ich Sie um Nachsicht dafür, daß mein Bericht dieses Mal etwas länger ausgefallen ist. Die Sorge um die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, um den drohenden Verlust seiner unübersehbaren Leistungen zugunsten des öffentlichen Wohls sowie das Verständnis für die finanzpolitischen Auswirkungen erforderten die ausführliche Darlegung des ausgewogenen Konzepts. Mit meinem Dank für Ihre Aufmerksamkeit darf ich im Namen des Ausschusses für Verkehr und Post die Empfehlung verbinden, den Vorschlägen der Ausschüsse für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten unter II der Drucksachen 2/1/74 und 3/1/74 zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es ist eine zweite Berichterstattung für den Finanzausschuß durch Herrn Staatsminister Reitz vorgesehen. Sie haben das Wort.

Reitz (Hessen): Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß** schlägt, und zwar mit gleichlautender Begründung, zu beiden Entwürfen **Ablehnung** vor.

Trotz dieses Vorschlags wird auch vom Finanzausschuß nicht verkannt, daß die in beiden Gesetzentwürfen angeschnittenen Probleme dringend einer Lösung zugeführt werden müssen. Der ablehnende Vorschlag beruht auf **grundsätzlichen finanzpolitischen Erwägungen**, deren Bedeutung weit über diese beiden Gesetzentwürfe hinausgeht. Diese beiden Entwürfe sollten den Bundesrat veranlassen, klar und unmißverständlich ein Verfahren abzulehnen, das die Länder so nicht mehr hinnehmen können.

Auf die Länder kämen, wenn diese beiden Entwürfe verwirklicht würden, Belastungen zu, die im Rahmen ihrer Finanzplanungen nicht zu verkraften sind. Der Versuch, in der Gesetzesbegründung diese Belastungen dadurch zu bagatellisieren, daß von den auf der Basis 1972 auf rund 900 Millionen DM geschätzten Kosten die in den Ländern bereits geleisteten Belastungen abgesetzt werden, verdient nicht ernstgenommen zu werden. Die Unlogik dieser Darstellung ergibt sich bereits daraus, daß die Gesetzesbegründung davon ausgeht, daß die derzeitigen Belastungsträger weitgehend nicht mehr in der Lage seien, diese Lasten weiter zu tragen, und daß auf der anderen Seite die Gesetzesbegründung diese Belastungen den Ländern als bereits geregelt entgegenhält. (D)

Selbst wenn man von der Gesamtbelastung alle bisher in den Stadtstaaten und von ein oder zwei Flächenländern freiwillig erbrachten Leistungen absetzt, würde bereits für das Jahr des vorgesehenen Inkrafttretens des Gesetzes eine zusätzliche **Belastung der Ländergesamtheit von mindestens 900 Millionen DM** verbleiben.

Diese Schätzungen der Bundesregierung beruhen auf dem Stand von 1972. Dazu kommen die erheblichen Zuwachsraten für drei Jahre. Ich will diese Zuwachsraten hier gar nicht quantifizieren. Es genügt vielleicht schon der Hinweis auf eine Veröffentlichung des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahre 1972 (Schriftenreihe des BVM, Heft 41; Konzept zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, S. 14), nach der die **Fehlbeträge im öffentlichen Personennahverkehr** von 1969 bis 1971 von 491 auf 927 Millionen DM, also um 47 v. H., **gestiegen** sind. Danach ist davon auszugehen, daß die zusätzlichen Belastungen der Länderhaushalte bei einer Größenordnung liegen würden, die kaum wesentlich unter dem Volumen der letzten Umsatzsteuerneuverteilung liegen dürfte. Diese Mehrbelastungen sind bei der Neuverteilung der Umsatzsteuer mit keinem Pfennig berücksichtigt worden. Sie allein entsprechen bereits in ihrer Größenordnung der gesamten Steuerumverteilungsmasse des Jahres 1974, so daß mit den beiden Gesetzentwürfen

(A) in praktisch einem Federstrich den Ländern das wieder entzogen wird, was ihnen gerade gegeben worden ist.

Mit Sicherheit wären die vom Finanzausschuß des Bundesrates vorsichtig auf 900 Millionen DM geschätzten Mehrbelastungen der Länder nur ein Anfang. Schon im Zeitraum der neuesten mittelfristigen Finanzplanung würde diese progressiv wachsende neue Last die gesamte Planung in Unordnung bringen. Das mögen einige Beispiele noch verdeutlichen.

Nach den Schätzungen des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen würden diese Entwürfe das Land mit 340 Millionen DM jährlich belasten. Für das Land Hessen hat der Arbeitskreis der Verkehrsminister der Länder im Jahre 1971 auf der Basis des Jahres 1969 die Belastung des Landes Hessen aus einer Subventionierung des Ausbildungsverkehrs und des Berufsverkehrs auf 73 Millionen DM jährlich berechnet. Ich überlasse es Ihnen, die Zuwachsraten für weitere sechs Jahre hinzuzurechnen, die bei einer vorsichtigen Schätzung zu einer Belastung des Landes von weit mehr als 100 Millionen DM jährlich führen müssen.

Es ist unerträglich, daß solche Belastungen einseitig und **ohne rechtzeitige Koordinierung mit den Länderfinanzministern** den Ländern kurzfristig aufgelastet werden sollen, ohne daß sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden konnten, über deren Enge ich mir hier Ausführungen ersparen kann. Niemand kann bei der gegenwärtigen Situation erwarten, daß den Länderhaushalten unvorhergesehene Mehreinnahmen zufließen werden, die eine Finanzierung dieser neuen Aufgabe neben dem Finanzplan ermöglichen. Der Finanzausschuß bedauert im Interesse der Sache und unter dem Gesichtspunkt einer geordneten bundesstaatlichen Finanzpolitik, daß eine Abstimmung dieser neuen Ausgabeverpflichtungen mit den finanziellen Möglichkeiten der Haushalte der Länder unterblieben ist.

Dies ist um so mehr zu bedauern, als die Erkenntnis für die Notwendigkeit einer heute mehr denn je erforderlichen engen Zusammenarbeit der Finanzressorts des Bundes und der Länder nicht neu ist, sondern schon vor fast fünf Jahren in dem Stabilitätsgesetz und in der Schaffung des Finanzplanungsrates ihren ersten deutlichen Ausdruck gefunden hat und seitdem von Jahr zu Jahr gewachsen sein müßte.

Diese enge finanzpolitische Zusammenarbeit ist vor allem bei allen Reformgesetzen rechtzeitig und umfassend notwendig, die zu Lasten von Ländern und Gemeinden gehen; sie wäre insbesondere bei den heute anstehenden Entwürfen dringend erforderlich gewesen. Kontakte der Fachressorts des Bundes und der Länder können die unabdingbare rechtzeitige Abstimmung für eine realistische Finanzplanung nicht ersetzen, um so weniger, als die vorliegenden Entwürfe auch weit über die seinerzeit mit den Verkehrsministern der Länder abgestimmten Referentenentwürfe des Bundesverkehrsministeriums aus dem Jahre 1972 hinausgehen, die

eine Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Lasten (C) nur für den Ausbildungsverkehr vorsahen.

Der Bund geht davon aus, daß er nach dem Grundgesetz finanziell bei den Entwürfen im wesentlichen außer Obligo ist. Das entbindet ihn aber nicht von der Verantwortung, dafür zu sorgen, daß die Länder die ihnen zugemuteten neuen Belastungen — ohne Gefährdung ihrer laufenden Verpflichtungen und von Aufgaben gleicher oder höherer Priorität — tragen können. Seine Aufgabe ist es, den Ländern die dafür notwendigen Einnahmen zu verschaffen oder sie anderweit zu entlasten.

Ganz abgesehen davon, daß in den nächsten Jahren, und zwar unabhängig von der Energieversorgung, mit einem verlangsamten realen Wirtschaftswachstum und entsprechend verlangsamten Steuerwachstum gerechnet werden muß, ist die Übernahme von laufenden Haushaltsbelastungen in der hier zur Debatte stehenden Größenordnung für die Länder im gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb nicht zu verantworten, weil niemand verbindlich voraussagen kann, wie die aus der Steuerreform zu erwartenden Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe ausgeglichen werden können. Solange hierüber keine Klarheit besteht, kann von den Ländern nicht erwartet werden, daß sie jährliche Dauerbelastungen von mehr als 1 Milliarde DM akzeptieren.

Dem Bundesrat liegt noch der **Vierte Subventionsbericht** der Bundesregierung vor, der wieder einmal zeigt, welche schwere Hypothek für die öffentlichen Haushalte die Subventionen nach wie vor darstellen. Der Finanzausschuß des Bundesrates fühlt sich verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß in einer Zeit, in der die öffentlichen Haushalte unter der Last und der Dynamik der bestehenden Subventionsverpflichtungen leiden, es wohl überlegt werden müsse, ob den Haushalten neue Subventionen mit der bereits dargelegten hohen Dynamik auferlegt werden können.

Der Finanzausschuß muß die Bundesregierung und die Fachressorts der Länder um Verständnis dafür bitten, daß er aus seiner Verantwortung für eine geordnete Finanzwirtschaft der Länder und damit im Interesse der Haushalte auch der Fachressorts die Ablehnung dieser Vorlagen empfehlen muß. Er muß damit die dringende Bitte verknüpfen, daß künftig derartige Vorlagen rechtzeitig und gründlich mit den Finanzressorts der Länder abgestimmt werden.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Meyer)

Amtierender Präsident Meyer: Das Wort hat Herr Staatssekretär Wittrock vom Bundesministerium für Verkehr.

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Berichterstatter des Verkehrsausschusses des Bundesrates, Herr Senator Brinkmann, hat die grundsätzliche Bedeutung der Vorlage der Bundesregierung zutreffend dargestellt. Das möchte ich hier nachdrücklich und mit dem Ausdruck des Dankes unterstreichen.

Die Vorlage soll eine Entwicklung fortsetzen, die auch in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers im Januar 1973 einen besonderen Ausdruck gefunden hat. Es geht darum, die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs** zu verstärken. Die umfassende Investitionsförderung bedeutender Einrichtungen des Nahverkehrs in den Ballungsgebieten soll und muß ergänzt werden durch eine nachhaltige Entlastung des Wirtschaftsplanes der jeweiligen Unternehmen. Dies erleichtert den Unternehmen die selbständige Finanzierung notwendiger Beschaffungen. Das ist ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, den ich hier besonders unterstreichen möchte.

Ein erster Schritt auf dem Wege, der hier mit der Regierungsvorlage begangen wird, war bekanntlich die Befreiung der Unternehmen von der Kraftfahrzeugsteuer; später folgte die Entlastung von der Mineralölsteuer. Nun folgt die Regelung der Ausgleichspflichten für den Einnahmeausfall, der den Unternehmen durch die Erfüllung bedeutender sozialer und gesellschaftspolitischer Aufgaben in allen Teilen des Bundesgebiets entsteht, d. h. in den Städten und, das betone ich besonders nachdrücklich, auch in den ländlichen Bereichen.

Ich bin dankbar für die Aufgeschlossenheit, mit der, so habe ich den Ausführungen des Berichterstatters des Verkehrsausschusses entnommen, der Bundesrat grundsätzlich dieser Absicht begegnet. Auch die Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates hat durchaus auch nach unserer Überzeugung wesentliche Gesichtspunkte gebracht, mit denen wir uns selbstverständlich auseinandersetzen. Ich möchte zu einigen Punkten, die auch Herr Senator Brinkmann hier aufgegriffen hat, kurz Stellung nehmen.

Sie haben, Herr Senator, die Feststellung in dem Vorblatt der Regierungsvorlage als mißverständlich bezeichnet, wonach die auf die **Länder** entfallende effektive **Belastung** nur bis zu 130 Millionen DM beträgt. Ich räume ein — das sage ich auch dem Berichterstatter des Finanzausschusses —, daß die Saldierung der Entlastung der Gemeinden und der Belastung der Länder, auf der die genannte Zahl beruht, von den Ländern durchaus als problematisch und als diskussionsbedürftig angesehen wird. Die Bundesregierung mußte jedoch hier von der aus der Verfassungslage abzuleitenden Tatsache ausgehen, daß in finanzpolitischer Hinsicht für den Bund die Gemeinden in die Sphäre der Länder gehören. Es bleibt aber den Ländern unbenommen — auch das sei hier nachdrücklich betont —, in ihrem Bereich landesrechtlich eine besondere Regelung über den jeweils Ausgleichspflichtigen zu treffen. Insbesondere können die Länder die Gemeinden beispielsweise im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs unmittelbar oder mittelbar heranziehen. Daraus ergibt sich eine gewisse Verschiebung des jeweils in Betracht kommenden Belastungspunktes.

Der vorliegende Gesetzentwurf mußte aus grundsätzlichen Erwägungen, die sich aus unserer Verfassungslage und aus der staatlichen Struktur ergeben, auf die Behandlung dieses Punktes verzichten. Ich

wollte von dieser Stelle aus diesen Hinweis geben, (C) und ich bin der Auffassung, daß vor dem Hintergrunde dieses Hinweises auch die Besorgnisse des Finanzausschusses in einem nach meiner Auffassung durchaus ausgewogenen Licht gesehen werden können.

Der Bundesminister für Verkehr hat in einem sehr frühen Zeitpunkt dieses den Vorlagen zugrunde liegende und seit vielen Jahren in der Diskussion befindliche und als notwendig regelungsbedürftige Anliegen unterbreitet. Das **Bundeskabinett** hat hier einen ungewöhnlichen Schritt unternommen. Es hat nämlich im September 1973, lange bevor es zu dem förmlichen Beschluß über die konkreten Gesetzentwürfe kam, einen **Grundsatzbeschluß** gefaßt, auch um damit aus dem Gebot der Fairneß im Verhältnis des Bundes zu den Ländern zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein hinreichendes Maß an Transparenz zu vermitteln.

Aus der Sicht der Bundesregierung möchte ich noch erklären, daß wir wesentlichen Anregungen, die der Berichterstatter des Verkehrsausschusses erwähnt hat, durchaus aufgeschlossen gegenüberstehen. Das gilt beispielsweise auch für die Vorschläge, die **Voraussetzungen zu verschärfen**, die für die **Entstehung des Ausgleichsanspruchs** wesentlich sind. Ich möchte nachdrücklich betonen, daß die vorgesehenen Regelungen das Streben der Unternehmen nach sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung nicht beeinträchtigen dürfen. Die Regierungsvorlage kann und darf nicht als ein Schritt in der Richtung zum Nulltarif angesehen werden. Auf erzielbare Einnahmen kann und darf auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Ich betone das mit dem Ernst und dem Nachdruck, mit dem eine solche Feststellung gerade von dieser Stelle und aus der Sicht des Bundesministers für Verkehr zu machen ist. (D)

Sie haben darauf hingewiesen, daß die Ausgleichsleistungen, die der Bund in seinem Bereich zu gewähren haben wird, nicht auf den Bahnbusverkehr beschränkt werden dürfen; Sie haben auf die notwendige **Einbeziehung des Postreisedienstes** verwiesen. Hierzu möchte ich nur zur Klarstellung — aber diese Klarstellung erscheint mir als wesentlich — sagen, daß der Gesetzentwurf in diesem Punkt den Erfolg der Bemühungen unterstellt, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Postreisedienst in den Bereich der Bundesbahn überzuführen. Sie wissen, daß es darüber einen grundsätzlichen Kabinettsbeschluß — ich glaube, vom 5. September 1973 — gibt.

Lassen Sie mich abschließend noch ein Wort zu der Frage sagen, ob man sich auf die sogenannte **kleine Lösung**, also auf den **Ausgleich der Tarifpflicht im Ausbildungsverkehr**, beschränken sollte. Hierzu möchte ich sagen, daß wir glauben, auf Ausgleichsregelungen für die Berufsverkehrstarife im Interesse der Unternehmen und ihrer Leistungskraft nicht verzichten zu können. Die Leistungen der Unternehmen im **Berufsverkehr**, die nur durch günstige Tarife möglich sind, sind Spiegelbild der öffentlichen Aufgabe und der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser Verkehrsträger. Der Herr Bericht-

(A) erstatter des Verkehrsausschusses hat das Konzept der Bundesregierung zutreffend als ausgewogen bezeichnet, und ich meine aus meiner Sicht, meine Damen und Herren, daß diese Ausgewogenheit leiden würde, wenn wir eine substantielle Reduzierung des Inhalts des Konzepts hinzunehmen hätten. Übrigens besteht die Ausgewogenheit des Entwurfs auch darin, daß er durchaus Beschränkung übt. Er hat nämlich nicht eine große Lösung zum Inhalt, sondern beschränkt sich auf eine **mittlere Lösung**, ich meine, den Ausgleich der Konsequenzen aus der Tarifpflicht im Ausbildungs- und Berufsverkehr. Auf die umfassendere Lösung, den vollen Ausgleich der Betriebspflicht, haben wir auf Grund unserer Einschätzung der gegebenen Realitäten verzichtet.

Meine Damen und Herren! Namens der Bundesregierung würde ich es begrüßen, wenn die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates zu der Regierungsvorlage in Ihren weiteren Beschlüssen zum Ausdruck käme. Dies entspricht unserem gemeinsamen politischen Willen, den Bürgern in Stadt und Land ein solides und attraktives Verkehrsangebot zu vermitteln.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Adorno (Baden-Württemberg).

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf die beiden Anträge Baden-Württembergs und Bayerns auf Drucksache 2/4/74 und 3/4/74 miteinander verbinden.

Beide Länder erkennen die Notwendigkeit, den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs einen Teil ihrer gemeinwirtschaftlichen Lasten abzunehmen, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Die Vorstellungen der Bundesregierung über das Ausmaß, in dem dies geschehen kann, müssen aber auf ein realistisches Maß zurückgeführt werden. Ich darf mich, um mich kurz zu fassen, insoweit auf die Ausführungen des Kollegen Reitz beziehen.

Die Ihnen vorliegenden Anträge sehen einen **Ausgleich** vor, der 50% der **Mindereinnahmen im tariflich begünstigten Ausbildungsverkehr** umfaßt. Auch bei einer derart reduzierten Ausgleichspflicht ist die Belastung der Länder hoch. Sie macht weitere Verbesserungen in der Finanzausstattung der Länder notwendig. Darüber wird mit der Bundesregierung noch zu sprechen sein.

Ich fasse zusammen. Die **Gemeinschaftsanträge Baden-Württembergs und Bayerns** bleiben trotz der Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Wittrock bestehen; sie werden nur hinsichtlich der Begründung mit der Maßgabe geändert, daß die Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 2/6/74 und 3/5/74 als Begründung für die Anträge der Länder Baden-Württemberg und Bayern in den Drucksachen 2/4/74 und 3/4/74 übernommen werden und die bisherige Begründung der Länder Baden-Württemberg und Bayern als vorletzter Absatz in die neue Begründung einbezogen wird. Dafür zieht das Land Schleswig-Holstein seine Anträge in Drucksache 2/6/74 und Drucksache 3/5/74 zurück.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Minister Hemf- (C) ler gibt seine Ausführungen zu Protokoll.*)

Herr Senator Willms hat das Wort.

Willms (Bremen): Ich unterstütze die Meinung der Bundesregierung. Wegen der vorgeschrittenen Zeit gebe ich meine Ausführungen ebenfalls zu Protokoll.**)

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Zur Abstimmung bei **Punkt 22** liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 3/1/74, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 3/2/74, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 3/3/74, ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 3/4/74 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 3/5/74, der soeben zurückgenommen worden ist.

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 3/1/74 Abschnitt I schließt die Empfehlung der anderen Ausschüsse und die Länderanträge aus.

Zur Abstimmung stelle ich die Empfehlung des Finanzausschusses in Abschnitt I in Drucksache 3/1/74 und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Keine Mehrheit; überhaupt keine Stimme!

(Heiterkeit.)

Wir kommen nun zu den weiteren Empfehlungen der Ausschüsse und zu den übrigen Länderanträgen. Ich bin gebeten worden, den letzten Satz der Ziffer 1 (C) in Drucksache 3/1/74 Abschnitt II — Ausschluß für Innere Angelegenheiten — gesondert aufzurufen. Nun kommt der Aufruf: Drucksache 3/1/74 Abschnitt II Ziff. 1, und zwar ohne den letzten Satz auf Seite 4. — Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen für den letzten Satz der Ziff. 1 auf Seite 4. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Drucksache 3/1/74 Abschnitt II Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte, nun den gemeinsamen Antrag Baden-Württembergs und Bayerns — Drucksache 3/4/74 — zur Hand zu nehmen. Der Antrag schließt die Ausschlußempfehlungen in Abschnitt I Ziff. 3 Buchstaben a) und d) aus und weicht von der Vorlage am weitesten ab. Die Begründung soll, wie von Schleswig-Holstein beantragt, erweitert werden. Wegen des Sachzusammenhangs werden die Buchstaben a) und b) des Länderantrages in Drucksache 3/4/74 gemeinsam aufgerufen. Ich bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen für die von Schleswig-Holstein beantragte Erweiterung der Begründung, die dem Text des zurückgezogenen Antrages in Drucksache 3/5/74 entspricht. — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 22

**) Anlage 23

a) Dann entfallen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 3/1/74 Ziff. 3 Buchstaben a) und d).

Drucksache 3/1/74 Abschnitt II Ziffer 3 Buchstaben b) und c) gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 Buchstabe d) ist bereits erledigt.

Ich rufe nun den Antrag Hamburgs in Drucksache 3/2/74 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/3/74 schließt die Ausschlußempfehlung in Drucksache 3/1/74 Abschnitt II Ziff. 3 Buchstabe e) aus.

Ich rufe den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/3/74 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Dann entfällt Ziff. 3 Buchstabe e) der Ausschlußempfehlungen.

Wir fahren fort in Drucksache 3/1/74 Abschnitt II: Ziff. 3 Buchstabe f). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gem. Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 23 der Tagesordnung**. Die Berichterstattung von vorn galt auch dafür. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

b) Die Empfehlungen der Ausschüsse — Drucksache 2/1/74 —, Antrag Hamburg 2/2/74, Antrag Baden-Württemberg 2/3/74, gemeinsamer Antrag Baden-Württembergs und Bayerns 2/4/74, Freistaat Bayern 2/5/74, Schleswig-Holstein 2/6/74 — dieser letztere ist wieder zurückgezogen — liegen Ihnen vor.

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 2/1/74 Abschnitt I schließt die Empfehlungen der anderen Ausschüsse und die Länderanträge aus.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlung des Finanzausschusses in Abschnitt I der Drucksache 2/1/74 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Wir kommen nun zu den weiteren Empfehlungen der Ausschüsse und zu den Länderanträgen. Ich bin gebeten worden, den letzten Satz der Ziff. 1 in Drucksache 2/1/74 Abschnitt II — Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — gesondert aufzurufen.

Nun komme ich zum Aufruf: Drucksache 2/1/74 Abschnitt II Ziff. 1, und zwar ohne den letzten Satz auf Seite 4. Ich bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen für den letzten Satz der Ziff. 1 auf Seite 4. — Auch das ist die Mehrheit.

Nun Drucksache 2/1/74 Abschnitt II Ziff. 2 Buchstabe a) gemeinsam mit Buchstaben j) und k). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich bitte nun, den gemeinsamen Antrag der Länder Baden-Württembergs und Bayerns 2/4/74 zur Hand zu nehmen. Der Antrag schließt die Ausschlußempfehlung in Abschnitt II Ziff. 2 Buchstabe b) aus und weicht von der Vorlage am weitesten ab. Die Begründung soll, wie Schleswig-Holstein beantragt, erweitert werden. Wegen Sachzusammenhangs rufe ich Buchstaben a) und b) des Länderantrags in Drucksache 2/4/74 gemeinsam auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Und nun noch das Handzeichen für die von Schleswig-Holstein beantragte Erweiterung der Begründung, die dem Text des zurückgezogenen Antrags in Drucksache 2/6/74 entspricht. — Auch das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Ausschlußempfehlung in Drucksache 2/1/74 Abschnitt II Ziff. 2 Buchstabe b).

Aufruf: Drucksache 2/1/74 Abschnitt II Ziff. 2 Buchstabe c) und d) gemeinsam. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Antrag Hamburgs in Drucksache 2/2/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Aufruf: Drucksache 2/1/74 Abschnitt II Ziff. 2 Buchstaben e) und f) gemeinsam.

(Zuruf: Bitte Einzelabstimmung)

Also Buchstabe e)! — Das ist die Mehrheit.

Buchstabe f)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ich rufe nun den Antrag Bayerns in Drucksache 2/5/74 auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

Der Antrag Baden-Württembergs Drucksache 2/3/74 schließt die Ausschlußempfehlung in Buchstabe g) der Drucksache 2/1/74 in Abschnitt II Ziff. 2 aus.

Nun bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 2/3/74. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit! Dann entfällt Buchstabe g) in Ziff. 2 der Drucksache 2/1/74 Abschnitt II.

Drucksache 2/1/74 II Ziff. 2 Buchst. h und i! — Angenommen.

Ziff. 2 Buchstaben j) und k) sind bereits erledigt.

Ich rufe nun auf Ziff. 3 und Ziff. 4 zur gemeinsamen Abstimmung. — Zustimmung.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Jetzt rufe ich in einem Block die in dem **Umdruck 1/74*** zusammengefaßten

Punkte 24 bis 27, 32 bis 34, 38 bis 40, 42, 45, 48, 51 bis 58, 60 bis 66

auf. Dem wird nicht widersprochen. Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

*) Anlage 24

- (A) Punkt 28 der Tagesordnung:
Sozialbericht 1973 (Drucksache 680/73).
 Herr Staatssekretär Eicher hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben. Keine Wortmeldungen!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 680/1/73 vor.

Abstimmung über die Empfehlungen unter I, und zwar Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3. Sind Sie einverstanden mit globaler Abstimmung?

(Zuruf: Nein, getrennt!)

Ich rufe dann zunächst Ziff. 1 auf. — Mehrheit.

Ziff. 2. — Mehrheit.

Ziff. 3. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht die oben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 zur **Festlegung der Grundregeln des Systems der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch** (Drucksache 684/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 684/1/73 vor.

Ich komme nun zur Abstimmung. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates (EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **bestimmter Waren nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen** (Drucksache 716/73).

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 716/1/73 vor.

Wir stimmen ab über Abschnitt I. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1974** (Drucksache 70/74).

Das Wort hat Minister Hellmann (Niedersachsen).

Hellmann (Niedersachsen): Das Land Niedersachsen beantragt die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

*) Anlage 25

Präsident Dr. Filbinger: Wer ist für den Antrag des Landes Niedersachsen auf Vertagung? — Das ist die Mehrheit. Danke sehr! Dann ist dem entsprochen, der Punkt wird heute **abgesetzt**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Futtermittelgesetzes** (Drucksache 27/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor in Drucksache 27/1/74. Wir kommen zur Abstimmung.

I Ziff. 1. — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung **futtermittelrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 26/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor in Drucksache 26/1/74. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter I der Drucksache zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung** des § 30 Abs. 3 und 4 des **Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 21/74).

Herr Staatssekretär Eicher hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 21/1/74, der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 21/2/74 vor.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsvorschlag unter I in Drucksache 21/1/74 ab, und zwar über Ziff. 1. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Jetzt der Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 21/2/74.

(Meyer: Der Antrag zu diesem Punkt wird zurückgezogen!)

Wir kommen zurück zur Drucksache 21/1/74, Ziff. 6! — Mehrheit.

*) Anlage 26

a) Ziff. 7! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen** (DarlehensV) (Drucksache 780/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 780/1/73 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf** (Drucksache 796/73).

Hessen stellt Antrag auf Vertagung.

(Prof. Dr. Halstenberg: Ich widerspreche und möchte etwas dazu sagen!)

— Herr Minister Halstenberg will seinen Widerspruch begründen.

b)

Prof. Dr. Halstenberg (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Vertagungsantrag nicht stattgäben. Es handelt sich um den Lärmschutzbereich des Flughafens Düsseldorf, eine Sache, die nur in unserem Lande belegen ist, wenngleich ihr möglicherweise präjudizierende Wirkungen zukommen mögen. Im gesamten Flughafenbereich hängen bei uns Planungen von der **raschen Festsetzung des Lärmschutzbereiches** ab, die wir behindern würden, wenn wir vertagten oder verweisen würden. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie im Interesse des Fortschritts unserer Maßnahmen zustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Der weitergehende Antrag ist die Vertagung; darüber lasse ich abstimmen. Wer für die Vertagung ist, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) (Drucksache 797/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 797/1/73 vor; darüber lasse ich abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Verordnung zur Neufestsetzung des Regelbedarfs (**Regelbedarf-Verordnung 1974**) (Drucksache 24/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 24/1/74 vor. Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlung unter Ziff. 1 auf; wird die Ziff. 1 abgelehnt, dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung zur **Durchführung des § 34 c der Gewerbeordnung** (Drucksache 786/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Bevor ich die Empfehlungen der Ausschüsse aufrufe, teile ich mit, daß der Bundesminister für Wirtschaft im Schreiben vom 5. Februar 1974 erklärt hat, daß die Verordnung erst verkündet werden wird, wenn die erforderlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind.

Wir kommen zur Abstimmung. Drucksache 786/1/73, Ziffern 1 bis 3 gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 4 b widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Ich bitte um das Handzeichen, wer dieser Empfehlung zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Abstimmung über die Ziffern 5 bis 7 gemeinsam! — Auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Vorschriften über **Rechnungswesen und Statistik bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung** (KVRÄndVwV) (Drucksache 23/74).

(C)

(D)

(A) Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 23/1/74 vor. Darüber lasse ich abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG und § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte **zugestimmt**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Wahl des **Vorsitzenden des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit** (Drucksache 108/74).

Der bisherige Vorsitzende des Gesundheitsausschusses ist aus dem Ausschuß ausgeschieden. Für die Neuwahl des Vorsitzenden liegt Ihnen in Drucksache 108/74 der Vorschlag vor, Frau Minister Rita **Waschbüsch** zu wählen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Wer stimmt zu? — Damit ist Frau Waschbüsch **einstimmig gewählt**.

(B)

Punkt 59 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank in Hessen** (Drucksache 791/73; zu Drucksache 791/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (C)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Antrag der Hessischen Landesregierung zu entsprechen.

Das Land Hessen hat mich unterrichtet, daß die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank Hessen aus technischen Gründen nicht mit Wirkung vom 15. Februar 1974, sondern erst mit Wirkung vom 21. Februar 1974 möglich ist.

Demgemäß frage ich: Wer dem Antrag der Hessischen Landesregierung mit dieser Maßgabe zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Memorandum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 745/73).

Die Empfehlung des Agrarausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 745/1/73 vor. Ich lasse abstimmen.

Ziff. I! — Mehrheit.

Ziff. II! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit ist diese umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Ich danke Ihnen für das Ausharren. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, dem 8. März, 9.30 Uhr, statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.05 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 400. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

) Anlage 1

Erklärung von Ministerpräsident Dr. Filbinger
(Baden-Württemberg)zu Punkt 21 der Tagesordnung
der 400. Sitzung des Bundesrates am 20. 12. 1973Betr.: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern (Drucksache 750/73 *)).

In den Verhandlungen mit dem Bund über die **Verteilung der Umsatzsteuer** ist ein **Kompromiß** gefunden worden, der allen Ländern 1974 einen Umsatzsteueranteil von 37 Prozent und in den Jahren 1975 und 1976 einen Anteil von 38 Prozent bringt. Die Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland erhalten in diesem Zeitabschnitt zudem **Ergänzungszuweisungen des Bundes** von jährlich 1,5 Prozent.

Kompromisse sind selten dazu angetan, alle Blüenträume reifen zu lassen. So wird auch dieser nicht allen Vorstellungen und berechtigten Forderungen der Länder gerecht.

Dennoch möchte ich als Verhandlungsführer auf seiten der Länder die Gelegenheit ergreifen, dem Bund für die offene Art der Verhandlungsführung und das erzielte Ergebnis zu danken. Seine Bereitschaft zur Zahlung von Ergänzungszuweisungen hebe ich anerkennend hervor.

Das Verhandlungsergebnis darf indessen nicht den Blick dafür trüben, daß es die **Unterfinanzierung der Länder** nicht zu beseitigen vermag. Für die Länder ist dies deswegen von vitaler Bedeutung, als sie finanziell die Hauptlast der vom Bund eingeleiteten Reformvorhaben zu tragen haben. Die Neuverteilung der Umsatzsteuer enthebt den Bund und die Länder also nicht der Notwendigkeit, sich darüber auseinanderzusetzen, welche Reformprogramme gestreckt oder wenigstens zurückgestellt werden müssen.

Die Länder sind an den Grenzen ihrer finanziellen Belastbarkeit angelangt. Dies gilt um so mehr, als sie im Hinblick auf die Steuerreform, die sich abzeichnende Konjunkturabschwächung und die andauernde Energiekrise mit erheblichen Einnahmeausfällen zu rechnen haben. Es ist daher an der Zeit, an alle Verantwortlichen zu appellieren, die geschaffenen Erwartungshorizonte abzubauen. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn über alle Parteien und Gruppierungen hinweg von Bund, Ländern und Gemeinden konkret und unmißverständlich gesagt wird, was gemacht werden kann und — vor allem — was nicht machbar ist. Dazu rufe ich an dieser Stelle auf.

In Anbetracht des mit dem Bund ausgehandelten Umsatzsteuer-Kompromisses haben sich die Länder bereiterklärt, ihren finanziellen Vorbehalt zum **Bildungsgesamtplan** fallenzulassen. Lassen Sie mich hier klarstellen, daß dieser Verzicht nur für die

*) siehe Bericht über die 400. Sitzung des Bundesrates am 20. 12. 73, S. 418 B

Jahre bis 1975 Geltung hat. Er kann naturgemäß (C) keine größere zeitliche Wirkung entfalten als der ursprüngliche Vorbehalt.

Ein Wort ist auch noch zu der vereinbarten **Revisionsklausel** zu verlieren. Nach hartem Ringen ist eine Formulierung gefunden worden, die nicht ganz dem entspricht, was die Länder zunächst als unbedingt erforderlich angesehen haben. Sie orientiert sich am Status quo, d. h. an der mit vorliegender Vereinbarung herbeigeführten Verteilung des Gesamtsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern.

Dagegen findet die Klausel keine Anwendung, falls **Bundesgesetze den Ländern Mehrkosten aufbürden**. Unter Punkt 5 der heutigen Tagesordnung des Bundesrates finden Sie mit dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses eines dieser die Länderhaushalte belastenden Bundesgesetze. Der Ausgleich derartiger Belastungen ist für die Länder von größter Dringlichkeit. Sie sind daher der berechtigten Erwartung, daß ihnen der Bund künftig klar sagt, wie ihre durch Bundesgesetze hervorgerufenen Mehrbelastungen ausgeglichen werden können.

Anlage 2

Berichtvon **Minister Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Das vom Bundestag am 12. Dezember 1973 verabschiedete neue **Bundespersönlichkeitsgesetz** (D) ist vom **Innenausschuß** des Bundesrates am 30. Januar 1974 beraten worden. Die Beratungen werden durch einen Unterausschuß vorbereitet, der mit klarer Mehrheit vorschlug, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um noch eine Reihe von Verbesserungen zu erreichen. Auch im Innenausschuß bestand die Auffassung, daß einige Änderungen nötig oder jedenfalls wünschenswert seien. Trotzdem entschied sich die Mehrheit dafür, von dem Recht gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen, damit das Gesetz ohne jede weitere Verzögerung in Kraft treten kann.

Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Anlage 3

Erklärung von Bundesminister Genscher
zu Punkt 4 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir, daß ich an dieser Stelle der Debatte für die Bundesregierung kurz das Wort ergreife!

Es geht heute darum, mit der Zustimmung des Bundesrates das Gesetzgebungsverfahren für die **Reform des Persönlichkeitsrechts** für den Bereich des Bundes und durch Rahmenvorschriften auch

- (A) für den Bereich der Länder und der Gemeinden zum Abschluß zu bringen.

Über den Inhalt des Gesetzeswerkes, seine Bedeutung und die wichtigsten Neuerungen, die das Gesetz bringen wird, ist in den letzten Wochen und Monaten schon so viel Positives gesagt und geschrieben worden, daß ich auf Einzelheiten heute nur noch kurz einzugehen brauche.

Nach der Neuordnung des Betriebsverfassungsrechts sollen durch das neue Bundespersonalvertretungsgesetz auch den im öffentlichen Dienst des Bundes Beschäftigten bessere Möglichkeiten gegeben werden, durch ihre gewählten Vertretungen den innerdienstlichen Bereich mitzugestalten. Zur Erreichung dieses Zieles sollen insbesondere die **Beteiligungsrechte der Personalvertretungen** in innerdienstlichen, personellen und sozialen Angelegenheiten **erheblich verstärkt** werden. Die erweiterte Beteiligung wird der Gefahr vorbeugen helfen, daß in einer notwendigerweise immer stärker rationalisierten Verwaltung das Menschliche zu kurz kommen könnte. Mit der Erweiterung der Mitbestimmung des Personalrates in zahlreichen Fällen sind wir bis an die Grenzen gegangen, die im demokratischen Rechtsstaat von der Verfassung einer Mitbestimmung im öffentlichen Dienst gezogen sind. Im Vertrauen auf die Bereitschaft der Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Übernahme von Mitverantwortung im innerdienstlichen Bereich haben wir dies bewußt getan, wir haben diese Grenzen aber auch nicht überschritten. Ich glaube, wir haben insoweit gute Kompromisse gefunden.

- (B) Zur Stärkung der Stellung der Personalvertretungen gehören die Stärkung und Sicherung der Stellung ihrer Mitglieder. Auch die Stellung der Gewerkschaften im System der Personalvertretung wird durch das Gesetz ausgebaut. Diese Tendenz setzt sich bis zu den unmittelbar Betroffenen, nämlich bis zu den Rechten der Personalversammlung und bis zur Verbesserung des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer fort. Unserem Verständnis von Demokratie entsprach es, Minderheiten zu sichern und zum Schutz der besonderen Interessen der Gruppen am Gruppenprinzip festzuhalten.

Die **Rahmenvorschriften** lassen den Landesgesetzgebern den notwendigen Spielraum zur Berücksichtigung organisatorischer und anderer Besonderheiten der einzelnen Länder. Sie beschränken sich auf solche Normen, die den Wesenskern einer Personalvertretung ausmachen.

Es hat mich mit großer Genugtuung erfüllt — und für diese Haltung der Opposition im Bundestag bin ich sehr dankbar —, daß bei der abschließenden Abstimmung im Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1973 alle Fraktionen dem Gesetz zugestimmt haben. Auch die im öffentlichen Dienst vertretenen Gewerkschaften haben — von unbedeutenderen Meinungsverschiedenheiten abgesehen — so gut wie einhellig das neue Gesetz begrüßt.

Im Innenausschuß des Bundesrates sind — offenbar aus der Sicht der Verwaltungspraxis — Bedenken gegen einzelne Bestimmungen erhoben worden.

Gemessen an der großen politischen Bedeutung der Neuregelung insgesamt haben die von einigen Seiten vorgeschlagenen Änderungen nach Auffassung der Bundesregierung kein so erhebliches Gewicht, daß der im Deutschen Bundestag gefundene Kompromiß deswegen aufgehoben werden sollte. Nach dem Willen des Bundestages soll das Gesetz am 1. April in Kraft treten.

Ich bitte den Bundesrat, dem vorliegenden Gesetz heute zuzustimmen, damit alsbald im öffentlichen Dienst des Bundes an die Stelle des nun fast 19 Jahre alten Personalvertretungsgesetzes ein neues Gesetz treten kann, das den Erfordernissen der Gegenwart gerecht wird.

Anlage 4

Erklärung von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 4 der Tagesordnung

Es liegt uns heute das **Bundespersonalvertretungsgesetz** in der vom Bundestag in seiner Sitzung am 12. Dezember vergangenen Jahres beschlossenen Fassung zur Beratung vor.

Diesem Entwurf muß bescheinigt werden, daß ihm dank der über 200 beschlossenen Änderungsanträge aus den Beratungen des Bundestags-Innenausschusses der Durchbruch zu einem **zeitgemäßen Personalvertretungsrecht** gelungen ist. All' die Unzulänglichkeiten und halbherzigen Lösungen des Entwurfs des Frühjahres 1972, zu denen der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen ausführlich in der Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 1972 kritisch Stellung genommen hat, sind im nun vorliegenden Entwurf in konsequenter Anlehnung an das Betriebsverfassungsgesetz bei gleichzeitiger Beachtung der verfassungsrechtlich bedingten Unterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Wirtschaftsunternehmen im Sinne einer gebotenen Partnerschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern erheblich weitergebracht worden.

So hat der Bund sich endlich einer von einer Reihe von Ländern — ich darf namentlich Bremen erwähnen — längst praktizierten **Erweiterung der Mitbestimmungs- und sonstigen Beteiligungsrechte** öffnen können, etwa bei Kündigungen, Versetzungen oder bei der Arbeitsplatzgestaltung. Ebenso, wie der Entwurf nunmehr ausdrücklich das Initiativrecht des Personalrates gesetzlich klarstellt, werden Zugangs- und Beteiligungsrechte der Gewerkschaften erheblich ausgeweitet und verbessert. Die Arbeitsmöglichkeiten und der Schutz der Personal- und Jugendvertreter werden wirksam ausgebaut und dem Betriebsverfassungsrecht auch im Bereich der Freistellungen angeglichen. Positiv zu bewerten ist ebenso, daß der nun vorliegende Entwurf eine Stufenvertretung auch für die Jugendvertreter vorsieht.

Hinsichtlich der Möglichkeit von **Dienstvereinbarungen** hat sich auch der vorliegende Entwurf leider nicht von der damals schon vorgesehenen Ein-

) engung, nach der sie nur in den im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen geschlossen werden dürfen, lösen können. Nach meiner Auffassung sollten Dienstvereinbarungen, soweit sie die Tarifautonomie der Gewerkschaften und öffentlichen Arbeitgeber nicht tangieren, generell zugelassen sein.

Aber unabhängig von diesen, wie einigen wenigen anderen Schönheitsfehlern erkläre ich für mein Land, und ich bitte Sie, dieser Überlegung zu folgen, daß uns die zum Teil unwesentlichen, zum größeren Teil das Gesetz inhaltlich wieder zurückdrängenden 28 Änderungswünsche des Innenausschusses nicht veranlassen können, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wir werden dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung deshalb zustimmen.

Anlage 5

Erklärung von Bundesminister Genscher zu Punkt 12 der Tagesordnung

) Das **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, das Ihnen heute zur abschließenden Entscheidung vorliegt, ist in dem großen Bündel der Umweltschutzmaßnahmen der Bundesregierung eines der wichtigsten Gesetzgebungsvorhaben dieser Legislaturperiode, nachdem der sechste Deutsche Bundestag wegen des vorzeitigen Endes seiner Legislaturperiode das von der Bundesregierung bereits 1971 eingebrachte Gesetz nicht mehr verabschieden konnte. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schafft für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung eine moderne, umfassende und bundeseinheitliche Grundlage.

Der Erlaß dieses Gesetzes wäre ohne die **konstruktive Mitarbeit der Länder** nicht möglich gewesen. Diese Mitarbeit war erforderlich, um dem Bund durch die Änderung des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung einzuräumen. Der Immissionsschutz ist für mich ein Musterbeispiel für die positiven Wirkungen, die sich aus dem Zusammenspiel konkurrierender Befugnisse von Bund und Ländern ergeben können. Während der vergangenen Jahre, in denen sich die Gesetzgebung des Bundes im wesentlichen auf dem Bereich der Großemittenten beschränkte, sind in einigen Bundesländern fortschrittliche Regelungen für kleinere und mittlere gewerbliche Betriebe und für private Anlagen geschaffen worden. Diese Regelungen auf Länderebene haben der umfassenden bundesgesetzlichen Regelung wichtige Impulse gegeben, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz ihren Niederschlag gefunden haben.

Ich möchte an dieser Stelle den Mitgliedern des **Länderausschusses für Immissionsschutz** meinen besonderen **Dank für ihre Mitarbeit** am Entwurf des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aussprechen. Bei Entscheidungen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, die von erheblicher tech-

nischer und wirtschaftlicher Tragweite sind, ist der **Sachverständigenrat** derer, die in den Ländern Tag für Tag die praktische Verantwortung für die Verbesserung unserer Umwelt tragen, unentbehrlich. Das gilt für die hinter uns liegende Arbeit; das gilt aber genauso auch für die Zukunft, wenn es darum geht, das Bundes-Immissionsschutzgesetz durch eine **Vielzahl von neuen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften** zur vollen Wirksamkeit zu bringen.

Die Vorarbeiten hierzu sind in meinem Hause voll angelaufen:

Die Novelle zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist mit den Ländern, den beteiligten Kreisen und den zuständigen Bundesressorts besprochen worden. Es ist beabsichtigt, sie am 29. März dem Bundesrat zuzuleiten.

Der Entwurf einer Verordnung über Chemische Reinigungsanlagen ist fertiggestellt, und am 12., 13. und 14. Februar mit den Vertretern der Länder, der Bundesressorts und mit den beteiligten Kreisen besprochen worden. Die Verordnung soll dem Bundesrat am 25. März zugeleitet werden.

Dasselbe gilt für die Verordnung über Hausfeuerungen, die ebenfalls am 25. März dem Bundesrat zugeleitet werden soll.

Der Entwurf einer Verordnung über die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegenden Anlagen und einer Verordnung über den Immissionsschutzbeauftragten soll noch in diesem Monat an die Bundesressorts, die Länder und die beteiligten Kreise zur Stellungnahme versandt werden. (D)

Der Referentenentwurf einer Verordnung über die Begrenzung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl und Dieselöl ist fertiggestellt.

Fertiggestellt ist auch der Referentenentwurf einer Verwaltungsvorschrift über Krane, die dem Bundesrat am 30. April dieses Jahres zugeleitet werden soll. Außerdem werden im Laufe dieses Jahres kommen:

1. die Verwaltungsvorschriften über Emissionsbegrenzungen für lärmintensive Anlagen, Betriebe, Maschinen und Maschinengruppen,
2. Verwaltungsvorschriften über ein Meßprogramm in Luftbelastungsgebieten sowie über Emissionskataster und Emissionserklärungen,
3. die Verwaltungsvorschrift über Motorsägen und Gartenbaugeräte und
4. die Verwaltungsvorschrift über Druckluftwerkzeuge.

Der Erlaß dieser Verordnungen und Verwaltungsvorschriften **erfordert die weitere intensive Mitarbeit der Länder**. Das gilt aber nicht nur für den Erlaß der Vorschriften, sondern noch vielmehr für deren **Durchführung**. Die Rechtsvorschriften, die der Bund erläßt, werden nur dann zu einer wesentlichen Verbesserung unserer Umwelt führen, wenn die Länderbehörden, denen die Durchführung dieser Vorschriften obliegt, von den neuen rechtlichen Mög-

- (A) lichkeiten vollen Gebrauch machen. Insofern tragen die Länder auch in Zukunft entscheidende Verantwortung für eine Verbesserung der Umwelt.

Es kommt hinzu, daß die **Länder** auch nach dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes noch auf einzelnen wichtigen Gebieten **Rechtsvorschriften zur Umweltverbesserung erlassen können**. Sie sind ermächtigt, Rechtsverordnungen über die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen zu erlassen, soweit der Bund von der entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung keinen Gebrauch macht. Sie sind weiter ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzulegen, in denen bei Smog-Gefahr der Kraftfahrzeugverkehr beschränkt oder verboten werden muß und in denen zum Schutz der Bevölkerung Anlagen nur zu bestimmten Zeiten und nur mit bestimmten emissionsarmen Brennstoffen betrieben werden dürfen. Die Länder können darüber hinaus ganz allgemein besonders schutzbedürftige Gebiete festlegen, in denen im Interesse eines möglichst wirksamen Immissionsschutzes emissionsträchtige Anlagen nicht errichtet und betrieben werden dürfen oder in denen besondere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zu stellen sind.

- Das alles zeigt, daß die Verbesserung unserer Umwelt auch in Zukunft eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern ist, die nur durch gemeinsame Anstrengung und konstruktive Zusammenarbeit aller gemeistert werden kann. Das gilt nicht nur für diejenigen Umweltgefahren, die von den Anlagen der Industrie oder von sonstigen privaten Anlagen ausgehen. Das gilt genauso für jene Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen, für die die öffentliche Hand die Verantwortung trägt.

Die Forderung nach einer Verbesserung des Umweltschutzes richtet sich nicht nur an die Bürger, nicht nur an die Wirtschaft, sondern genauso an den Staat: An den Bund, die Länder, die Gemeinden und an alle anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen. Umweltschutz ist eine Forderung, deren Vorrang der Staat auch für sein eigenes Handeln ohne Einschränkung anerkennen muß. Ich möchte deshalb das wiederholen, was am 18. Januar im Deutschen Bundestag gesagt wurde: „Es geht nicht an, daß der Staat von seinen Bürgern Rücksicht auf die Umwelt verlangt, und gleichzeitig selbst etwa Straßen und Eisenbahnen so plant und baut, daß die Anwohner von dem Lärm und den Abgasen, die diese Anlagen verursachen, krank werden.“

Wenn diese Aussage stimmt, — und ich bin sicher, daß sie stimmt — dann sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in denen der **Lärmschutz beim Straßen- und Schienenbau** geregelt ist, eines der Kernstücke des neuen Gesetzes.

Technisierung und Verstädterung haben in den letzten Jahrzehnten den Lärm ständig anwachsen und immer mehr Lärmquellen entstehen lassen. Seit der Jahrhundertwende hat sich der durchschnittliche Straßenverkehrslärm in den Städten um das acht-

fache gesteigert. Wir wissen aus Umfragen in den Großstädten, daß die Verminderung des Lärms die erste Stelle unter den Forderungen der Großstadtbewohner an eine menschengerechte Politik einnimmt. Wenn heute so lautstark die „Unwirtlichkeit unserer Städte“ beklagt wird, dann ist der Lärm, insbesondere der Straßenverkehrslärm, eine der wesentlichen Ursachen dieser Klagen. Sollte es nicht gelingen, gegen den Verkehrslärm tatkräftig anzugehen, sollte die Lärmbelastung weiter gefährlich zunehmen, so wird die heute schon deutlich zu erkennende Flucht aus den Städten und insbesondere aus den Kerngebieten der Großstädte nicht mehr aufzuhalten sein. Welche Folgen das für die Städte, nicht zuletzt für die Innenstadtbewohner hat, läßt sich am Beispiel mancher amerikanischer Großstädte deutlich ablesen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält erstmals eine lückenlose **Regelung des Lärmschutzes für Straßen und Schienenwege**. Die entsprechenden Vorschriften der §§ 41 bis 43 gelten für den Bau und die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwege des Bundes, der Länder und der Gemeinden. Diese Verkehrswege müssen so trassiert werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Kann der Lärmschutz bei der Trassierung nicht voll berücksichtigt werden, müssen die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen beim Bau der Verkehrswege getroffen werden. Davon kann nur abgesehen werden, wenn die für Lärmschutzmaßnahmen aufzuwendenden Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. In diesem Fall muß der Träger der Baulast den vom Lärm Betroffenen für passive Schallschutzmaßnahmen Ersatz leisten. Die zum Schutz der Bevölkerung vor übermäßigem Lärm einzuhaltenden Grenzwerte, die notwendigen technischen Anforderungen an den Bau von Straßen und Schienenwegen und die Art und der Umfang erforderlicher Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden werden im einzelnen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt. Diese Rechtsverordnung kann nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Der Finanzausschuß dieses Hauses hat die Streichung der §§ 41 bis 43 vorgeschlagen. Soweit der Ausschuß seinen Vorschlag mit rechtlichen Bedenken begründet, kann ich mich kurzfassen und darauf hinweisen, daß sowohl der federführende Innenausschuß als auch der Rechtsausschuß des Bundesrates nach eingehender Prüfung, die Annahme des Gesetzes empfohlen haben.

Der Finanzausschuß verweist in erster Linie auf die Kosten, die mit der Anwendung der genannten Vorschriften auf Länder und Gemeinden zukommen. Es wird behauptet, die Kosten für den Bau einer Verkehrsstraße im Stadtbereich würden sich verdoppeln. Darüber hinaus würden die Entschädigungsregelungen nach den §§ 42 und 43 nach ersten Schätzungen jährliche Aufwendungen von 500 Millionen DM verursachen. Ich möchte diesen Annahmen keine anderen Schätzungen entgegensetzen, weil alle derartigen Berechnungen im jetzigen Zeitpunkt äußerst ungenau sein müssen.

Die **Kosten der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen** hängen wesentlich davon ab, welche Anforderungen an den Bau von Straßen und Schienenwegen und welche Emissionswerte für Verkehrslärm in der nach § 43 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden. Bei Erlaß dieser Verordnung wird es die Aufgabe aller Beteiligten sein, die Anforderungen an den Verkehrswegebau im einzelnen so festzusetzen, daß der Zielkonflikt zwischen Verkehrswegebau und Umweltschutz vernünftig gelöst wird. Dabei haben die Länder voll mit zu entscheiden, weil die Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Erst dann wird es angebracht sein, die finanziellen Auswirkungen der festzulegenden Lärmschutzanforderungen zu berechnen und bei der Festlegung der Anforderungen angemessen zu berücksichtigen.

Heute geht es darum, grundsätzlich zu entscheiden, daß Bund, Länder und Gemeinden ihre Verantwortung für den Umweltschutz auch im Verkehrswegebau erkennen und voll übernehmen. Der Bund ist bereit, für den Bau der Bundesstraßen und der Bundeseisenbahnen die Entscheidung für den Umweltschutz zu treffen. Die Länder sollten für ihren Bereich hinter dieser Entscheidung nicht zurückstehen.

Es bedarf keiner Frage, daß die Anforderungen an den Umweltschutz Kosten verursachen. Das gilt unabhängig davon, ob sich die Forderungen an die private Wirtschaft oder an die öffentliche Hand richten. Umweltschutz hat seinen Preis, aber der Verzicht auf wirksamen Umweltschutz wäre wesentlich kostspieliger und vor allem für die Menschen folgenswerer. Ich bitte Sie deshalb, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ohne Einschränkungen zuzustimmen. Wir sollten uns gemeinsam der Herausforderung des Umweltschutzes stellen. Die Bürger in der Bundesrepublik erwarten von uns eine moderne und zukunftsweisende Umweltschutzgesetzgebung.

Anlage 6

Bericht von Minister Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),

Berichterstatter zu Punkt 19 des Tagesordnung

Mir obliegt die Aufgabe, Ihnen den **Bericht des federführenden Innenausschusses** vorzutragen. In Anbetracht der Tatsache, daß auch der Finanz-, der Kultur- und der Rechtsausschuß hier ihre besonderen Anliegen noch vortragen wollen, darf ich mich mit Ihrem Einverständnis auf die wesentlichsten Punkte beschränken.

Der vorliegende Entwurf setzt das Werk der **Vereinheitlichung der Besoldung und Versorgung** fort, das wir 1971 mit der Grundgesetzänderung und dem 1. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern — 1. BesVng genannt — begonnen haben. Dazu sagen

wir inzwischen im Grundsatz wohl alle Ja. Nur fällt es uns immer dann recht schwer, an dieser Grundlinie festzuhalten, wenn wir in speziellen Belangen unseres Landes oder unseres Ressorts angesprochen sind. Da wir hiervon mehr oder minder alle betroffen sind, darf ich wohl davon ausgehen, daß für dieses Verhalten ein gewisses Verständnis vorhanden ist. Dies möchte ich vorausschicken, weil die Beratungen im Innenausschuß in einer ganzen Reihe von Fällen gezwungen haben, Widersprüche gegen Beschlüsse anderer Ausschüsse anzumelden. Ich bin mir selbstverständlich darüber im klaren, daß auch die Beschlüsse des Innenausschusses nicht ungeteilten Beifall gefunden haben. Das war bei dieser umfangreichen, vielschichtigen und in alle Bereiche des öffentlichen Dienstes eingreifenden Materie nicht anders zu erwarten.

Wir haben nachher noch eine so große Zeitspanne an Abstimmungen hinter uns zu bringen, daß Sie mich sicher verstehen, wenn ich mich jetzt zunächst einmal generell auf die Ihnen vorliegenden schriftlichen Unterlagen beziehe.

Ich werde daher jetzt nur die Punkte ansprechen, die der Innenausschuß als besondere Schwerpunkte ansieht.

Das sind das Verhältnis der Besoldung im Höheren Dienst zur Richterbesoldung, die Lehrerbesoldung und — beim Innenausschuß selbstverständlich — die Polizeibesoldung.

Lassen Sie mich zunächst die **Richterbesoldung** und ihre Zu- bzw. Einordnung in das Gesamtgefüge der Besoldung ansprechen. Der Entwurf gibt den Richtern und Staatsanwälten eine eigenständige Richterbesoldung, die sie in nicht geringem Maße vom Höheren Dienst aller Bereiche abhebt. Der Innenausschuß hat es daher ablehnen müssen, irgendwelche Veränderungen innerhalb dieses Gefüges der Richterämter zugunsten der Betroffenen vorzunehmen. Es befindet sich insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

Umgekehrt hat der Innenausschuß am Gefüge der **Besoldung des Höheren Dienstes** praktisch auch keine Änderungen vorgenommen. Ich muß hier jedoch die zwei Ausnahmen ansprechen. Die eine betrifft die **Ärzte im öffentlichen Dienst**. Hier ist der Innenausschuß, auch insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß, noch hinter dem Antrag des Rechtsausschusses zurückgeblieben, so daß dadurch besoldungspolitische „Gleichgewichtsstörungen“ nicht eintreten können.

Die zweite Ausnahme schien der Mehrheit des Ausschusses gerade in Anbetracht der durch die R-Besoldung im Lebensinkommen der Richter und Staatsanwälte eintretenden Besoldungsgewinne unerläßlich, ich meine die Ausdehnung der allgemeinen Zulagen auf A 14, wenn auch in reduzierter Höhe. In dieser Frage besteht allerdings kein Einvernehmen mit dem Finanzausschuß.

Der zweite Schwerpunkt, der hier angesprochen werden sollte, ist die **Lehrerbesoldung**. Der Entwurf

- (A) der Bundesregierung geht von der derzeitigen Lage in den Ländern aus und sieht jeweils auf einen guten Länderdurchschnitt abgestimmte Regelungen vor. Dazu hat die Bundesregierung die Länder und damit auch den Bundesrat aufgefordert, Vorschläge zur Neuordnung der Lehrerbesoldung auf der Grundlage einer neuen vereinheitlichten Lehrerausbildung zu unterbreiten. Wie Sie wissen, arbeitet eine von den Ministerkonferenzen der Finanz-, der Kultus- und der Innenminister eingesetzte **Gemeinsame Kommission**, bestehend aus je vier Vertretern der Ressortbereiche, an einem Konzept. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Welches Ergebnis erzielt wird, ja nicht einmal, ob eine Einigung möglich ist, kann man heute noch nicht sagen. Der Innenausschuß hat daher bewußt an dem Konzept der Bundesregierung keine Änderungen vorgenommen. Er will damit andererseits die jetzige Lehrerbildung nicht als Dauerlösung ansehen. Das Gesetzgebungsverfahren zum 2. BesVng sollte aber nicht aufgehalten werden.

Nun komme ich zu einem Punkt, wo der Innenausschuß seit jeher eine besondere Verpflichtung gesehen hat, ich meine die **Polizeibesoldung**. Um es offen anzusprechen, es geht um die Schaffung eines neuen Spitzenbeförderungsamtes für den **Mittleren Polizeivollzugsdienst**. Ich weiß, daß diese Frage sehr umstritten ist. Lassen Sie mich daher versuchen, die Entscheidung des Innenausschusses zu begründen.

- (B) Bei der Polizei gehören heute und auch in Zukunft der weitaus größte Teil der Beamten dem Mittleren Dienst an. In Schleswig-Holstein, wo ich die Verhältnisse natürlich am besten kenne, sind es fast 90 v. H. aller Polizeivollzugsbeamten, ähnlich ist es aber in allen Ländern. Nun werden und sollen sicher ein Teil von Funktionen des bisherigen Mittleren Dienstes auf den Gehobenen oder Oberen Dienst — je nach Laufbahnrecht — übertragen werden. Das ist gut so und auch notwendig. Es ist aber ein Irrtum zu glauben, daß dadurch die Gesamtsituation der Beamenschaft im Polizeibereich grundlegend oder auch nur wesentlich verändert würde. Es gibt immer noch eine große Zahl von Funktionsträgern im Mittleren Polizeivollzugsdienst, die sich in einer vorgesetzten Eigenschaft zu Beamten der gleichen Besoldungsgruppe befinden, das ist häufig nicht einfach. Daher wird der Versuch gemacht, hier Abhilfe zu schaffen. Der Beschluß des Innenausschusses, einen Teil der Beamten in A 9 eine Zulage zu geben, würde eine große Hilfe bedeuten. Wenn meine Ausführungen Verständnis für die Belange der Polizei und die Entscheidung des Innenausschusses geweckt haben, würde ich mich sehr freuen.

Der Innenausschuß glaubt nicht, daß in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes eine entsprechende Situation vorliegt und sieht deshalb keine zwangsläufigen Folgen für andere Laufbahnen.

Zum Schluß möchte ich Sie bitten, den Beschlüssen des Innenausschusses zuzustimmen.

Anlage 7

Bericht von Senator Dr. Seeler (Hamburg) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem grundlegenden Urteil zur **Richterbesoldung** vom 15. November 1971 im Normenkontrollverfahren wegen des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte u. a. festgestellt, daß die funktionsgerechte Besoldung gerade in diesem Bereich von besonderer Bedeutung sei, und daß die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein müsse, als die der allgemeinen Beamtenbesoldung. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung enthält in diesem Bereich ein besonderes Gewicht, da er zugleich auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit folgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Fragen der richterlichen Besoldung immer wieder hervorgehoben, daß im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit bei besoldungsrechtlichen Regelungen jede vermeidbare Einflußnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt ausgeschlossen werden muß.

Der vorliegende Entwurf einer eigenständigen Richterbesoldung (**Besoldungsordnung R**), in die die Staatsanwälte einbezogen werden, bringt hinsichtlich der Bewertung des richterlichen Eingangsamts gegenüber früheren Fassungen unverkennbar Verbesserungen. Im Vergleich zu diesem Entwurf enthält das vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Hessische Amtsgehaltsgesetz allerdings für junge Richter günstigere Gehaltssätze und berücksichtigt damit mehr die verfassungs- und amtsrechtlichen Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit gegenüber der Tätigkeit des Beamten. Nicht ohne Grund wird daher der vorliegende Entwurf von den Richterverbänden als Abklatsch der Beamtenbesoldung und nicht als eine davon völlig gelöste selbständige Ordnung für Richter empfunden.

Der im Entwurf vorgesehene Zuschnitt der **Besoldungsgruppe R 2** führt in der 7., 8. und 9. Lebensaltersstufe, d. h. vom 43. bis zum vollendeten 49. Lebensjahr, im Vergleich zur geltenden Regelung (Besoldungsgruppe A 15/A 16) sogar zu nicht unbeachtlichen finanziellen Einbußen. Diese Benachteiligung, die eine Gruppe besonders qualifizierter Richter trifft, sollte unbedingt vermieden werden. Der vom Rechtsausschuß fast einstimmig beschlossene Neufassungsvorschlag für den Zuschnitt der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 vermeidet diese Benachteiligung und wahrt zugleich das Verhältnis zur Einstufung der Richter im Eingangsamts sowie im 2. Beförderungsamts.

Für den Fall, daß sich die erwähnte Benachteiligung nicht durch Anhebung des Anfangsgrundgehalts oder der Lebensalterszulage ausschließen läßt, hat der Rechtsausschuß eine Übergangsregelung für diejenigen in die Besoldungsgruppe R 2 einzureihenden Richter und Staatsanwälte im ersten Beförderungsamts vorgeschlagen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht die 12. Dienstalters-

stufe erreicht haben. Diese Richter würden sonst ihre Anwartschaft auf höheres Gehalt nach neuem Gesetz verlieren. Die vorgeschlagene Ergänzung zu § 11 des Entwurfs ist darüber hinaus auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller im ersten Beförderungsamts befindlichen Stelleninhaber geboten.

Die im Entwurf vorgesehene Heraushebung von Beförderungsstellen für „weitere aufsichtsführende Richter“ beim Amtsgericht wird den organisatorisch dringend notwendigen Bedürfnissen größerer Amtsgerichte nicht gerecht. Wegen der besonderen Struktur derartiger Gerichte, die sich durch eine weitgehende Spezialisierung ihrer Dezernate auszeichnen, ist es deshalb dringend geboten, die Zahl der Stellen für weitere aufsichtsführende Richter im Beförderungsamts zu erhöhen. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Regelung berücksichtigt den verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Gleichwertigkeit des richterlichen Grundamts, da nur solche Stellen herausgehoben werden sollen, die mit einer zusätzlichen Verwaltungstätigkeit besonderen Umfangs verbunden sind.

Denn diese Änderung würde für größere A Gerichte die Zahl der Beförderungsstellen z. T. beträchtlich senken und damit eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes eintreten. Schon aus diesem Grunde ist die Gegenargumentation, weitere Verbesserungen für Richter wären nicht ohne Konsequenzen für die Beamten des höheren Dienstes möglich, nicht schlüssig. Im übrigen verkennt sie auch den Sonderstatus des Richters gegenüber den übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Art. 92 ff GG.

Die Einstufung der Ämter in der Besoldungsordnung R beruht auf den Relationen zu der bisherigen Besoldungsordnung B. Da die im Entwurf einer neuen Besoldungsordnung B vorgesehenen Änderungen auch Hebungen von sogenannten „Eckämtern“ im Verwaltungsbereich betreffen können, erschien es dem Rechtsausschuß angebracht, daß die Neuordnung der Besoldungsordnungen gemeinsam behandelt wird. Da die Besoldungsordnung B jedoch noch nicht vorliegt, empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig hierzu die Ihnen vorliegende Entschlie-ßung:

Die vorgesehene **Einstufung für Rechtspfleger** in die Regellaufbahn des gehobenen Dienstes ist nach Ansicht des Rechtsausschusses mit der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Rechtspflegertätigkeit nicht zu vereinbaren. Vielmehr ist die Einrichtung einer Sonderlaufbahn für Rechtspfleger nach § 24 Abs. 1 des Entwurfs geboten, da die Ausbildung dieser Beamten mit einer gegenüber dem Verwaltungsdienst besonders gestalteten Prüfung abgeschlossen wird und bereits im Eingangsamts Anforderungen gestellt werden, die bei sachgerechter Bewertung zwingend die Zuweisung des Eingangsamts zu einer anderen Besoldungsgruppe als nach § 23 erfordern.

Der Bundesrat hat früher in einigen seiner Ausschüsse in dieser Frage bereits positiv Stellung genommen: So der Rechtsausschuß 1971 bei den Beratungen des ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und

Ländern, in der er einstimmig eine Entschlie-ßung (C) vorgeschlagen hat, nach der der Bundesrat es für geboten hält, die Beamten des gehobenen Justizdienstes mit der Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben in eine Sonderlaufbahn einzustufen. Im gleichen Jahr hat der Finanzausschuß vorgeschlagen, der Bundesregierung eine Änderung des § 53 Abs. 2 S. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Sonderlaufbahn) zu empfehlen, aus der sich auch ergibt, daß die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Sonderlaufbahn u. a. für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Justizverwaltung als erfüllt gelten. Der Rechtsausschuß hat daher erneut die Zuweisung des Eingangsamts für Rechtspfleger zur Besoldungsgruppe A 11 vorgeschlagen.

Wegen der übrigen Anträge des Rechtsausschusses verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 1/1/74. Ich darf Sie bitten, diese Anträge zu berücksichtigen.

Anlage 8

Bericht von Minister Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der vorliegende Regierungsentwurf eines 2. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern dient in erster Linie der Harmonisierung besoldungsrechtlicher Vorschriften, zumal bisher ein einheitliches Konzept bezüglich des künftigen stufenbezogenen Lehr-amtes auf Bundesebene noch nicht erstellt werden konnte. Ich hoffe aber, daß die Besoldungsregelung für diese Lehrer noch im Laufe des Gesetzgebungs-verfahrens nachvollzogen werden kann. (D)

Der Gesetzentwurf ist auch im Ausschuß für **Kulturfragen** des Bundesrats behandelt worden und hat dabei zu 42 Empfehlungen geführt. Ich darf mich auf die wesentlichen Punkte beschränken.

Nach dem Bildungsgesamtplan ist die **Weiterbildung** zu einem Hauptbereich des Bildungswesens als öffentliche Aufgabe auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, daß künftig auch die an nichtöffentlichen Weiterbildungsreinrichtungen verbrachten Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden können, um qualifizierte Kräfte für die Tätigkeit im Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Im Zeitalter internationaler Verflechtung der Wissenschaft soll, um einen Anreiz für den Austausch von Wissenschaftlern zu fördern, auch die Tätigkeit im Dienst von ausländischen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zu einer Verbesserung des Besoldungsdienstalters führen können.

Diesen Zielen sollen die zu Art. I § 29 vorgeschlagenen Änderungen dienen.

Den **Hochschulbereich** berühren die Empfehlungen zu § 53 und zu Nr. 20 der Vorbemerkungen zu den

- (A) Besoldungsordnungen A und B. Es wird vorgeschlagen, dem § 53, der sich mit der **Lehrvergütung für Professoren** befaßt, die Fassung zu geben, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu § 46 Abs. 2 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes vorgeschlagen hat. Hiernach kann die Lehrvergütung für höchstens 4 Semesterwochenstunden gewährt werden, während nach § 53 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die weitere Lehrverpflichtung ein Drittel der Regellehrverpflichtung — dies ist weniger — nicht überschreiten darf.

Die Einstufung der Ämter der **Leiter von Hochschulen** und der Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen ist in Nr. 20 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B enthalten. Auch hier soll eine Angleichung an einen Vorschlag des Bundesrats, der in Artikel V Nr. 2 b des Initiativentwurfs des Bundesrats vom 23. 2. 1973 für ein Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich enthalten ist, erfolgen. Dieser Antrag wird vor allem damit begründet, daß die Höchstgrenzen für die Eingruppierung der Beamten im Gesetz selbst festzulegen sind, wobei die Amtsinhalte in erster Linie durch die Größe des jeweiligen Lehrkörpers und nur in einem geringen Umfang durch die Studentenzahlen geprägt werden sollen. Außerdem soll durch eine Besitzstandsklausel ein Anreiz für die Professoren der BesGr. C 4 zur Übernahme eines Amtes in der Hochschulleitung gegeben werden.

Für § 51 wird eine Ergänzung dahin gehend gewünscht, daß im **Schulbereich** die **Mehrarbeit** pauschaliert nach Jahreswochenstunden vergütet werden kann. Dies erscheint aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, da die Schulen nur in sehr beschränktem Umfang über Verwaltungspersonal verfügen.

- (B) Der Ausschuß wünscht die Streichung des § 67, der sich mit der **Unterrichtsvergütung der Lehramtsanwärter** befaßt. Der Wunsch wird damit begründet, daß der Ausbildungsunterricht je nach Schulart und Ausbildungsstand unterschiedlich hoch sei.

In § 81 Satz 1 sollen **Zulagen für Lehrer** vorgesehen werden, die ausschließlich Unterricht an **Sonderschulen** oder an **Heim-, Grund oder Hauptschulen** erteilen. Es wird nicht möglich sein, eine ausreichende Zahl von Lehrern für diese schwierigen Erziehungsaufgaben zu finden, wenn nicht die zusätzlichen Anforderungen, die an diese Lehrer gestellt werden, durch eine besoldungsmäßige Besserstellung anerkannt werden.

Fragen der **Besitzstandswahrung** werden in den Vorschlägen zu Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie zu Artikel VIII § 4 behandelt. Die Vorbemerkungen sollen dahingehend ergänzt werden, daß, soweit die Besoldungsordnung für besondere Funktionen andere Amtsbezeichnungen verwendet, als sie die Länder bisher für gleiche Funktionen verwendet haben, die Länder durch Landesgesetz die Beibehaltung der bisherigen Amtsbezeichnungen für diese Funktionen bestimmen können. Dies ist insbesondere von Bedeutung

für die im süddeutschen Raum vorhandenen Amtsbezeichnungen „Gymnasialprofessor“ und „Studienprofessor“.

Artikel VIII § 4 Abs. 2 soll dahingehend ergänzt werden, daß die nach Satz 1 dieser Bestimmung zu erlassende Rechtsverordnung, die für die Überleitung der von Veränderungen betroffenen Ämter vorgesehen ist, die Möglichkeit eröffnen kann, insbesondere den Beamten, deren Amtsbezeichnungen sich durch die Überleitung in ein neues Amt verschlechtern, zu gestatten, die bisherige Amtsbezeichnung weiterzuführen. Eine Besitzstandswahrung hinsichtlich der Amtsbezeichnung würden den für den betroffenen Beamten peinlichen Eindruck vermeiden, er sei herabgestuft worden, weil er sich etwas habe zuschulden kommen lassen. Zu denken ist hierbei z. B. vor allem an die Fachschuloberlehrer, sowie die Oberlehrer und Hauptlehrer an Grund- und Hauptschulen in kleineren Gemeinden.

In Artikel I Anlage I werden die **Leiter der Grund- und Hauptschulen** besoldungsmäßig in 4 Gruppen eingeteilt, während für die **Leiter an Realschulen** nur 3 Gruppen vorgesehen sind. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung insoweit sind nicht ersichtlich. Es wird daher für nötig erachtet, auch für die Leiter der Grund- und Hauptschulen nur 3 Besoldungsgruppen vorzusehen. Dabei sollte die Amtsbezeichnung einheitlich „Rektor“ lauten und der „Kleinste“ Rektor an einer Schule mit einer Schülerzahl bis zu 180 in die BesGr. A 13 eingestuft werden.

Konrektoren an Grund- und Hauptschulen und auch die **Realschulkonrektoren** sind jeweils unterschiedlich eingestuft. Für die Konrektoren an Schulen mit mehr als 360 Schülern ist die BesGr. A 13 und für den Zweiten Konrektor an Schulen mit über 540 Schülern die BesGr. A 12 mit einer Amtszulage in Höhe von 125 DM vorgesehen. Der Realschulkonrektor an einer Schule mit mehr als 360 Schülern ist in BesGr. A 14 mit einer Amtszulage von 150 DM eingestuft, während der Zweite Realschulkonrektor an einer Schule mit mehr als 540 Schülern die Zulage nicht erhalten soll. Da ein Zweiter Konrektor bzw. Zweiter Realschulkonrektor nur an einer großen Schule in Betracht kommt, soll er den Rektor bzw. Realschulrektor in gleicher Weise entlasten wie der Erste Konrektor bzw. Realschulkonrektor. Eine Gleichbehandlung in besoldungsmäßiger Hinsicht erscheint daher erforderlich.

Für die **Lehrer an Realschulen** ist bei BesGr. A 13 die Amtsbezeichnung „Lehrer“ vorgesehen. Bei den Amtsbezeichnungen der Leiter der Grund- und Hauptschulen einerseits und der Realschulen andererseits werden aber Unterschiede gemacht. Es erscheinen daher auch Unterschiede bei den Amtsbezeichnungen der Lehrer an diesen Schularten richtig.

Die in den **Funktionsbeschreibungen** bei den **Amtsbezeichnungen „Lehrer“, „Studienrat“ und „Oberstudienrat“** enthaltenen Worte „bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung“ bzw. „bei einer der jeweiligen Befähigung entsprechen-

4) den Verwendung“ sollen gestrichen werden. Bei keinem weiteren in der Besoldungsordnung aufgeführten Amt ist ein solcher Zusatz vorhanden, auch nicht bei dem Amt des Studienrats im Dienst des Bundes. Gegen die Zusätze sprechen gewichtige rechtliche Bedenken. Ein Beamter erhält seine Besoldung auf Grund des ihm verliehenen Amtes im statusrechtlichen Sinn. Das entspricht den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums und auch § 19 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs. Im übrigen könnten die Länder durch die vorgesehenen Zusätze bei Schulorganisationsmaßnahmen eingeschränkt werden, da ein Studienrat z. B. nicht an einer selbständigen schulformunabhängigen Orientierungsstufe eingesetzt werden dürfte.

Bei der **Amtsbezeichnung „Studiendirektor“** in der BesGr. A 15 soll in der Fußnote 9 die Obergrenze für Beförderungssämter von 30% auf 35% angehoben werden, um eine Schlechterstellung dieser Beamten gegenüber den übrigen Beamten des höheren Dienstes zu vermeiden. Für diese ist in § 26 der Anteil für Beförderungssämter auf 40% festgelegt.

Für die **Oberstudiendirektoren** als Leiter von Gymnasien und berufsbildenden Schulen soll grundsätzlich die Besoldungsgruppe A 16 vorgesehen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die Schülerzahl. Die Einstufung dieser Schulleiter muß vor allem von der Funktion und den Aufgaben her bestimmt sein und darf nicht primär von der Schülerzahl abhängen. Entsprechendes muß für die Vertreter dieser Schulleiter gelten, die bei Einstufung in die BesGr. A 15 eine Zulage in Höhe von 150 DM erhalten sollen.

Ein Änderungsantrag zu Artikel VIII § 3 zielt darauf ab, alle Absolventen von den Schulen, deren Studiengänge in den Fachhochschulbereich überführt worden sind, besoldungsrechtlich den Fachhochschulabsolventen gleichzustellen, also nicht nur die Absolventen von Ingenieurschulen, sondern auch z. B. diejenigen der höheren Wirtschaftsfachschulen und der Werkkunstschulen.

Zum Schluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß vorgeschlagen worden ist, die in Artikel VIII § 20 vorgeschlagene Stellenzulage für Beamte an Theatern von höchstens 150 DM auf höchstens 300 DM anzuheben. Damit soll annähernd eine Gleichstellung mit den Angestellten erreicht werden, die nach der tariflichen Sonderregelung (S R 2 k) eine Theaterbetriebszulage je nach der Vergütungsgruppe zwischen 8 und 22% der jeweiligen Endgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe erhalten können.

Anlage 9

Erklärung von Minister Hellmann (Niedersachsen) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Das Problem der differenzierten **Besoldung der Schulleiter und ihrer Vertreter** entsprechend der Anzahl der Schüler bedarf noch weiterer eingehender Überprüfung auf seine schulpolitischen Auswirkungen.

gen. Das **Land Niedersachsen** behält sich daher vor, im 2. Durchgang in Abweichung von der heutigen Stellungnahme ggfs. zur Einstufung der Leiter von allgemeinbildenden und berufsfördernden Schulen und ihrer Vertreter gemäß der Schülerzahl Änderungsanträge zu stellen.

Anlage 10

Erklärung von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Ich möchte zunächst einige Bemerkungen machen zu den im Entwurf vorgesehenen **Besoldungsbestimmungen im Grundschulbereich**. Wir bedauern es außerordentlich, daß nach dem Gesetzentwurf die Lehrer im Grundschulbereich gegenüber den **Lehrern im Realschulbereich** — trotz qualitativ und zeitmäßig gleicher Ausbildung — geringer besoldet werden.

Diese Praxis, die durch kein vernünftiges Argument zu rechtfertigen ist, diskriminiert unsere Lehrer im Grundschulbereich. Sie ist offenkundig getragen von der noch immer verbreiteten Geringschätzung der Bedeutung, die der Erziehung und Wissensvermittlung in diesem Schulbereich zukommt. Auf der anderen Seite sind höhere, eine unterschiedliche Besoldung allein rechtfertigende Anforderungen an die Lehrer im Realschulbereich nicht zu erkennen. Bei dieser unbefriedigenden — weil ungerechten — Situation hoffen wir, daß im Zuge der angekündigten Erweiterung des Entwurfs um den Stufenlehrer dieser Zustand ein Ende finden wird. Unser Land würde es deshalb begrüßen, wenn das Gesetz in Richtung auf ein einheitliches Lehramt mit qualitativ gleicher Ausbildung, aber unterschiedlichen Schwerpunkten in den Stufen, fortgeschrieben würde.

Darüber hinaus legt der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** zu diesem Gesetz zwei Anträge vor, die ich kurz erläutern darf.

Der erste Antrag — zu Artikel I (Vorbemerkungen Nr. 8) — entspricht einem Wunsch aller Ministerpräsidenten und zielt darauf ab, die **Zulagen für Beamte** bei obersten Behörden des Bundes und der Länder auch den Beamten der Geschäftsstelle des **Deutschen Bildungsrates** und der Geschäftsstelle des **Wissenschaftsrates** zukommen zu lassen. Nur weil diese Einrichtungen ihrer Aufgabe entsprechend überregional gebildet worden sind, ständen die Beamten dieser Geschäftsstellen ohne die beantragte Einfügung schlechter als die sonstigen Beamten, die gleichwertige Aufgaben im Ministerialdienst wahrnehmen.

Der zweite Antrag — zu Artikel I Anlage I (Vorbemerkungen Nr. 13) — hat die Gleichbehandlung der Beamten des Justizvollzugsdienstes und der Psychiatrischen Krankenanstalten mit den übrigen Beamten im Vollzugsdienst (Polizei und Feuerwehr) zum Inhalt. Diese Gleichbehandlung erscheint mit Rücksicht auf die gleichgewichtigen Aufgaben des Vollzuges und insbesondere auf die erhöhten An-

- (A) forderungen eines modernen Strafvollzuges gerechtfertigt und geboten.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 11

Erklärung von Parlamentarischer Staatssekretär Porzner zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Innen- und der Finanzausschuß des Bundesrates schlugen vor, den **Zollgrenzdienst** nicht in die **Polizeizulage** einzubeziehen.

Wie Sie wissen, hat der Bundestag im 2. Bundesbesoldungserhöhungsgesetz die Polizeizulage mit Wirkung ab 1. Januar 1974 auch auf den Bundesgrenzschutz ausgedehnt. Schon bei den Beratungen im Innenausschuß des Bundestages wurde die Frage der Einbeziehung des Zollgrenzdienstes aufgeworfen.

Die Bundesregierung hat diese Frage sorgfältig geprüft. Sie hält eine Gewährung der Polizeizulage an die Beamten des Zollgrenzdienstes, also des Grenzaufsichts- und Grenzabfertigungsdienstes, für zwangsläufig. Hierzu sind folgende Überlegungen maßgebend:

- (B) Der Zollgrenzdienst nimmt alle grenzpolizeilichen Aufgaben wahr, ebenso wie etwa die bayerische Grenzpolizei oder der Bundesgrenzschutz. Hier gibt es keine stichhaltigen Gründe für eine unterschiedliche Behandlung.

An den Grenzübergangsstellen ist der **Grenzabfertigungsdienst der Zollverwaltung** in einem Personalverbund mit dem Bundesgrenzschutz eingesetzt. Entweder gleichzeitig nebeneinander oder im Schichtwechsel verrichten Beamte des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung in diesem Personalverbund den gleichen Dienst (grenzpolizeiliche und zöllnerische Abfertigung); an den kleineren Übergängen übernehmen die Zollbeamten sogar allein sämtliche grenzpolizeilichen Aufgaben. Auch hier läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung eine unterschiedliche Behandlung von Bundesgrenzschutz und Zollgrenzdienst nicht rechtfertigen.

Anlage 12

Erklärung von Minister Dr. Bender (Baden-Württemberg) zu Punkt 19 der Tagesordnung Begründung zum Änderungsantrag Drucksache 1/10/74

Ein Kernstück des zur Beratung anstehenden Entwurfs der Bundesregierung ist die **Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte**. Der Entwurf bringt auf diesem Gebiete auf

der Grundlage der konkurrierenden Kompetenz zum einen eine Vereinheitlichung auf Bundesebene; er sucht zum anderen im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das zu realisieren, was man die „eigenständige“ Richterbesoldung nennt.

Auf dem Wege zu einer solchen „eigenständigen“ Regelung sieht die neue Besoldungsordnung R eine Reihe von Verbesserungen vor. Der Entwurf bringt aber auch eine ganze Reihe erheblicher Verschlechterungen, die — in den einzelnen Ländern je nach Ausgangslage verschieden — ein Ausmaß erreichen, das bis an die Zerstörung einer bewährten Erfolgsstruktur geht. Dabei ist es, um es ausdrücklich festzustellen, selbstverständlich, daß die Länder bei einem solchen Vereinheitlichungswerk auch gegenüber der jetzigen Regelung „Verluste“ hinnehmen müssen. Aber das, was der Entwurf hier an z. T. verfassungsrechtlich bedenklichen Eingriffen in bewährte und seit vielen Jahren und Jahrzehnten gewachsene Strukturen insbesondere bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften bringt, erscheint in dieser Form nicht annehmbar und ist auch nicht mit dem Prinzip der Gleichwertigkeit des Richteramts entschuldbar; dazu kommt noch, daß die Überleitungsvorschriften in der Fassung des Entwurfs den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht ausreichend Rechnung tragen.

So werden beispielsweise, wenn der Entwurf in dieser Fassung Gesetz werden sollte, in meinem Lande ca. 210 Beförderungspositionen für Richter und Staatsanwälte verloren gehen; das bedeutet einen Verlust von rd. 25 % der Beförderungsstellen überhaupt. Im Bereich der 1. Staatsanwälte würde ein Verlust von 54 % eintreten. Das aber ist ein Aderlaß, der letztlich nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsprechung und der Arbeit der Staatsanwaltschaften bleiben kann.

Dem entgegenzuwirken ist, neben den einschlägigen Empfehlungen des Rechtsausschusses, das Ziel einiger weniger Anträge meines Landes.

Anlage 13

Erklärung von Minister Dr. Bender (Baden-Württemberg) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Begründung zum Änderungsantrag Drucksache 1/11/74

Die Fußnote 2 zu Bes.Gr. R 2 enthält die nähere Regelung bezüglich der „weiteren **aufsichtführenden Richter**“ bei den Amtsgerichten, den Sozialgerichten und den Arbeitsgerichten. Dort ist festgelegt, daß diese Position nur bei Gerichten mit 21 und mehr Richterplanstellen vorgesehen werden kann. Es handelt sich also von vornherein nur um sehr große, das heißt gleichzeitig um sehr wenige

- 1) Gerichte. Im Land Baden-Württemberg gibt es beispielsweise lediglich 3 Amtsgerichte, die diese Größe erreichen. Satz 2 der Fußnote, dessen ersatzlose Streichung in Ziff. 1) unseres Antrags begehrt wird, begrenzt die Einrichtung solcher Positionen in dort näher bestimmter Weise.

Ich will hier nicht die mindestens sehr zweifelhafte Frage aufwerfen, ob für eine Regelung, wie in Satz 2 vorgesehen, ein „Bedürfnis“ im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG bejaht werden kann. Der Rechtsausschuß jedenfalls hat dies nur mit knapper Mehrheit bejaht. Eindeutig aber ist, daß der Entwurf mit dieser Bestimmung in die den Ländern vorbehaltene Organisationsgewalt eingreift. Sie zwingt nämlich dem einzelnen, konkreten Gericht eine bestimmte Organisationsstruktur auf, und zwar ohne Rücksicht auf die örtlichen und sachlichen Bedürfnisse jeweils dieser einzelnen Gerichte; ein Ausgleich unter verschiedenen Gerichten ist, auch wenn ein noch so dringendes Bedürfnis gegeben ist, ausgeschlossen. Zu diesem eindeutigen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder sollte, wie die Regierung meines Landes meint, der Bundesrat aus grundsätzlichen Erwägungen ein ebenso eindeutiges Nein sagen, zumal sachliche Gründe für eine solche Begrenzung nicht ersichtlich sind. Es handelt sich, wie bereits ausgeführt, nur um ganz wenige Gerichte, die überhaupt in Frage stehen. Die Gefahr, daß die Länder hier mißbräuchlich handeln könnten, ist nicht vorhanden. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß der den Ländern verbleibende Spielraum ohnehin ganz klein ist; darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht einengende Grundsätze entwickelt. Grundsätzliche Fragen der Richterbesoldung sind auch nicht tangiert. Es ist eine Vorschrift, deren Motive ich eigentlich nicht richtig erkennen bzw. verstehen kann. Hier schießt der Bund, bei völlig unnötigem Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder — wenn ich dieses Bild gebrauchen darf —, mit Kanonen nach Spatzen. Wir meinen, der Bundesrat sollte eine solche Vorschrift, auch wenn sie nur einen kleinen Bereich betrifft, nicht hinnehmen.

Ziff. 2 des Antrags hat eine zwingende Folgeänderung zum Gegenstand.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 14

Erklärung

von **Minister Dr. Bender** (Baden-Württemberg)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Begründung

zum Änderungsantrag Drucksache 1/12/74

I.

Den Antrag, den zu begründen ich jetzt die Ehre habe, muß ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen. Es handelt sich um die Frage, wieviel Positionen für **Gruppenleiter** — nach unserem jet-

zigen Sprachgebrauch also für **Erste Staatsanwälte** (C) — in den Ländern vorgesehen werden dürfen. Die enge Begrenzung, wie sie im Entwurf umschrieben ist, erfüllt die Landesregierung mit großer Sorge. In unserem Land würde diese Regelung — außer dem Wegfall von einem Drittel der Stellen für Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter — den Wegfall von über 50 % der Stellen für Erste Staatsanwälte bedeuten.

Sie alle wissen, daß die Aufgaben der Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung in den letzten Jahren fortlaufend schwieriger geworden sind. Gleichzeitig ist das Interesse, zur Staatsanwaltschaft zu gehen, bei geeigneten Kräften zurückgegangen. Das hat eine Reihe von Ursachen, die hier im einzelnen nicht aufgezählt werden können. Nunmehr aber auch noch die bewährte Struktur insbesondere bei den Ersten Staatsanwälten, die ich hier einmal das „Rückgrat“ der Staatsanwaltschaften nennen darf, in dem aufgezeigten Umfang zu zerstören, würde ich für einen großen Fehler halten, den wir, so fürchte ich jedenfalls, nicht ungestraft machen würden.

Nehmen wir ein aktuelles Beispiel. Wir machen Anstrengungen, das schwierige Gebiet der **Wirtschaftskriminalität** in den Griff zu bekommen. Wir haben, um diesem Ziel näher zu kommen, **Schwerpunktstaatsanwaltschaften** mit entsprechenden Abteilungen eingerichtet. Gleichwohl haben wir, wie ich fürchte, nur dann eine Chance, diese — auch politisch sehr wichtige — Aufgabe zu meistern, wenn wir für dieses schwierige, im Einzelfall meist (D) langwierige und häufig entmutigende Geschäft die geeigneten Kräfte, die auch lange genug bei der Stange bleiben, gewinnen können, Kräfte, die insbesondere auch der Geschicklichkeit der Täter und ihrer Berater in jeder Hinsicht gewachsen sind. Wie sollen sich aber diese Kräfte interessieren, wenn wir leere Hände haben, wenn wir ihnen nicht einmal bei Bewährung in angemessener Zeit den doch bescheidenden Anreiz einer Zulage von 150 DM bieten können?

Ähnliches gilt natürlich auch für andere Gebiete schwieriger Kriminalität, insbesondere auch die Kriminalität, die uns von radikalen Gruppen beschert wird. Letztlich besteht, wie ich fürchte, hier ein sehr enger und gefährlicher Zusammenhang zwischen der Ämterstruktur der Staatsanwaltschaften und der inneren Sicherheit unseres Landes. Hier die Grenzen zu eng zu setzen, könnte sich einmal bitter rächen.

Wir schlagen Ihnen daher vor, die Basis des Entwurfs, wenn er schon diese Frage nicht den Ländern überlassen will, in der erforderlichen Weise zu verbreitern. Ich darf insoweit auf den Hauptantrag unter I Bezug nehmen. Ich wäre sehr dankbar, wenn Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung geben könnten.

II.

Wir haben naturgemäß auch an den Fall denken müssen, daß hier möglicherweise eine Mehrheit

(A) gegen diesen Hauptantrag Bedenken haben könnte. Wir haben daher, um in diesem an die Substanz gehenden Bereich nichts zu versäumen, einen **Hilfsantrag** vorbereitet, den Sie unter II finden. Dieser Hilfsantrag entfernt sich nur relativ wenig von der Begrenzung des Entwurfs, so daß gegen diesen Antrag, wie ich meine, jedenfalls keine Bedenken grundsätzlicher Natur geltend gemacht werden können, weil, wie gesagt, gegenüber dem Entwurf nur ein geringer gradueller Unterschied besteht.

Ich möchte Sie daher dringend bitten, wenigstens diesem Hilfsantrag zuzustimmen.

Anlage 15

Erklärung

von **Minister Dr. Bender** (Baden-Württemberg)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Begründung

zum Änderungsantrag Drucksache 1/13/74

In den Ländern gibt es, zum Teil seit Jahrzehnten, das Amt des „**Ersten Staatsanwalts**“. Diese Einrichtung wird vom Entwurf unter der Funktion des Gruppenleiters im Prinzip aufrechterhalten, die Amtsbezeichnung „**Erster Staatsanwalt**“ soll aber abgeschafft werden. Für die Beseitigung dieser bewährten Amtsbezeichnung ist ein Bedürfnis schlechthin nicht ersichtlich. Der Entwurf erkennt die Funktion des Gruppenleiters als herausgehoben an. Dann aber ist es nur konsequent, hierfür auch die entsprechende, in den Ländern bereits vorhandene und nicht etwa erst einzuführende Amtsbezeichnung beizubehalten. Aus der Einbeziehung der Staatsanwälte in die Besoldungsordnung R läßt sich die Abschaffung dieser Amtsbezeichnung, wie dies verschiedentlich behauptet wird, nicht herleiten. Eine Analogie zu der Rechtslage bei den Richtern, deren Amtsbezeichnungen durch ein besonderes Gesetz geregelt sind, erscheint, gleichfalls nicht zulässig. Am Rande darf auch erwähnt werden, daß diese Frage in der Praxis einen nicht unerheblichen personalpolitischen Aspekt hat. Zu einer solchen, zudem finanziell neutralen Strukturverschlechterung sollte der Bundesrat seine Zustimmung nicht geben. Im übrigen stößt diese Absicht, jedenfalls in meinem Lande, bei den Staatsanwaltschaften auf kein Verständnis.

Ich darf Sie bitten, dem Antrag auf Beibehaltung der Amtsbezeichnung „**Erster Staatsanwalt**“ Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 16

Erklärung von Minister Dr. Bender
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Begründung zum Änderungsantrag
Drucksache 1/16/74

Der Entwurf legt in § 66 abschließend die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen ein **Sonder-**

zuschlag bei den Anwärterbezügen vorgesehen werden kann. Dieser Katalog bedarf einer Ergänzung im Sinne des Ihnen vorliegenden Antrags des Landes Baden-Württemberg.

In aller Regel beträgt bei den **Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Vorbereitungsdienst** 3 Jahre. Davon gibt es Ausnahmen. In meinem Lande gibt es beispielsweise Laufbahnen, die einen 5 bis 6 Jahre dauernden Vorbereitungsdienst vorschreiben (Ausbildung für die Notariatslaufbahn). Während ihre Kollegen aus anderen Laufbahnen bereits nach 3 Jahren in den Genuß der vollen Dienstbezüge aus A 9 kommen, sind die Anwärter in diesen Laufbahnen auch über 3 Jahre hinaus auf ihre wesentlich geringeren Bezüge angewiesen. Diese Diskrepanz in beschränktem Maße dadurch zu mildern, daß ab dem 4. Jahr ein gewisser Zuschlag gewährt werden kann, ist das, wie ich meine, berechtigte Anliegen unseres Vorschlags. In unserem Lande ist übrigens eine solche Regelung geltendes Recht.

Der Antrag soll ferner sicherstellen, daß den **Anwärtern im Kriminaldienst** durch einen durch die Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Sonderzuschlag während der Ausbildung in etwa gleiche Bezüge gewährt werden können, wie den in Ausbildung befindlichen Polizeiwachtmeistern, die nach dem Entwurf bekanntlich Bezüge aus der 1. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 4 erhalten. Die Kriminalanwärter schlechter zu stellen, erscheint der Regierung meines Landes aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vertretbar.

Anlage 17

Bericht von Staatsminister Dr. Pirkl (Bayern)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Der Wandel der gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse hat eine **Anpassung des Sozialhilfrechts** erforderlich gemacht. Fortschrittliche Sozialpolitik darf die behinderten und sonst benachteiligten Mitglieder unserer Gesellschaft nicht auf ein sozio-kulturelles Minimum verweisen, sondern muß sie vermehrt teilhaben lassen an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Um so schmerzlicher muß man es daher als Sozialpolitiker empfinden, daß auch mit diesem Gesetz nicht alle Wünsche in Erfüllung gehen können, die man aus unmittelbarer Erfahrung der Sozialhilfeträger als drängend empfindet. Die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes, insbesondere die inflationäre Entwicklung, verurteilt zu einem Verhalten, das mehr der Schließung von neu sich ergebenden Lücken dienen muß als dazu, zukunftssträchtige soziale Weichenstellungen vornehmen zu können. Insbesondere die Finanzsituation der Gemeinden, die als Sozialhilfeträger hier die Hauptlast zu tragen haben, erfordert von uns sehr eingehende Überlegungen.

Diese grundsätzlichen Probleme standen mehr oder minder deutlich im Hintergrund der Beratungen

1) im federführenden Ausschuß. Die Veränderungen, die der Gesetzentwurf aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang und durch die Beschlüsse des Bundestages erfahren hat, sind sehr zahlreich. Im wesentlichen sieht das Gesetz folgende **Leistungsverbesserungen** vor: Die Eingliederungshilfe für Behinderte wurde erweitert. Das Pflegegeld wurde erhöht unter besonderer Berücksichtigung der Schwerstbehinderten. Die Bestimmungen über die Hilfe für sozial Gefährdete wurden generalisiert. Die besonderen Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen wurden angehoben. Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch die Sozialhilfeträger wurde eingeschränkt. Eine Reihe von Sozialhilfeleistungen soll an die Entwicklung der Regelsätze oder an die Entwicklung der Einkünfte der Arbeitnehmer laufend angepaßt werden. Diese sozialpolitisch erfreulichen Tatsachen mußten zu Überlegungen führen, ob wir hier nicht an Grenzen stoßen, wo die finanzielle Verantwortung für neu vorgesehene Leistungen nicht mehr allein den Sozialhilfeträgern aufgebürdet werden kann. Vor allem muß aus grundsätzlichen Überlegungen vermieden werden, Leistungen in den Sozialhilfebereich zu übernehmen, die dort aus systematischen Gründen nicht hingehören.

Der federführende Ausschuß hat daher empfohlen, die **Ausbildungshilfe** aufgrund des neu eingefügten Absatzes 4 in § 31 auch in Zukunft aus dem sogenannten **Garantiefonds** zu finanzieren. Das entspricht auch eher dem Interesse des einzelnen Spätaussiedlers, weil der Einsatz von Einkommen und Vermögen hier großzügiger geregelt ist.

2) Mehrere Anträge, die auf eine **Beteiligung des Bundes an der Aufbringung der Mittel**, an eine andere Gestaltung der in Art. 2 vorgesehenen Nachentrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegepersonen, die Einführung einer Regelung für die Gewährung des Taschengeldes in Heimen und auf ein Hinausschieben des Inkrafttretens bis zum 1. Juli abzielten, fanden keine ausreichende Mehrheit.

Der federführende Ausschuß empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses sowohl aus finanziellen vor allem aber aus grundsätzlichen Erwägungen. Ich darf um Unterstützung dieser Empfehlung bitten.

Anlage 18

Bericht von Staatsminister Dr. Pirkl (Bayern) zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als federführender Ausschuß begrüßt es, daß nunmehr das Gesetz zur **Welterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts** vor dem unmittelbaren Abschluß seiner parlamentarischen Beratung steht. Mit dem Gesetz wird einem dringenden sozialpolitischen Anliegen Rechnung getragen. Das im Jahre 1953 in erster Linie zur beruflichen Eingliederung von Kriegs- und

Arbeitsopfern konzipierte Schwerbeschädigtenrecht (C) hat bei seiner Durchführung mehr und mehr gezeigt, daß der ihm zugrunde liegende Gedanke nach umfassender Verwirklichung verlangt.

In den geschützten Personenkreis müssen **alle Behinderten einbezogen** werden, unabhängig von der Ursache, die die Behinderung ausgelöst hat. Insbesondere muß gewährleistet werden, daß auch alle Schwerbehinderten, d. h. alle mindestens zu 50% Erwerbsunfähigen, möglichst weitgehend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes stehen hier an erster Stelle. Die Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich des Gesetzes erweitert die Wirkungsmöglichkeiten des Gesetzes gerade in letzterer Hinsicht beträchtlich. Aus einem Kriegsfolgengesetz hat sich somit ein Gesetz entwickelt, das für die Eingliederung von Behinderten in das Wirtschafts- und Arbeitsleben eine weitreichende und dauerhafte Grundlage schafft.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine Reihe von **Verbesserungsvorschlägen** zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gemacht. Ein Teil dieser Vorschläge wurde bei der Beratung durch den Deutschen Bundestag berücksichtigt. Eine Reihe von Punkten ist aber noch offengeblieben. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt daher, den Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen anzurufen.

1. Die **Änderungswünsche** des federführenden Ausschusses zielen zunächst darauf ab, bei der Durchführung des Gesetzes eine **größere Nähe zum Behinderten** zu gewährleisten. Ein nächstes sehr wichtiges Problem ist die Verteilung der Ausgleichsabgabe. Das bisher geltende Schwerbeschädigtenrecht sieht eine Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen dem Ausgleichsfond beim Bundesarbeitsminister und den Hauptfürsorgestellen in den Ländern im Verhältnis von 20 : 80 vor. Die in Abweichung davon im vorliegenden Gesetz vorgesehene Verteilung von 50 : 50 berücksichtigt nach Meinung des Ausschusses nicht genügend die Tatsache, daß nach wie vor die Hauptlast für die institutionellen und die individuellen Hilfen für die Schwerbeschädigten bei den Hauptfürsorgestellen liegt. Der federführende Ausschuß hat sich daher für eine Verteilung im Verhältnis 30 : 70 ausgesprochen. Mit diesem Vorschlag soll aber auch den überregionalen Aufgaben ausreichend Rechnung getragen werden. (D)

2. Die **Anerkennung als Werkstatt für Behinderte** soll nicht in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Arbeit, sondern der obersten Arbeits- und Sozialbehörden der Länder liegen. Nur dadurch wird bei der Anerkennung eine möglichst ortsnahe umfassende Beurteilung aller Belange der Behinderten gewährleistet, der Verwaltungsvollzug in einfacher und verfassungsrechtlich unproblematischer Weise sichergestellt und dem tatsächlichen Engagement der Länder in diesem Bereich genügend Rechnung getragen.

3. Wie sehr dem Ausschuß daran gelegen war, mit diesem Gesetz eine möglichst **umfassende Eingliederung**

(A) **rung aller Behinderten zu erreichen**, wird nicht zuletzt auch daraus ersichtlich, daß er sehr nachdrücklich vorschlägt, daß den Werkstätten für Behinderte nicht in erster Linie auf Produktivität abgestellt werden soll, sondern daß es bei deren Errichtung und Betrieb vornehmlich auf ein breites Angebot an Arbeitsplätzen überhaupt ankommt.

4. Die übrigen Anträge zielen darauf ab, eine bessere **Koordinierung der Behindertenpolitik schon auf Landesebene** zu gewährleisten. Die beträchtlichen finanziellen Anstrengungen der Länder auf diesem sozialpolitischen Gebiet veranlassen ohne Zweifel eine solche Ausgestaltung des Gesetzes.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt einstimmig, aus diesen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Anlage 19

Erklärung von Senator Dr. Heinsen (Hamburg) zu Punkt 15 der Tagesordnung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs zur erneuten Verlängerung der Mietpreisbindung für Hamburg und München darf ich für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** folgendes vortragen.

(B) Vor zwei Jahren haben die parlamentarischen Gremien eine entsprechende **Verlängerung der Mietpreisbindung für die drei größten Städte der Bundesrepublik**: Berlin, Hamburg und München beschlossen. Für Berlin läuft die Verlängerung weiter, während sie für Hamburg und München am 31. 12. 1974 ausläuft.

Für 300 000 preisgebundene Wohnungen, das heißt also für nahezu die Hälfte der Mieter in unserer Stadt — und für München ist es ähnlich —, besteht die große **Gefahr eines Anstiegs des Mietniveaus** auf eine Höhe, die nicht mehr vertretbar ist.

Der Grund für diese Gefahr ist folgender. Trotz Rekordbau — in den vergangenen 4 Jahren wurde das Ziel, 40 000 Wohnungen zu bauen, erfüllt — besteht in Hamburg immer noch ein Bedarf, und zwar in einem Maße, daß das Verhältnis in anderen Teilen der Bundesrepublik, auch anderen Großstädten, weit übersteigt. Neben der Tatsache eines noch immer bestehenden Nachholbedarfs von rd. 25 000 Wohnungen entsteht jedes Jahr ein neuer Bedarf durch Eheschließungen, durch wachsende Ansprüche an Wohnfläche und durch Abgang von Altbauten. Daher ist in **Hamburg** noch immer **kein ausgeglichener Wohnungsmarkt** vorhanden. Bei einer Preisfreigabe bestünde die Gefahr, daß versucht wird, den sogenannten Nachholbedarf an Mieterhöhungen auf einen Schlag zu befriedigen. Dieser sogenannte Nachholbedarf besteht aber objektiv nicht, denn seit Mitte der fünfziger Jahre sind die Altbauwohnungen um 150 %, z. T. sogar bis 200 % erhöht worden. Wo zur Deckung der Aufwendungen weitere Mieterhöhungen nachweisbar notwendig waren, gingen die Mieterhöhungen noch darüber hinaus. Die Be-

wohner der Altbauwohnungen sind solche Menschen, die den Bewohnern von Sozialwohnungen vergleichbar sind. Sie wären bei den zu erwartenden Mieterhöhungen gezwungen, ihre Wohnungen aufzugeben. Eine Verlängerung der Mietpreisbindung ist daher dringend geboten.

Hamburg schlägt eine **Verlängerung um zwei Jahre** vor, während der Antrag des Freistaates Bayern eine Verlängerung von drei Jahren zum Inhalt hat. Um das Interesse der Hauseigentümer zu wahren, schlagen wir ferner eine **pauschale Mieterhöhung von 10 %** vor, während der bayerische Antrag eine solche von 15 % vorsieht. Über diese Differenzen mag im zuständigen Ausschuß gesprochen werden. Wir begrüßen es jedenfalls, daß sich die bayerisch-hamburgische Entente Cordiale auch insoweit bewährt, daß beide Länder Gesetzesentwürfe für die beiden betroffenen Städte eingebracht haben.

Auch diejenigen Länder, die unsere Sorgen nicht haben, bitten wir, unsere Probleme wohlwollend zu betrachten und nach den Beratungen in den Ausschüssen der Einbringung eines gemeinsamen Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Anlage 20

Erklärung von Staatssekretär Kiesel (Bayern) zu Punkt 67 der Tagesordnung

(C) Das Gesetz vom 30. Oktober 1972 hat die Mietpreisbindung für Altbauwohnungen mit weniger als sechs Wohnräumen und für steuerbegünstigte Neubauwohnungen in der Landeshauptstadt und im Landkreis München und in der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum 31. Dezember 1974 verlängert. Weil die Wohnungsknappheit in diesen Gebieten fortbesteht, erscheint eine **Verlängerung der Mietpreisbindung über den 31. Dezember 1974 hinaus dringend erforderlich**. Angesichts des hohen Nachfrageüberhangs müßte sonst mit erheblichen Mietpreissteigerungen gerechnet werden.

Die **Bayerische Staatsregierung** hat daher einen **Gesetzentwurf** vorgelegt, der eine Verlängerung der Mietpreisbindung vorsieht. Der Entwurf unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegten Gesetzentwurf (Drucksache 93/74).

Lassen Sie mich die Notwendigkeit einer nochmaligen Verlängerung der Mietpreisbindung mit einigen Zahlen belegen. Dabei kann und muß ich mich auf München beschränken; denn die Begründung zu dem Gesetzentwurf Hamburgs enthält zwar Zahlen für Hamburg nicht aber für den Bereich Münchens.

In der **Landeshauptstadt München** unterliegen von rund 175 000 Altbauwohnungen noch rund 130 000 und über 100 000 steuerbegünstigte Neubauwohnungen der Mietpreisbindung. Die Mieten der preisgebundenen Altbauwohnungen schwanken je nach Ausstattung zwischen 1,60 und 3,20 DM, die der preisgebundenen steuerbegünstigten Wohnungen

4) zwischen 4 und 7 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat. Beim Münchener Amt für Wohnungswesen waren Ende 1974 fast 10 000 berechnete Sozialwohnungssuchende vorgemerkt, davon über 7 000 Fälle in krassen Wohnungsnotständen.

Die Aufhebung der Mietpreisbindung in der Stadt und im Landkreis München würde einschneidende Mietpreissteigerungen nach sich ziehen, weil die Mieten der steuerbegünstigten Wohnungen sich den Mieten für nicht steuerbegünstigte Neubauwohnungen, das sind etwa 8 bis 12 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat, angleichen würden. Auch für die Altbauwohnungen bestünde nach den bisherigen Erfahrungen die Tendenz, die Mieten zumindest auf den Stand der Ausgangsmieten für heute bezugsfertig werdende Sozialwohnungen, nämlich rund 5 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat, anzuheben. Der Markt läßt diese Mieten durchaus zu, denn nicht zuletzt wegen der stark gestiegenen Baukosten hat sich trotz aller Bemühungen um die Förderung des sozialen Wohnungsbaues noch keine niedrigere Marktmiete herausbilden können.

Der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf unterscheidet sich von dem Hamburgs einmal darin, daß er die **Mietpreisbindung** um drei und nicht nur um zwei Jahre **verlängert**. Es ist heute schon sicher, daß der empfindliche Wohnraumangel in München und in Hamburg nicht nur noch zwei Jahre andauern wird. Die Mieter der noch preisgebundenen Wohnungen bedürfen daher für mehr als zwei Jahre des Schutzes vor erheblichen Mietpreissteigerungen. Die Bayerische Staatsregierung hält es daher für notwendig und angemessen, daß die Mietpreisbindung bis zum 31. Dezember 1977 verlängert wird und daß so weitere drei Jahre bleiben, um die schwierigen Wohnungsprobleme zu lösen.

Das setzt aber auch voraus, daß dem Vermieter nicht vorenthalten wird, was ihm zusteht. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit des Althausbesitzes ist auf drei Jahre bezogen eine **einmalige Mieterhöhung** um 15 v. H. dringend notwendig; eine Erhöhung um 10 v. H., wie sie der allerdings auch nur auf zwei Jahre angelegte Gesetzentwurf Hamburgs vorsieht, würde nicht ausreichen. Härten, die sich aus der Mieterhöhung für einzelne Mieter ergeben können, werden durch Wohngeld ausgeglichen. Der Mieter hat diese Gewißheit, seitdem — zum 1. Januar 1974 — die Höchstbeträge für die Anrechnung von Mieten im Wohngeldverfahren angehoben sind.

Anlage 21

Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 18 der Tagesordnung

Mehr soziale Sicherheit und mehr soziale Gerechtigkeit sind Markierungspunkte sozial-liberaler Politik. Auf diesem Wege hat die Bundesregierung mit dem **Gesetzentwurf über das Konkursausfallgeld** einen weiteren wichtigen Schritt vorangetan. Immer

wieder haben Firmenzusammenbrüche deutlich gemacht, daß der Arbeitnehmer bei Konkurs seines Arbeitgebers unzureichend geschützt ist. Neben dem Arbeitsplatz verliert der Arbeitnehmer oft auch den von ihm in den letzten Wochen erarbeiteten Lohn. Er muß zusehen, wie Banken und andere Gläubiger die von ihm mitgeschaffenen Werte zur Befriedigung ihrer Forderungen verwerten, während er selbst leer ausgeht, weil seine rückständigen Lohnforderungen nicht gesichert sind. Der Regierungsentwurf will diese Benachteiligung der Arbeitnehmer beseitigen.

Durch die **sozialversicherungsrechtliche Sicherung der Lohnansprüche** soll der Arbeitnehmer Anspruch auf Konkursausfallgeld haben, wenn er den ihm zustehenden Lohn nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Das Konkursausfallgeld soll den zustehenden Nettolohn bis zu 3 Monaten vor Konkurseröffnung voll sichern. Ferner werden für diesen Zeitraum die rückständigen Sozialversicherungsbeiträge übernommen. Das Konkursausfallgeld wird von den Arbeitsämtern ausgezahlt. Die Mittel dazu werden von den Arbeitgebern über die Berufsgenossenschaft aufgebracht.

Der Entwurf gewährleistet zugleich, daß der Arbeitnehmer seinen rückständigen Lohn schnell erhält. Wer bereits einige Wochen ohne Lohn gearbeitet hat, ist auf eine schnelle Auszahlung angewiesen. Der Entwurf sieht deshalb vor,

1. daß Vorschüsse unter erleichterten Voraussetzungen gezahlt werden,

2. daß der Konkursverwalter mit der Auszahlung des Konkursausfallgeldes beauftragt werden kann, wenn noch ein eingearbeitetes Lohnbüro vorhanden ist, und

3. daß rückständige Lohnforderungen zu sogenannten Massenschulden im Sinne der Konkursordnung werden. Damit erhält der Konkursverwalter das Recht, bei ausreichender Masse die rückständigen Löhne sofort auszuzahlen.

Mit der Einführung des Konkursausfallgeldes wird eine empfindliche Lücke in unserem sozialen Sicherungssystem geschlossen. Dem Arbeitnehmer wird in einer für ihn besonders kritischen Lage die Angst vor finanzieller Not genommen. Der Gesetzentwurf sollte daher so bald wie möglich in Kraft treten.

Anlage 22

Erklärung von Staatsminister Hemfler (Hessen) zu Punkt 22 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung wird — den Empfehlungen des Verkehr- und Post-, des Innen- und des Rechtsausschusses folgend — einem **Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Lasten** im öffentlichen Personennahverkehr **nur für den Ausbildungsverkehr** zustimmen. Sie will damit ihre Kompromißbereitschaft für das weitere Gesetzgebungsverfahren bekunden, ohne jedoch die schwerwiegenden Be-

(A) denken zu verkleinern, die der Finanzausschuß artikuliert hat.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfs, den Nahverkehr zu stärken, den Verkehrsunternehmern aus der Klemme der Kostenunterdeckung herauszuhelfen, wird von allen Beteiligten bejaht. Das öffentliche gemeinschaftliche Verkehrsmittel verdient aus Gründen der Stadt- und Verkehrsplanung, der Raumordnung und des Umweltschutzes den Vorzug vor dem Individualverkehr. Besonders gilt das in den Verdichtungsgebieten.

Die Konstruktion des Gesetzentwurfs und die vorgesehene Lastenverteilung verdienen jedoch Kritik.

Zweifelhaft mag schon sein, ob die Regelung einer im Interesse der Daseinsvorsorge und der Strukturpolitik begründeten Ausgleichsverpflichtung noch zur **Gesetzgebungsbefugnis des Bundes** für den Straßenverkehr und das Kraftfahrwesen gehört. Auch ist es wenig systemgerecht, daß das Personenbeförderungsgesetz durch die Subventions-Variante wirtschaftspolitisch belastet werden soll. Noch mag der Verkehrsunternehmer auf Eigenwirtschaftlichkeit bedacht sein und zwischen Beförderungspflicht und staatlich genehmigtem Tarif seine Initiative entfalten. Hat er jedoch den Weg zur Subventionierung gefunden, wird er versucht sein, sich darauf auszurufen.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses hat auf die **Belastungen** hingewiesen, die der Entwurf den **Haushalten der Länder** aufbürdet. Ganz offen bleibt dabei, wie sich die Subventionsverpflichtung, gebunden an das Verhalten der Verkehrsnutzer, entwickelt, ob und wie sie ausufert. Die Länder müssen jedes Anwachsen des Ausbildungsverkehrs — umgesetzt in einer Ausgleichsverpflichtung — finanziell verkraften, ein ungewisser Wechsel für die Zukunft.

Wenn der Gesetzentwurf überhaupt im 2. Durchgang Bestand haben soll, dann muß entweder die Beteiligung des Bundes nachhaltig erhöht oder die allgemeine Finanzkraft der Länder verstärkt werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Hessische Landesregierung ihre Zustimmung in Aussicht stellen. Mit einer Beteiligung des Bundes in der vorgeschlagenen Höhe können sich die Länder nicht abfinden.

Eine mögliche zusätzliche finanzielle Belastung der Länder durch den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Lasten im öffentlichen Personennahverkehr war noch nicht Gegenstand des befristeten Kompromisses über die Umsatzsteuerneuverteilung zwischen Bund und Ländern. Der Nettogewinn Hessens aus der Umsatzsteuerneuverteilung würde selbst durch die vom Verkehr und Postausschuß vorgeschlagene „Kleine Lösung“ zu zwei Dritteln aufgezehrt. Ein Spielraum, um die bestehenden Verpflichtungen — ich erinnere nur an die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst — aufzufangen, besteht damit nicht mehr.

Ganz eindeutig handelt es sich bei dem Entwurf um ein **Geldleistungsgesetz** im Sinne des Art. 104 a

Abs. 3 GG. Diese Bestimmung enthält den Rahmen, innerhalb dessen die Beteiligung des Bundes erhöht werden muß, um ein mögliches Scheitern des Gesetzesvorhabens im 2. Durchgang zu verhindern. (C)

Anlage 23

Erklärung von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 22 der Tagesordnung

Mein Kollege Brinkmann hat Ihnen soeben berichtet, daß der federführende Ausschuß für Verkehr und Post die Annahme der „Kleinen Lösung“ empfiehlt, die den Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Ausbildungsverkehr beschränkt.

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** schließt sich dieser Empfehlung nicht an. Er ist vielmehr der Auffassung, daß der Bundesrat der von der Bundesregierung vorgesehenen Ausgleichsregelung für die Beförderung auf Zeitfahrausweisen, also besonders von Auszubildenden und Berufstätigen, zustimmen sollte.

Bremen hält es für unbedingt notwendig, den Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs schrittweise einen umfassenden Ausgleich ihrer gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu gewähren. Wir alle wissen, daß die Gemeinschaft im Interesse einer geordneten Stadtentwicklung, zur Vermeidung weiterer Umweltbelastungen und für eine ausreichende Verkehrsbedienung in der Fläche in der Zukunft noch mehr als heute schon auf einen attraktiven öffentlichen Personennahverkehr angewiesen sein wird. Andererseits hat sich die Ertragslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs — besonders der kommunalen und gemischt-wirtschaftlichen — so sehr verschlechtert, daß der Zeitpunkt abzusehen ist, zu dem sie die ihnen im öffentlichen Verkehrsinteresse und im Interesse des Gemeinwohls auferlegten Lasten auch nicht mehr teilweise erwirtschaften können. Dieser Widerspruch muß aufgelöst werden. (D)

Bremen sieht daher in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Allgemeinen Eisenbahngesetzes einen ersten Schritt auf dem richtigen Wege. Weitere Maßnahmen, die zu einem umfassenden Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Lasten führen, müßten bald folgen. Die sich daraus im Verhältnis von Bund, Ländern und Gemeinden stellenden schwierigen finanziellen Probleme sehen wir durchaus. Wir meinen aber, daß diese lösbar sind. Allerdings wird eine Lösung nicht zu Lasten der ohnehin finanziell überforderten Städte und Gemeinden gehen können.

Anlage 24

Umdruck 1/74

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 401. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 15. Fe-

A) bruar 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme abzugeben:**

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung kohle-rechtlicher Vorschriften** (Drucksache 4/74, Drucksache 4/1/74)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des **Einheits-Übereinkommens** von 1961 über **Suchtstoffe** (Drucksache 10/74, Drucksache 10/1/74)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Volksrepublik Polen** über die **Sozialversicherung von Arbeitnehmern**, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden (Drucksache 7/74)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 25. Januar 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Südafrika** zur **Verminderung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen** (Drucksache 8/74)

III.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 32

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 776/73, Drucksache 776/1/73)

Punkt 48

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der **Eisenbahnverkehrsordnung** (EVO) (Drucksache 698/73, Drucksache 698/1/73)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**

Punkt 33

Elfte Verordnung zur Änderung der **Düngemittelverordnung** (Drucksache 787/73)

Punkt 34

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum **Schutz gegen die Verschleppung der Leukose des Rindes** (Drucksache 43/74)

Punkt 38

Verordnung zur Durchführung einer Erhebung über Arten und Umfang der **betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 22/74)

Punkt 39

Verordnung über die **Aufhebung von Vorschriften über Pflegesätze von Krankenanstalten** (Drucksache 17/74)

Punkt 40

Sechste Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von **Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln** (Drucksache 25/74)

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Bezeichnung der landesrechtlichen Vorschriften nach § 59 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz** (BezeichnungsVO) vom 18. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1822) (Drucksache 18/74)

Punkt 45

Dritte Verordnung zur Änderung der Listen der **explosionsgefährlichen Stoffe** (Drucksache 59/74)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen:**

Punkt 51

Vorschlag für die Ernennung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 664/73, Drucksache 664/1/73)

Punkt 52

Bestimmung von drei **Mitgliedern des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 768/73, Drucksache 768/1/73)

Punkt 53

Bestimmung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker und Rohtabak** (Drucksache 736/73 [neu])

Punkt 54

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 770/73)

Punkt 55

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 45/74)

(C)

(D)

- (A) **Punkt 56**
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 44/74)
- Punkt 57**
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Dampfkesselausschusses** (Drucksache 46/74)
- Punkt 58**
Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für explosionsgeschützte elektrische Anlagen** (Drucksache 47/74)
- Punkt 60**
Vorschlag für die Berufung von zwei **Mitgliedern des Beirates für Ausbildungsförderung beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft** (Drucksache 792/73)
- Punkt 61**
Benennung von zwei **Mitgliedern des Stiftungsrates für ehemalige politische Häftlinge** (Drucksache 767/73)
- Punkt 62**
Benennung eines **Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrates für die Heimkehrerstiftung** (Drucksache 13/74, Drucksache 13/1/74)
- (B) **Punkt 63**
Vorschlag für die Berufung von zwei **stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen** (Drucksache 793/73, Drucksache 68/74)

VI.

Den Veräußerungen gemäß § 64 Abs. 2 der **Bundshaushaltsordnung** nach Maßgabe der Vorlage zuzustimmen:

- Punkt 64**
Veräußerung einer 22 ha großen Teilfläche des **bundeseigenen Geländes** in Wiesbaden-Freudenberg an die Landeshauptstadt Wiesbaden (Drucksache 794/73)
- Punkt 65**
Veräußerung eines 4,4 ha großen **bundeseigenen Grundstücks** in Berlin-Spandau an das Land Berlin (Drucksache 795/73)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer **Außerung** und einem **Beitritt** abzusehen:

- Punkt 66**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 19/74)

Anlage 25

(C)

Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 28 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat den **Sozialbericht 1973** vorgelegt, um damit, wie in den Vorjahren, die sozial- und gesellschaftspolitischen Entwicklungstendenzen aufzuzeigen. Dieser erste Bericht der neuen Legislaturperiode ist in erster Linie ein sozialpolitisches Programm für die kommenden Jahre. Zugleich beweisen der Sozialbericht und das Sozialbudget die großen Fortschritte, die beim Ausbau des sozialen Rechtsstaates bereits gemacht wurden.

Die Sozialpolitik der vergangenen Legislaturperiode war deutlich bestimmt vom notwendigen Ausbau der Systeme der sozialen Sicherung. Auf diesem Weg zu mehr sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit werden wir, das zeigt auch der Sozialbericht, fortschreiten. Die **sozialpolitische Arbeit dieser Legislaturperiode** hat aber auch deutlich eigene Akzente. Umfassende soziale Sicherheit allein befriedigt nicht die Bedürfnisse der Menschen in unserer Gesellschaft. Deshalb muß die Sozialpolitik mehr bieten. Insbesondere für die Arbeitnehmer bedeutet Erhöhung der Lebensqualität in erster Linie Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Wir haben es uns deshalb für diese Legislaturperiode besonders zur Aufgabe gemacht, die Position des Arbeitnehmers zu stärken und die Arbeitsumwelt menschengerechter zu gestalten. Wichtige Dinge, ich erinnere als Beispiel nur an das Betriebsärztegesetz, konnten wir schon verwirklichen, anderes haben wir eingeleitet. Wir werden unser Programm Schritt für Schritt in die Tat umsetzen. Dabei werden wir uns aber streng an den finanziellen Möglichkeiten von Bund, Ländern und Gemeinden orientieren und auch darauf achten, daß die arbeitenden Menschen, die soziale Leistungen in erheblichem Umfang durch Beiträge finanzieren, nicht überlastet werden.

Das **Sozialbudget 1973**, das Ihnen als Bestandteil des Sozialberichts vorliegt, gibt einen Überblick über die Entwicklung der sozialen Leistungen und ihre Finanzierung bis 1977. Es weist u. a. aus, daß die Sozialleistungen mehr als ein Viertel des Brutto-Sozialprodukts ausmachen. Der Gesamtaufwand belief sich 1972 auf 218 Milliarden und wird nach den Vorausschätzungen bis 1977 auf insgesamt 354 Milliarden steigen.

Es kann jetzt noch nicht gesagt werden, ob und welche Verschiebungen mittelfristig im sozialen Leistungsbereich eintreten und sich damit auf die Aussagen des Budgets für 1977 auswirken werden. Sicherlich werden sich 1974 in einigen Bereichen der sozialen Sicherung andere Daten ergeben, als vor der Mineralölverknappung angenommen. Auf die mittelfristige Entwicklung läßt dies jedoch noch keinen Schluß zu.

In der Sozialpolitik wird es keinen Stillstand geben. Wir lassen uns nicht von dem Ziel abbringen, den sozialen Rechtsstaat fortschrittlich auszubauen. Dabei werden wir nichts vorschlagen, was finanziell

A) nicht tragbar ist. Die gegebenen Möglichkeiten werden wir aber für den sozialen Fortschritt zu nutzen wissen.

Anlage 26

Erklärung von Staatssekretär Eichler zu Punkt 37 der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat sich mit der Vorlage der **Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes** bemüht, einige sehr wichtige Probleme auf dem Gebiet der Kriegsoferversorgung zu lösen. Die **Leistungsverbesserungen**, die diese Verordnung zum Inhalt hat, müssen im Gesamtrahmen der von der Bundesregierung in Angriff genommenen Fortentwicklung des Kriegsoferversorgungsrechts gesehen werden. Dies mögen Sie aus dem finanziellen Aufwand, den diese Verordnung für den Bundeshaushalt mit sich bringt, ersehen. Für 1974 sind es 50 Millionen DM und in den Folgejahren erhöhen sich diese bis auf nahezu 90 Millionen DM.

Kernpunkt der Verordnung ist vor allem die **Neueinstufung der Schadensgruppen**, bei denen sich das Vergleichseinkommen nach dem Besoldungsrecht des Bundes richtet. Die vorgesehenen Regelungen beachten, daß es bei dem Rechtsinstitut des Berufschadensausgleichs im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes darum geht, einen durchschnittlichen Berufserfolg auszugleichen. Darüber hinausgehende Vorstellungen würden daher einen überdurchschnittlichen Berufserfolg zur Grundlage der Schadensabgeltung machen. Das aber ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Verordnung stellt die **Besitzstandsregelung** dar für jene Fälle, in denen der **Schadensausgleich der Kriegerwitwen** zu kürzen ist, weil der verstorbene Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte. Ich möchte in diesem Zu-

sammenhang jedoch klarstellen, daß die Kürzung selbst, wie sie bisher in der Verordnung enthalten ist, durchaus dem Grundgedanken des Schadensausgleichs entspricht, der eine Berücksichtigung des tatsächlichen Einkommensverlustes fordert. Die Rechtmäßigkeit dieser Regelung ist übrigens durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigt. (C)

Deswegen ist auch eine vollständige Streichung der Kürzungsvorschrift nicht möglich. Im übrigen würde dies einen Mehraufwand von ca. 250 Millionen DM jährlich bedeuten. Diese Mittel stehen jedoch im Bundeshaushalt nicht zur Verfügung. Stellt man einen solchen Antrag, so handelt es sich hier wiederum um einen der uns schon gewohnt gewordenen Fälle, daß die CDU/CSU einerseits Anträge mit hohen finanziellen Belastungen stellt, andererseits bei jeder Gelegenheit der Bundesregierung einen Vorwurf über angeblich verschwenderische Haushaltsführung ins Stammbuch schreiben will. Wenn die Bundesregierung dennoch eine Härteregelung in dieser Verordnung vorsieht, so geschah dies deshalb, weil die betroffenen Kriegerwitwen auf Grund des meist weit zurückliegenden Todes-tages ihres Mannes zu der fiktiven Altersgrenze keine rechte Beziehung gewinnen können.

Schließlich soll auch mit der Verordnung die **Anrechnung von Weihnachtsgratifikationen** auf den Berufsschadens- und Schadensausgleich neu geregelt werden. Es ist vorgesehen, daß künftig solche Einkünfte nicht mehr leistungsmindernd zu berücksichtigen sind. Allerdings war es aus finanziellen Gründen nicht möglich, diese Neuregelung bereits im Jahre 1974 wirksam werden zu lassen. (D)

Erlauben Sie mir auch den Hinweis, daß die Annahme weitergehender Anträge, wie sie im federführenden Ausschuß behandelt bzw. beschlossen worden sind, den finanziellen Rahmen sprengen und das Zustandekommen der Verordnung in Frage stellen würde. Die Bundesregierung sähe sich dann gezwungen, die Verordnung neu einzubringen, was eine erhebliche Verzögerung mit sich brächte.